

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 33

32. Jahrgang

4. Februar 1989

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 278/89 der Kommission vom 3. Februar 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 279/89 der Kommission vom 3. Februar 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 280/89 der Kommission vom 3. Februar 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 5
- Verordnung (EWG) Nr. 281/89 der Kommission vom 3. Februar 1989 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 7
- Verordnung (EWG) Nr. 282/89 der Kommission vom 3. Februar 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1787/87 zur Eröffnung des Interventionsankaufs für bestimmte Mitgliedstaaten und Qualitäten und zur Festsetzung der Ankaufspreise für Rindfleisch 9
- * Verordnung (EWG) Nr. 283/89 der Kommission vom 2. Februar 1989 zur Einstellung des Kabeljau-, Schellfisch-, Wittling-, Schollen-, Seezungen-, Seehecht-, Seeteufel- und Sprottenfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge 11
- Verordnung (EWG) Nr. 284/89 der Kommission vom 3. Februar 1989 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 13
- Verordnung (EWG) Nr. 285/89 der Kommission vom 3. Februar 1989 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 16
- Verordnung (EWG) Nr. 286/89 der Kommission vom 3. Februar 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2444/88 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste 21
- * Verordnung (EWG) Nr. 287/89 der Kommission vom 3. Februar 1989 zur Aussetzung der Verordnung (EWG) Nr. 732/78 über den Verkauf von Interventionsrindfleisch an die Streitkräfte der Mitgliedstaaten 22

Preis : 10,50 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

* Verordnung (EWG) Nr. 288/89 der Kommission vom 3. Februar 1989 über die Bestimmung des Ursprungs von integrierten Schaltungen	23
* Verordnung (EWG) Nr. 289/89 der Kommission vom 3. Februar 1989 zur Festsetzung der Höchstmengen bestimmter Erzeugnisse des Fettsektors, die in Spanien und Portugal zum freien Verkehr abzufertigen und in diese Länder einzuführen sind, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1989	25
* Verordnung (EWG) Nr. 290/89 der Kommission vom 3. Februar 1989 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (1989)	27
* Verordnung (EWG) Nr. 291/89 der Kommission vom 3. Februar 1989 zur Festsetzung der Referenzpreise für Gurken für das Wirtschaftsjahr 1989	29
Verordnung (EWG) Nr. 292/89 der Kommission vom 3. Februar 1989 zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 16. bis 22. Januar 1989 verlassen haben, erhoben werden	31
Verordnung (EWG) Nr. 293/89 der Kommission vom 3. Februar 1989 mit Vorschriften für die Erteilung von EHM-Lizenzen für Olivenöl	33
Verordnung (EWG) Nr. 294/89 der Kommission vom 3. Februar 1989 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	34
* Verordnung (EWG) Nr. 295/89 des Rates vom 3. Februar 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4194/88 über die zulässigen Gesamtfangmengen für 1989 und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen	38
* Verordnung (EWG) Nr. 296/89 des Rates vom 3. Februar 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4197/88 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter schwedischer Flagge (1989)	40
* Verordnung (EWG) Nr. 297/89 des Rates vom 3. Februar 1989 zur Aufteilung der zusätzlichen Fangquoten für in den Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten	42

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

89/93/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 1988 betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag (IV/31.906, Flachglas) ...	44
---	----

Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3665/88 der Kommission vom 24. November 1988 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Tabakballen der Ernte 1988 (ABl. Nr. L 318 vom 25. 11. 1988)	74
---	----

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 126/89 der Kommission vom 19. Januar 1989 zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 2. bis 8. Januar 1989 verlassen haben, erhoben werden (ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1989)	74
---	----

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 249/89 der Kommission vom 31. Januar 1989 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die fünfte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3421/88 eröffneten Dauerausschreibung (ABl. Nr. L 30 vom 1. 2. 1989)	74
---	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 278/89 DER KOMMISSION

vom 3. Februar 1989

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 166/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2401/88 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 2. Februar 1989 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2401/88 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Februar 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 96.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. Februar 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	20,50	123,98
0712 90 19	20,50	123,98
1001 10 10	53,13	166,90 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	53,13	166,90 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	14,94	115,40
1001 90 99	14,94	115,40
1002 00 00	58,63	110,93 ⁽³⁾
1003 00 10	49,19	118,07
1003 00 90	49,19	118,07
1004 00 10	40,25	71,75
1004 00 90	40,25	71,75
1005 10 90	20,50	123,98 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	20,50	123,98 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	43,84	135,97 ⁽⁴⁾
1008 10 00	49,19	21,18
1008 20 00	49,19	72,71 ⁽⁴⁾
1008 30 00	49,19	0,00 ⁽²⁾
1008 90 10	(?)	(?)
1008 90 90	49,19	0,00
1101 00 00	35,10	175,75
1102 10 00	96,27	169,18
1103 11 10	95,80	272,14
1103 11 90	36,65	188,54

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 279/89 DER KOMMISSION

vom 3. Februar 1989

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 166/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2402/88 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 2. Februar 1989 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 99.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. Februar 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

KN-Code	(ECU/Tonne)			
	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	7,96
1001 10 90	0	0	0	7,96
1001 90 91	0	0	0	2,21
1001 90 99	0	0	0	2,21
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	3,09

B. Malz

KN-Code	(ECU/Tonne)				
	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
1107 10 11	0	0	0	3,93	3,93
1107 10 19	0	0	0	2,94	2,94
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 280/89 DER KOMMISSION
vom 3. Februar 1989
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2229/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Ab-
 satz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
 Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
 stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
 Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
 langkörniger Basmati“ der Unterpositionen 1006 10,
 1006 20 und 1006 30 der Kombinierten Nomenklatur ⁽³⁾,
 geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1546/87 ⁽⁴⁾,
 insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
 denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung

(EWG) Nr. 2699/88 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 200/89 ⁽⁶⁾, festgesetzt
 worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
 2699/88 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-
 preise und die heutigen Notierungen, von denen die
 Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
 gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
 dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
 Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
 im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 30.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 27.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1989, S. 30.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. Februar 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

KN-Code	(ECU/Tonne)			
	Portugal	Drittländer (außer AKP/ÜLG) (²)	AKP/ÜLG (¹) (²) (³)	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86
1006 10 21	—	299,46	146,13	—
1006 10 92	—	299,46	146,13	—
1006 10 23	—	300,78	146,79	225,59
1006 10 94	—	300,78	146,79	225,59
1006 10 25	—	300,78	146,79	225,59
1006 10 96	—	300,78	146,79	225,59
1006 10 27	—	300,78	146,79	225,59
1006 10 98	—	300,78	146,79	225,59
1006 20 11	—	374,33	183,56	—
1006 20 92	—	374,33	183,56	—
1006 20 13	—	375,97	184,38	281,98
1006 20 94	—	375,97	184,38	281,98
1006 20 15	—	375,97	184,38	281,98
1006 20 96	—	375,97	184,38	281,98
1006 20 17	—	375,97	184,38	281,98
1006 20 98	—	375,97	184,38	281,98
1006 30 21	13,05	498,15	237,15	—
1006 30 42	13,05	498,15	237,15	—
1006 30 23	12,97	585,66	280,94	439,25
1006 30 44	12,97	585,66	280,94	439,25
1006 30 25	12,97	585,66	280,94	439,25
1006 30 46	12,97	585,66	280,94	439,25
1006 30 27	12,97	585,66	280,94	439,25
1006 30 48	12,97	585,66	280,94	439,25
1006 30 61	13,90	530,53	252,91	—
1006 30 92	13,90	530,53	252,91	—
1006 30 63	13,90	627,83	301,56	470,87
1006 30 94	13,90	627,83	301,56	470,87
1006 30 65	13,90	627,83	301,56	470,87
1006 30 96	13,90	627,83	301,56	470,87
1006 30 67	13,90	627,83	301,56	470,87
1006 30 98	13,90	627,83	301,56	470,87
1006 40 00	0	107,27	50,63	—

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 551/85.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(³) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

NB: Die Abschöpfungen sind unter Verwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 der Kommission (ABl. Nr. L 304 vom 30. 10. 1986, S. 25) festgesetzten spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse in nationale Währung umzurechnen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 281/89 DER KOMMISSION
vom 3. Februar 1989
zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für
Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2229/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2700/88 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 201/89 ⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden

Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt
werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben,
abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus
festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis
und Bruchreis mit Ursprung in Portugal sind auf Null
festgesetzt.

(2) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus
festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis
und Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 30.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1989, S. 32.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. Februar 1989 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 282/89 DER KOMMISSION

vom 3. Februar 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1787/87 zur Eröffnung des Interventionsankaufs für bestimmte Mitgliedstaaten und Qualitäten und zur Festsetzung der Ankaufpreise für RindfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4132/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6a
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1787/87 der Kommissi-
on⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
203/89⁽⁴⁾, wurden der Interventionsankauf für bestimmte
Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats und
Qualitäten eröffnet und die Ankaufpreise für Rindfleisch
festgesetzt.Unter Berücksichtigung der der Kommission bekannten
Angaben und Notierungen hat die Anwendung desgenannten Artikels 6a Absatz 4 und des Artikels 3 Absatz
2 der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 der Kommission
⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3492/88⁽⁶⁾, die Änderung der Liste der Mitgliedstaaten
oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie der interventions-
fähigen Qualitäten und der Ankaufpreise gemäß den
Anhängen zu dieser Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Anhänge I und II der geänderten Verordnung (EWG)
Nr. 1787/87 werden durch die Anhänge der vorliegenden
Verordnung ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 30. 12. 1988, S. 4.⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 6. 1987, S. 22.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1989, S. 36.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 261 vom 26. 9. 1978, S. 5.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 20.

ANHANG I

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats und Qualitätsgruppen

Mitgliedstaat oder Gebiet eines Mitgliedstaats	Qualitätsgruppe (Kategorie und Klasse)
Belgien	AR, AO
Dänemark	CR, CO
Deutschland	AR
Spanien	—
Frankreich	—
Irland	CU
Italien	—
Luxemburg	AR, AO, CO
Niederlande	—
Vereinigtes Königreich	—
Nordirland	CU

ANHANG II

Interventionsankaufspreis je 100 kg Schlachtkörpergewicht in ECU

Qualität (Kategorie und Klasse)	Entsprechender Schlachtkörperpreis	Vorderviertelpreis	
		gerader Schnitt (1)	Pistolenschnitt (2)
AR2	291,497	233,198	218,623
AR3	287,321	229,857	215,491
AO2	283,782	227,026	212,837
AO3	279,469	223,575	209,602
CU2	312,926	250,341	234,695
CU3	308,628	246,902	231,471
CU4	300,031	240,025	225,023
CR3	296,434	237,147	222,326
CR4	287,817	230,254	215,863
CO3	273,942	219,154	205,457

(1) Umrechnungskoeffizient 0,80.

(2) Umrechnungskoeffizient 0,75.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 283/89 DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1989

**zur Einstellung des Kabeljau-, Schellfisch-, Wittling-, Schollen-, Seezungen-,
Seehecht-, Seeteufel- und Sprottenfangs durch Schiffe unter niederländischer
Flagge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

vom 1. Januar 1989 verboten. Dieses Datum ist daher
zugrunde zu legen —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

Artikel 1

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die den Niederlanden für 1989 zugeteilten Quoten für
Kabeljau in den Gewässern der ICES-Bereiche III a
Skagerrak, VII a und VII b, c, d, e, f, g, h, j, k, VIII, IX, X ;
COPACE 34.1.1. (EG-Zone), für Schellfisch in den
Gewässern der ICES-Bereiche III a ; III b, c, d (EG-Zone),
für Wittling in den Gewässern der ICES-Bereiche III a,
VII a und VII b, c, d, e, f, g, h, j, k, für Scholle in den
Gewässern der ICES-Bereiche III a Skagerrak, VII a und
VII h, j, k, für Seezunge in den Gewässern der ICES-
Bereiche III a ; III b, c, d (EG-Zone), VII a, VII h, j, k und
VIII a, b, für Seehecht in den Gewässern der ICES-
Bereiche V b (EG-Zone), VI, VII, XII und XIV, für
Seeteufel in den Gewässern der ICES-Bereiche V b (EG-
Zone), VI, XII, XIV und VII und für Sprotte in den
Gewässern des ICES-Bereichs VII d, e gelten als ausge-
schöpft.

Die Verordnung (EWG) Nr. 4194/88 des Rates vom 21.
Dezember 1988 über die zulässige Gesamtfangmenge für
1989 und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbe-
stände oder Bestandsgruppen⁽³⁾ sieht für 1989 Quoten für
Kabeljau, Schellfisch, Wittling, Scholle, Seezunge,
Seehecht, Seeteufel und Sprotte vor.

Der Kabeljaufang in den Gewässern der ICES-Bereiche
III a Skagerrak, VII a und VII b, c, d, e, f, g, h, j, k, VIII,
IX, X ; COPACE 34.1.1. (EG-Zone), für Schellfisch in den
Gewässern der ICES-Bereiche III a ; III b, c, d (EG-Zone),
für Wittling in den Gewässern der ICES-Bereiche III a,
VII a und VII b, c, d, e, f, g, h, j, k, für Scholle in den
Gewässern der ICES-Bereiche III a Skagerrak, VII a und
VII h, j, k, für Seezunge in den Gewässern der ICES-
Bereiche III a ; III b, c, d (EG-Zone), VII a, VII h, j, k und
VIII a, b, für Seehecht in den Gewässern der ICES-
Bereiche V b (EG-Zone), VI, VII, XII und XIV, für
Seeteufel in den Gewässern der ICES-Bereiche V b (EG-
Zone), VI, XII, XIV und VII und für Sprotte in den
Gewässern des ICES-Bereichs VII d, e durch Schiffe, die
die niederländische Flagge führen oder in den Nieder-
landen registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord,
das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch
diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag der
Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden, sind
verboten.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Artikel 2

Die den Niederlanden für 1989 zugeteilten Quoten für
Kabeljau in den Gewässern der ICES-Bereiche III a
Skagerrak, VII a und VII b, c, d, e, f, g, h, j, k, VIII, IX, X ;
COPACE 34.1.1. (EG-Zone), für Schellfisch in den
Gewässern der ICES-Bereiche III a ; III b, c, d (EG-Zone),
für Wittling in den Gewässern der ICES-Bereiche III a,
VII a und VII b, c, d, e, f, g, h, j, k, für Scholle in den
Gewässern der ICES-Bereiche III a Skagerrak, VII a und
VII h, j, k, für Seezunge in den Gewässern der ICES-
Bereiche III a ; III b, c, d (EG-Zone), VII a, VII h, j, k und
VIII a, b, für Seehecht in den Gewässern der ICES-
Bereiche V b (EG-Zone), VI, VII, XII und XIV, für
Seeteufel in den Gewässern der ICES-Bereiche V b (EG-
Zone), VI, XII, XIV und VII und für Sprotte in den
Gewässern des ICES-Bereichs VII d, e sind durch
Austausch der Quoten ausgeschöpft worden. Die Nieder-
lande haben die Fischerei dieser Bestände mit Wirkung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 369 vom 31. 12. 1988, S. 3.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 1989

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 284/89 DER KOMMISSION

vom 3. Februar 1989

über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom 21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder und Organisationen und der für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge eines Beschlusses über die Nahrungsmittelhilfe dem Sudan 150 Tonnen Magermilchpulver zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

ANHANG

PARTIE A

1. **Maßnahme Nr. (1):** 1316/88 — Beschluß der Kommission vom 16. 3. 1988
2. **Programm:** 1988
3. **Begünstigter:** Euronaid, PO Box 77, 2340 AB Oegstgeest, Niederlande
4. **Vertreter des Begünstigten (2):** siehe ABl. Nr. C 103 vom 16. 4. 1987
5. **Bestimmungsort oder -land:** Sudan
6. **Bereizustellendes Erzeugnis:** Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (4) (5) (6):** siehe ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 4 (I 1 B 1 bis I 1 B 3)
8. **Gesamtmenge:** 150 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung:** 25 kg
(ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 4 und 6 (I 1 B 4 und I 1 B 4.3))
Ergänzende Aufschrift auf der Verpackung:
„80833 / PORT SUDAN / SUDAN“
(ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 6 (I 1 B 5))
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses (7):** Gemeinschaftsmarkt
Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** vom 25. 2. — 10. 3. 1989
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe (8):** 20. 2. 1989, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 6. 3. 1989, 12 Uhr
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen:** vom 11. — 25. 3. 1989
 - c) **Lieferfrist:** —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 20 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe:**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/58, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex AGREC 22037 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (9):** Die am 13. 1. 1989 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 59/89 der Kommission (ABl. Nr. L 10 vom 13. 1. 1989, S. 10) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
 - (2) Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
 - (3) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission: Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, Seite 4, veröffentlichtes Verzeichnis.
 - (4) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Kreditinstitute gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen:
 - entweder durch Boten zu Händen des in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführten Büros
 - oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel:
 - 235 01 32,
 - 236 10 97,
 - 235 01 30,
 - 236 20 05.
 - (5) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56) ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.
 - (6) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Gesundheitszeugnis.
 - (7) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Ursprungszeugnis.
 - (8) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an: MM de Keyzer & Schütz BV, Postbus 1438, Blaak 16, NL-3000 BK Rotterdam.
 - (9) Die Radioaktivitätsbescheinigung muß den Gehalt an Cäsium 134 und 137 und Jod 131 enthalten.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 285/89 DER KOMMISSION

vom 3. Februar 1989

über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1870/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe Indien 5 000 Tonnen Mager-
milchpulver zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft^(*). Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich
daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an
die im Anhang I aufgeführten Begünstigten gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in den Anhängen
aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Liefe-
rungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

^(*) ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

ANHANG I

PARTIEN A und B

1. **Maßnahmen Nrn. (¹):** 13/89 und 14/89 — Beschluß der Kommission vom 11. 12. 1987 (Operation Flood 111)
2. **Programm:** 1989
3. **Begünstigter:** Indien
4. **Vertreter des Begünstigten (²):** Embassy of India, Chaussée de Vleurgat 217, B-1050 Bruxelles, Mr. Banerjee, Counsellor. Tel. 640 97 34; Telex 22510 INDEM B
5. **Bestimmungsort oder -land:** Indien
- 5a. **Anschrift des Empfängers:**
 - A: National Dairy Development Board, Rajahal 84, Veer Nariman Road, Bombay 400020 (Telex 0113437, 01174409 NDDB IN; Tel.: 2 04 85 32/2 04 89 69)
 - B: National Dairy Development Board, Block DK-I, Sector 2, Salt Lake City, Calcutta 700064 (Telex 0215526; Tel.: 37 06 40/1/2/3/4)
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Magermilchpulver
7. **Merkmale und Qualität der Ware (³) (⁴) (⁵):** siehe ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3, I 1 A 1 und I 1 A 2
8. **Gesamtmenge:** 5 000 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** 2 (A: 3 000 Tonnen; B: 2 000 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung:** 25 kg, in Containern von 20 Fuß zu liefern (siehe ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3, I 1 A 3)

Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung: siehe Anhang II und ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3, I 1 A 4
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt

Das Magermilchpulver ist innerhalb von sechs Monaten vor dem Zeitraum herzustellen, in dem die Ware im Verladehafen bereitgestellt wird
12. **Lieferstufe:** frei Bestimmungsort
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** A: Bombay; B: Calcutta
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** siehe Anhang III
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 11. — 18. 3. 1989
18. **Lieferfrist:** A: 15. 4. 1989; B: 30. 4. 1989
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe (⁶):** 21. 2. 1989, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 28. 2. 1989, 12 Uhr
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen: 18. — 25. 3. 1989
 - c) Lieferfrist: A: 22. 4. 1989; B: 7. 5. 1989
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 20 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe:**

Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/58, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, Telex AGREC 22037 B
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁷):** Die am 13. 1. 1989 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 59/89 der Kommission (ABl. Nr. L 10 vom 12. 1. 1989, S. 10) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger
- a) eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, die von einer indischen Botschaft beglaubigt wurde und aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind;
 - b) eine von einer Botschaft Indiens beglaubigte, von der zuständigen Firma im Verladehafen erteilte Bescheinigung über einen zusätzlichen Radioaktivitätstest.
- (³) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission: Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, Seite 4, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (⁴) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Kreditinstitute gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen:
- entweder durch Boten zu Händen des in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführten Büros
 - oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel:
 - 235 01 32,
 - 236 10 97,
 - 235 01 30,
 - 236 20 05.
- (⁵) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56) ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.
- (⁶) In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und Strontium 90 anzugeben.
- (⁷) Das Magermilchpulver muß frei von Fremdgeschmack, Neutralisatoren und Fremdbestandteilen sowie von guter, einheitlicher und dauerhafter Qualität sein.
- (⁸) Der Frachtbrief ist auf den Namen des Vertreters auszustellen, der vom Zuschlagsempfänger bevollmächtigt ist, im Entladehafen in seinem Namen zu handeln.

Der Vertreter des Lieferanten ist auch der Empfänger der Ware. Der Frachtbrief wird vom Zuschlagsempfänger zur Erleichterung der notwendigen Zollförmlichkeiten auf den Namen des Empfängers ausgestellt. Etwaige Zollabgaben sind vom Empfänger, die Zollabfertigungskosten sind vom Zuschlagsempfänger zu bezahlen.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II —
BIJLAGE II — ANEXO II

Designación del lote Parti Bezeichnung der Partie Χαρακτηρισμός της παρτίδας Lot Désignation du lot Designazione della partita Aanduiding van de partij Designação do lote	Cantidad total del lote (en toneladas) Totalmængde (tons) Gesamtmenge der Partie (in Tonnen) Συνολική ποσότητα της παρτίδας (σε τόνους) Total quantity (in tonnes) Quantité totale du lot (en tonnes) Quantità totale della partita (in tonnellate) Totale hoeveelheid van de partij (in ton) Quantidade total (em toneladas)	Cantidades parciales (en toneladas) Delmængde (tons) Teilmengen (in Tonnen) Μερικές ποσότητες (σε τόνους) Partial quantities (in tonnes) Quantités partielles (en tonnes) Quantitativi parziali (in tonnellate) Deelhoeveelheden (in ton) Quantidades parciais (em toneladas)	Beneficiario Modtager Empfänger Δικαιούχος Beneficiary Bénéficiaire Beneficiario Begunstigde Beneficiário	País destinatario Modtagerland Bestimmungsland Χώρα προορισμού Recipient country Pays destinataire Paese destinatario Bestemmingsland País destinatário	Inscripción en el embalaje Emballagens påtegning Aufschrift auf der Verpackung Ένδειξη επί της συσκευασίας Markings on the packaging Inscription sur l'emballage Iscrizione sull'imballaggio Aanduiding op de verpakking Inscrição na embalagem
A	3 000		India	India	Action No 13/89 / Food aid to India from the European Economic Community / Recipient NDDB Bombay / For Operation Flood II
B	2 000		India	India	Action No 14/89 / Food aid to India from the European Economic Community / Recipient NDDB Calcutta / For Operation Flood III

ANEXO III — BILAG III — ANHANG III — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ ΙΙΙ — ANNEX III — ANNEXE III — ALLEGATO III — BIJLAGE III
— ANEXO III

Designación del lote Parti Bezeichnung der Partie Χαρακτηρισμός της παρτίδας Lot Désignation du lot Designazione della partita Aanduiding van de partij Designação do lote	Cantidad total del lote (en toneladas) Totalmængde (tons) Gesamtmenge der Partie (in Tonnen) Συνολική ποσότητα της παρτίδας (σε τόνους) Total quantity (in tonnes) Quantité totale du lot (en tonnes) Quantità totale della partita (in tonnellate) Totale hoeveelheid van de partij (in ton) Quantidade total (em toneladas)	Cantidades parciales (en toneladas) Delmængde (tons) Teilmengen (in Tonnen) Μερικές ποσότητες (σε τόνους) Partial quantities (in tonnes) Quantités partielles (en tonnes) Quantitativi parziali (in tonnellate) Deelhoeveelheden (in ton) Quantidades parciais (em toneladas)	Beneficiario Modtager Empfänger Δικαιούχος Beneficiary Bénéficiaire Beneficiario Begunstigde Beneficiário	País destinatario Modtagerland Bestimmungsland Χώρα προορισμού Recipient country Pays destinataire Paese destinatario Bestemmingsland País destinatário	Dirección del almacén Adresse på lageret Anschrift des Lagers Διεύθυνση της αποθήκης Address of the warehouse Adresse du magasin Indirizzo del magazzino Adres van de opslagplaats Endereço do armazém
A	3 000		Indie	Indie	National Dairy Development Board (NDDB), Unit No 12, Aarey Milk Colony, Western Express Highway, Coregaon (E) Bombay 400 063
B	2 000		Indie	Indie	NDDB Godown Complex, Dankuni, c/o Calcutta Mother Dairy, Gate No 111 (Beside Delhi Road), PO Chakundi District Hooghly (WB)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 286/89 DER KOMMISSION

vom 3. Februar 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2444/88 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 166/89⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2444/88 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3616/88⁽⁵⁾, ist eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste eröffnet worden.

Die gegenwärtige Lage läßt es zweckmäßig erscheinen, die ausgeschriebene Menge zu erhöhen und diese Ausschreibung zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2444/88 erhält folgende Fassung:

„(1) Es wird eine besondere Interventionsmaßnahme in Form einer Erstattung bei der Ausfuhr für 1 000 000 Tonnen in Spanien erzeugte Gerste durchgeführt.“

Artikel 2

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2444/88 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ausschreibung bleibt bis zum 25. Mai 1989 offen. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, wobei die Termine für die Einreichung der Angebote in der Ausschreibungsbekanntmachung festzulegen sind.“

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 211 vom 4. 8. 1988, S. 15.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 315 vom 22. 11. 1988, S. 20.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 287/89 DER KOMMISSION

vom 3. Februar 1989

zur Aussetzung der Verordnung (EWG) Nr. 732/78 über den Verkauf von Interventionsrindfleisch an die Streitkräfte der Mitgliedstaaten**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4132/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 732/78 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1809/87 ⁽⁴⁾, hat die Kommission den Verkauf von Rindfleisch an die Streitkräfte im Rahmen besonderer Absatzmaßnahmen vorgesehen. Unter Berücksichtigung der jetzigen Interventions-

bestände empfiehlt es sich, den Verkauf von Rindfleisch im Rahmen der genannten Verordnung auszusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 732/78 wird ausgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 30. 12. 1988, S. 4.⁽³⁾ ABl. Nr. L 99 vom 12. 4. 1978, S. 14.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987, S. 23.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 288/89 DER KOMMISSION

vom 3. Februar 1989

über die Bestimmung des Ursprungs von integrierten Schaltungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestim-
mung für den Warenursprung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3860/87⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 hat
eine Ware, an deren Herstellung zwei oder mehrere
Länder beteiligt sind, ihren Ursprung in dem Land, in
dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfer-
tigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, die in
einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen
worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses
geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe
darstellt.

Bei integrierten Schaltungen muß wegen der Vielzahl der
Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die zu ihrer Herstellung
gehören, festgelegt werden, welcher Vorgang die letzte
wesentliche Be- oder Verarbeitung im Sinne des Artikels
5 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 darstellt.

Die Diffusionsstufe der Fertigung ist technisch kompli-
ziert, erfordert eine hohe Präzision und setzt umfang-
reiche Investitionen in Forschungsarbeiten voraus. Im
Rahmen der gesamten, zur Fertigung integrierter Schal-
tungen notwendigen Vorgänge werden die der Diffusion
nachgeordneten Fertigungsvorgänge (z. B. Montage und

Prüfung) als so erheblich weniger wesentlich als die
Diffusion angesehen, daß sie einzeln oder insgesamt nicht
als wesentliche Be- oder Verarbeitung gelten können und
demzufolge nicht die Voraussetzung dafür erfüllen, als
letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung bei der Ferti-
gung integrierter Schaltungen angesehen zu werden. Die
Diffusion, mit der die „Intelligenz“ der integrierten Schal-
tung erzielt und diese mit allen notwendigen funktion-
ellen Eigenschaften ausgestattet wird, ist daher als die
letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung im Sinne des
Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzulegen.
Unter Diffusion ist in diesem Zusammenhang der
Vorgang zu verstehen, bei dem integrierte Schaltungen
auf einem Halbleitersubstrat durch selektives Aufbringen
eines geeigneten Dotierstoffes gefertigt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für
Ursprungsfragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Herstellen integrierter Schaltungen verleiht der
genannten Ware nur dann den Ursprung des Landes, in
dem es stattgefunden hat, wenn die im Anhang zu dieser
Verordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 1989

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 363 vom 23. 12. 1987, S. 30.

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die den Status von Ursprungswaren verleiht
(1)	(2)	(3)
ex 8542	Integrierte Schaltungen	Bearbeitungsvorgang der Diffusion (bei der integrierte Schaltungen auf einem Halbleitersubstrat durch selektives Aufbringen eines geeigneten Dotierstoffs gefertigt werden)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 289/89 DER KOMMISSION

vom 3. Februar 1989

zur Festsetzung der Höchstmengen bestimmter Erzeugnisse des Fettsektors, die in Spanien und Portugal zum freien Verkehr abzufertigen und in diese Länder einzuführen sind, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1989

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 475/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für das System der Kontrolle der Preise und der in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1930/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 476/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für das System der Kontrolle der Preise und der in Portugal zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1920/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1183/86 der Kommission vom 21. April 1986 mit Durchführungsbestimmungen für das System der Kontrolle der Preise der in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3729/88⁽⁶⁾, sieht die Festsetzung der Mengen Öle und Fette, die in Spanien zum freien Verkehr abzufertigen sind, sowie die Höchstgrenzen der jährlichen Menge der Einfuhren dieser Erzeugnisse vor. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3419/88 der Kommission⁽⁷⁾ sind die in Spanien zum freien Verkehr abzufertigenden und einzuführenden Höchstmengen Sonnenblumenöl für das Wirtschaftsjahr 1988/89 festgesetzt worden. Es empfiehlt sich, die Höchstgrenzen für die übrigen in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1183/86 aufgeführten Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen festzusetzen. Die Gesamtversorgungsbilanz gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 ist erstellt worden.

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1184/86 der Kommission vom 21. April 1986 mit Durchführungsbestimmungen für das System der Kontrolle der in Portugal zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei

bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1726/87⁽⁹⁾, sieht die Festsetzung der Mengen Öle und Fette, die in Portugal zum freien Verkehr abzufertigen sind, sowie die Höchstgrenzen der jährlichen Menge der Einfuhren dieser Erzeugnisse vor. Es ist angezeigt, sie nach den Kriterien des Artikels 292 der Beitrittsakte festzusetzen. Die Gesamtversorgungsbilanz gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 ist erstellt worden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1989 werden die in Spanien zum freien Verkehr abzufertigenden Mengen auf nachstehender Höhe festgesetzt :

- a) 135 000 Tonnen Öle gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1183/86, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind, davon 100 000 Tonnen Sojaöl ;
- b) 65 000 Tonnen andere Öle und Fette, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind ;
- c) — 12 000 Tonnen Lein-, Rizinus- und Chinaöl,
— 12 000 Tonnen Sojaöl,
— 25 000 Tonnen andere Öle, die für andere Zwecke als zur menschlichen Ernährung bestimmt sind.

(2) Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1989 werden die in Portugal zum freien Verkehr abzufertigenden Mengen auf nachstehender Höhe festgesetzt :

- a) 85 000 Tonnen Sojaöl,
- b) 126 000 Tonnen Öle gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1184/86,
- c) 35 000 Tonnen andere Speiseöle und -fette.

Artikel 2

(1) Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1989 werden die Höchstgrenzen der Menge der Einfuhren nach Spanien auf nachstehender Höhe festgesetzt :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 2. 7. 1988, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 51.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1986, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 326 vom 30. 11. 1988, S. 21.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 301 vom 4. 11. 1988, S. 33.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1986, S. 23.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 163 vom 23. 6. 1987, S. 17.

- a) 0 Tonnen für Öle gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1183/86, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind;
- b) 57 500 Tonnen andere Öle und Fette, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind;
- c) — 12 000 Tonnen Lein-, Rizinus- und Chinaöl,
— 0 Tonnen Sojaöl,
— 25 000 Tonnen andere Öle, die für andere Zwecke als zur menschlichen Ernährung bestimmt sind.
- (2) Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1989 werden die Höchstgrenzen der Menge der Einfuhren nach Portugal auf nachstehender Höhe festgesetzt:
- a) 85 000 Tonnen Sojaöl,
b) 114 000 Tonnen Öle gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1184/86,
c) 35 000 Tonnen andere Speiseöle und -fette.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 290/89 DER KOMMISSION

vom 3. Februar 1989

zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (1989)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1821/87⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 13a und 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 13a der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 ist vorgesehen, daß für die dort genannten Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft schrittweise ermäßigte Zollsätze gelten. Diese Zollherabsetzung ist auf Plafonds beschränkt, nach deren Überschreitung die für Drittländer effektiv geltenden Zollsätze wieder angewandt werden können.

Im Rahmen dieser Zollplafonds werden die Zollsätze im gleichen Zeitraum und in der gleichen Zeitfolge wie in den Artikeln 75 und 268 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehen bis zur Höhe der in Artikel 13a der genannten Verordnung festgesetzten Prozentsätze schrittweise herabgesetzt. Für das Jahr 1989 betragen die Präferenzzollsätze 63,6 % des geltenden Zollsatzes für Knoblauch und 60 % des geltenden Zollsatzes für Eissalat.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1450/88 der Kommission vom 27. Mai 1988 über die Zollsätze, die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 auf Salate „Iceberg“ aus Spanien und Portugal anzuwenden sind⁽³⁾, ist für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1989 eine teilweise Aussetzung der gegenüber diesen Mitgliedstaaten geltenden Zollsätze beschlossen worden. Es ist zweckmäßig, für die Einfuhren dieser Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten denselben Zollsatz vorzusehen.

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1820/87 des Rates vom 25. Juni 1987 über die Durchführung des Beschlusses Nr. 2/87 des AKP—EWG-Ministerates über die vorzeitige Anwendung des Protokolls zum

Dritten AKP—EWG-Abkommens im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften⁽⁴⁾ schieben Spanien und Portugal die Anwendung der Präferenzregelung auf dem Sektor Obst und Gemüse der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2238/88⁽⁶⁾, bis zum 31. Dezember 1989 bzw. bis zum 31. Dezember 1990 auf. Folglich findet die obgenannte Zollbegünstigung in Spanien oder Portugal zur Zeit keine Anwendung.

Zur Durchführung der Plafondregelung muß die Gemeinschaft regelmäßig über die Entwicklung der Einfuhren dieser Waren mit Ursprung in diesen Ländern unterrichtet werden. Die Einfuhr dieser Waren ist deshalb zu überwachen.

Dieses Ziel kann mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Plafonds nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Sätze des Zolltarifs wieder anzuwenden, sobald die Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders schnelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem den jeweiligen Stand der Anrechnungen auf die Plafonds kennen und in der Lage sein muß, die Mitgliedstaaten hiervon zu unterrichten. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als es der Kommission möglich sein muß die geeigneten Maßnahmen zur Wiederanwendung der Sätze des Zolltarifs zu treffen, sobald die Plafonds erreicht sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Einfuhren der im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten unterliegen in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 einer Plafondregelung und einer gemeinschaftlichen Überwachung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1987, S. 102.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 1.

Die Bezeichnung dieser Waren, ihre KN-Code, die geltenden Zollsätze und die Geltungsdauer und Höhe der Plafonds sind im Anhang angegeben.

(2) Die Anrechnung auf die Plafonds erfolgt nach Maßgabe der Gestellung der Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr und einer Warenverkehrsbescheinigung.

Eine Ware kann nur dann auf die Plafonds angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung vor dem Tag vorgelegt wird, von dem an die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene anhand der wie vorstehend beschrieben angerechneten Einfuhren festgestellt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig und innerhalb der in Absatz 4 vorgeschriebenen Fristen die unter den vorstehenden Bedingungen getätigten Einfuhren mit.

(3) Sind die Plafonds erreicht, so kann die Kommission durch Verordnung die Anwendung der gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze bis zum Ende der Geltungsdauer der Plafonds wiedereinführen.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum fünfzehnten Tag jedes Monats Übersichten über die im Laufe des Vormonats vorgenommenen Anrechnungen. Auf Antrag der Kommission übermitteln sie 10-Tages-Übersichten, und zwar innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf jedes 10-Tages-Zeitraums.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 1989

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Anwendbarer Zollsatz	Plafondhöhe (in Tonnen)
12.0040	ex 0703 20 00	Knoblauch, vom 1. März bis 31. Mai 1989	7,6	500
12.0050	ex 0705 11 10	Kopfsalat (Lactuca sativa L., Varietate capitata, Art crisp head) (Eissalat), vom 1. Juli bis 30. September 1989	8,2 mindestens 1,5 ECU/100 kg/ brutto	1 000

VERORDNUNG (EWG) Nr. 291/89 DER KOMMISSION

vom 3. Februar 1989

zur Festsetzung der Referenzpreise für Gurken für das Wirtschaftsjahr 1989

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2238/88 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1035/72 werden jährlich zu Beginn des Vermarktungs-
jahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte
Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Gurkenerzeugung in der
Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis
festzusetzen.

Die Vermarktung der in einem bestimmten Produktions-
jahr geernteten Gurken verteilt sich auf die Monate
Januar bis Dezember. Die geringen Erntemengen im
Januar und in den ersten zehn Tagen des Februar sowie
in den letzten 20 Tagen des November und im Dezember
lassen die Festsetzung eines für das ganze Jahr geltenden
Referenzpreises nicht zu ; der Referenzpreis sollte deshalb
nur für die Zeit vom 11. Februar bis zum 10. November
festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 erfolgt die Festsetzung der Referenz-
preise auf der Höhe des vorangegangenen Wirtschafts-
jahrs abzüglich des Pauschalbetrags der Transportkosten
für die gemeinschaftlichen Erzeugnisse im vorangegan-
genen Wirtschaftsjahr von den Erzeugungsgebieten in die
Verbrauchscentren der Gemeinschaft und zuzüglich

- eines Prozentsatzes in Höhe der durchschnittlichen
Entwicklung der Produktionskosten für Obst und
Gemüse, vermindert um den Produktivitätsgewinn,
- des Pauschalbetrags für die Transportkosten für das
betreffende Wirtschaftsjahr,

ohne daß die so erhaltene Höhe das arithmetische Mittel
der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, erhöht
um die Transportkosten für das betreffende Wirtschafts-
jahr, überschreitet. Dabei wird der so erhaltene Betrag
entsprechend der Entwicklung der um den Produktivitäts-

gewinn verminderten Produktionskosten für Obst und
Gemüse erhöht. Die zu berücksichtigende Höhe darf
außerdem den Referenzpreis für das vorhergehende Wirt-
schaftsjahr nicht unterschreiten.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwan-
kungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu
unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt
festzusetzen.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der
Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeit-
punkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in
seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches
Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf
dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen
Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten
Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, welche einen
wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines
Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und
bestimmten Anforderungen in bezug auf Aufmachung
entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen
Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die
Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den
auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen
als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden
können.

Nach Artikel 140 Absatz 2 und Artikel 272 Absatz 3 der
Beitrittsakte werden die Preise der spanischen und der
portugiesischen Erzeugnisse nicht in die Berechnung der
jeweiligen Referenzpreise für die erste Stufe einbezogen.

Die in der Gemeinschaft erzeugten Gurken stammen
größtenteils aus Gewächshäusern. Dieser Art Gurken
entsprechen also die Referenzpreise für dieses Wirt-
schaftsjahr. Die aus einigen dritten Ländern während des
gleichen Zeitraums eingeführten Gurken stammen aus
Freilandkulturen. Diese Gurken können zwar in die Güte-
klasse I eingestuft werden, sind aber hinsichtlich Qualität
und Preis mit den Gewächshausgurken nicht zu
vergleichen. Auf die Notierungen der Freilandgurken ist
deshalb ein Anpassungskoeffizient anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1989 werden die Referenz-
preise für Gurken (KN-Code 0707 00 11 und 0707 00 19),
ausgedrückt in Ecu je 100 kg Eigengewicht, für die
verpackten Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größen-
klassen wie folgt festgesetzt :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 1.

— Februar (vom 11. bis 20.):	143,36	— vom 11. Februar bis 30. September mit dem Koeffi-
(vom 21. bis 28.):	122,42	zienten 1,30,
— März:	112,14	— vom 1. Oktober bis 10. November mit dem Koeffi-
— April:	92,76	zienten 1,00
— Mai:	76,12	multipliziert.
— Juni:	63,76	
— Juli:	47,97	
— August:	48,34	
— September:	57,25	
— vom 1. Oktober bis 10. November:	81,62.	

(2) Für die Berechnung des Einfuhrpreises werden die Notierungen für die aus Drittländern eingeführten Freilandgurken nach Abzug der Zölle

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 292/89 DER KOMMISSION

vom 3. Februar 1989

zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 16. bis 22. Januar 1989 verlassen haben, erhoben werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 des Rates vom 6. Mai 1986 über die Gewährung einer Prämie bei der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder im Vereinigten Königreich⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 467/87⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 der Kommission vom 30. Mai 1986 mit den Durchführungsbestimmungen für die Schlachtpremie für ausgewachsene Schlachtrinder im Vereinigten Königreich⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3988/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 wird ein Betrag in Höhe der im Vereinigten Königreich gewährten variablen Schlachtpremie auf Fleisch und Zubereitungen bei ihrem Versand nach anderen Mitgliedstaaten oder ihrer Ausfuhr nach Drittländern erhoben, wenn diese Erzeugnisse von Tieren stammen, für die diese Prämie gewährt wurde.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 werden die beim Verlassen des Vereinigten

Königreichs auf Erzeugnisse des Anhangs dieser Verordnung zu erhebenden Beträge wöchentlich von der Kommission festgesetzt.

Es sind daher die auf diejenigen Erzeugnisse zu erhebenden Beträge festzusetzen, die in der Woche vom 16. bis 22. Januar 1989 das Vereinigte Königreich verlassen haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anwendung von Artikel 3 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 werden im Anhang die Beträge festgesetzt, welche auf die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 genannten Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs im Laufe der Woche vom 16. bis 22. Januar 1989 verlassen haben, erhoben werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 16. Januar 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 40.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 56.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 31.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. Februar 1989 zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 16. bis 22. Januar 1989 verlassen haben, erhoben werden

(ECU/100 kg Nettogewicht)

KN-Code	Betrag
0201 10 10	26,26474
0201 10 90	26,26474
0201 20 21	26,26474
0201 20 29	26,26474
0201 20 31	21,01179
0201 20 39	21,01179
0201 20 51	31,51769
0201 20 59	31,51769
0201 20 90	21,01179
0201 30 00	35,98269
0202 10 00	26,26474
0202 20 10	26,26474
0202 20 30	21,01179
0202 20 50	31,51769
0202 20 90	21,01179
0202 30 10	35,98269
0202 30 50	35,98269
0202 30 90	35,98269
0206 10 95	35,98269
0206 29 91	35,98269
0210 20 10	21,01179
0210 20 90	29,94180
0210 90 41	29,94180
1602 50 10 (1)	29,94180
1602 50 10 (2)	21,01179

(1) Erzeugnisse, die 80 oder mehr Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten.

(2) Andere.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 293/89 DER KOMMISSION
vom 3. Februar 1989
mit Vorschriften für die Erteilung von EHM-Lizenzen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN Vorschriften

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 252 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3711/88 der Kommission
vom 28. November 1988 zur Festsetzung des im Wirt-
schaftsjahr 1988/89 für die Einfuhr von Olivenöl in
Portugal geltenden Richtplafonds⁽¹⁾ wurde der je Viertel-
jahr geltende Richtplafond auf 1 500 Tonnen festgesetzt.

Nach Artikel 252 der Beitrittsakte können Maßnahmen
beschlossen werden, wenn bei der Prüfung der Entwick-
lung des innergemeinschaftlichen Handels festgestellt
wird, daß die getätigten oder voraussichtlichen Einfuhren
bedeutend angestiegen sind, und diese Lage dazu führt,
daß der Richtplafond für die Einfuhr des Erzeugnisses im
laufenden Wirtschaftsjahr erreicht oder überschritten
wird.

Die Durchführungsbestimmungen zur Erteilung der
EHM-Lizenzen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr.
574/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit
Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handels-
mechanismus (EHM)⁽²⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3296/88⁽³⁾, vorgesehen.

Im Fall des Olivenöls der KN-Code 1509 und 1510 00
gehen die für das Vierteljahr vom 1. Februar bis 30. April

1989 gestellten Lizenzanträge weit über den genannten
Plafond hinaus. Die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse
in Portugal sollte deshalb beschränkt werden. Bis gemäß
Artikel 252 Absatz 3 der Beitrittsakte endgültige
Maßnahmen getroffen sind, müssen die Lizenzen im
Verhältnis zu den im Rahmen des vierteljährlichen
Plafonds noch verfügbaren Mengen erteilt werden.

Außerdem ist eine weitere Erteilung von Lizenzen für die
betreffenden Erzeugnisse auszusetzen. Diese Maßnahme
hat zur Folge, daß die ab 2. Februar 1989 gestellten
Anträge abzulehnen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die bei der Kommission für den Zeitraum bis zum
2. Februar 1989 beantragten und mitgeteilten EHM-
Lizenzen für Olivenöl der KN-Code 1509 und 1510 00
werden zu 2,98 % der beantragten Menge erteilt.

(2) Die Erteilung von EHM-Lizenzen wird für die ab 2.
Februar 1989 gestellten Anträge ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 325 vom 29. 11. 1988, S. 40.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 294/89 DER KOMMISSION

vom 3. Februar 1989

zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 275/89 ⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-
menkerne ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2216/88 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr.
250/89 der Kommission ⁽⁷⁾ festgesetzt.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
250/89 genannten Modalitäten auf die Angaben, über die

die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß die
zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu dieser
Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse
gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 2681/83 der Kommission ⁽⁸⁾ sind im Anhang festge-
setzt.

(2) Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14
der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 des Rates ⁽⁹⁾ für in
Spanien geerntete Sonnenblumenkerne wird im Anhang
III festgesetzt.

(3) Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1920/87 des
Rates ⁽¹⁰⁾ für in Portugal geerntete und verarbeitete
Sonnenblumenkerne vorgesehene Sonderbeihilfe ist in
Anhang III festgesetzt.

(4) Die Höhe der Beihilfe im Falle der Vorausfestset-
zung für das Wirtschaftsjahr 1989/90 bei Raps- und
Rübsensamen wird mit Wirkung vom 6. Februar 1989
bestätigt oder geändert, um den für das Wirtschaftsjahr
1989/90 festgesetzten Preisen und den flankierenden
Maßnahmen Rechnung zu tragen, insbesondere denen,
die die Regelung der garantierten Höchstmengen
betreffen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1989, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 30 vom 1. 2. 1989, S. 33.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 18.

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübensamen, andere als „Doppelnul“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7 ⁽¹⁾
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	0,580	0,580	0,580	0,580	0,580	1,170
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	19,811	19,892	20,051	20,290	20,132	17,827
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	47,17	47,37	47,75	48,31	47,94	42,65
— Niederlande (hfl)	52,62	52,84	53,26	53,89	53,48	47,54
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	956,61	960,52	968,20	979,74	972,11	860,81
— Frankreich (ffrs)	144,94	145,50	146,67	148,47	147,23	130,29
— Dänemark (dkr)	173,41	174,11	175,50	177,61	176,20	156,00
— Irland (Ir £)	16,120	16,182	16,312	16,512	16,374	14,491
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	12,697	12,744	12,847	13,000	12,888	11,329
— Italien (Lit)	30 867	30 984	31 172	31 454	31 182	27 308
— Griechenland (Dr)	2 365,08	2 369,53	2 370,91	2 383,11	2 352,35	2 006,68
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	89,44	89,44	89,44	89,44	89,44	180,43
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 148,78	3 163,46	3 185,11	3 211,25	3 188,39	2 872,66
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	4 299,08	4 313,52	4 337,13	4 370,22	4 339,79	3 877,34

(¹) Im Fall der Vorausfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1989/1990 vorbehaltlich der festzusetzenden Preise und Maßnahmen, insbesondere deren, die die Regelung der garantierten Höchstmengen betreffen.

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübensamen „Doppelnul“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7 ⁽¹⁾
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	3,080	3,080	3,080	3,080	3,080	3,670
— Portugal	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500
— Andere Mitgliedstaaten	22,311	22,392	22,551	22,790	22,632	22,327
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	53,07	53,27	53,65	54,21	53,84	48,55
— Niederlande (hfl)	59,24	59,46	59,88	60,51	60,10	54,16
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 077,33	1 081,24	1 088,92	1 100,46	1 092,83	981,53
— Frankreich (ffrs)	163,90	164,46	165,63	167,43	166,19	149,25
— Dänemark (dkr)	195,51	196,21	197,60	199,71	198,30	178,10
— Irland (Ir £)	18,230	18,292	18,422	18,622	18,484	16,600
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	14,384	14,432	14,535	14,688	14,576	13,016
— Italien (Lit)	34 955	35 071	35 259	35 541	35 269	31 396
— Griechenland (Dr)	2 755,13	2 759,58	2 760,96	2 773,16	2 742,40	2 396,73
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	474,98	474,98	474,98	474,98	474,98	565,96
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 534,31	3 548,99	3 570,65	3 596,79	3 573,93	3 258,19
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	470,02	470,02	470,02	470,02	470,02	470,02
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	4 769,10	4 783,54	4 807,15	4 840,24	4 809,81	4 347,36

(¹) Im Fall der Vorausfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1989/1990 vorbehaltlich der festzusetzenden Preise und Maßnahmen, insbesondere deren, die die Regelung der garantierten Höchstmengen betreffen.

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	5,170	5,170	5,170	5,170	5,170
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	24,507	25,052	25,596	25,642	25,642
2. Endgültige Beihilfen:					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (1):					
— Deutschland (DM)	58,27	59,55	60,83	60,94	60,94
— Niederlande (hfl)	65,06	66,50	67,94	68,06	68,06
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 183,37	1 209,68	1 235,95	1 238,17	1 238,17
— Frankreich (ffrs)	180,46	184,65	188,83	189,09	189,09
— Dänemark (dkr)	214,90	219,73	224,56	224,94	224,94
— Irland (Ir £)	20,072	20,538	21,003	21,033	21,033
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	15,855	16,229	16,603	16,618	16,618
— Italien (Lit)	38 518	39 424	40 269	40 216	40 216
— Griechenland (Dr)	3 084,77	3 176,57	3 250,44	3 223,35	3 223,35
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	797,28	797,28	797,28	797,28	797,28
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 907,30	3 989,33	4 067,05	4 066,01	4 066,01
c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet:					
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in Spanien (Esc)	6 882,55	6 988,42	7 088,46	7 084,61	7 084,61
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	6 707,64	6 810,82	6 908,32	6 904,56	6 904,56
3. Ausgleichsbeihilfen:					
— für Spanien (Pta)	3 855,24	3 939,21	4 018,85	4 018,78	4 018,78
4. Sonderbeihilfe:					
— für Portugal (Esc)	6 707,64	6 810,82	6 908,32	6 904,56	6 904,56

(1) Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0260760 zu multiplizieren.

ANHANG IV

Umrechnungskurse der ECU, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7
DM	2,089540	2,086070	2,082680	2,079530	2,079530	2,069860
hfl	2,354950	2,350930	2,347820	2,344760	2,344760	2,334410
bfrs/lfrs	43,699600	43,693700	43,683699	43,677100	43,677100	43,647700
ffrs	7,097460	7,103100	7,108400	7,112460	7,112460	7,126400
dkr	8,096000	8,097430	8,098660	8,099430	8,099430	8,105320
Ir £	0,779786	0,779246	0,779106	0,779514	0,779514	0,779614
£Stg.	0,637068	0,638328	0,639455	0,640543	0,640543	0,644336
Lit	1 524,50	1 529,84	1 534,95	1 539,77	1 539,77	1 553,92
Dr	172,92400	173,81000	174,82500	176,08600	176,08600	180,01200
Esc	170,83200	171,34300	171,95000	172,47900	172,47900	174,47300
Pta	129,29800	129,66800	130,12100	130,58700	130,58700	132,02300

VERORDNUNG (EWG) Nr. 295/89 DES RATES

vom 3. Februar 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4194/88 über die zulässigen Gesamtfangmengen für 1989 und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder BestandsgruppenDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates
vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaft-
lichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung
der Fischereiressourcen⁽¹⁾, in der Fassung der Akte über
den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf
Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 hat
der Rat die zulässige Gesamtfangmenge (TAC) je Bestand
oder Bestandsgruppe, den Anteil der Gemeinschaft hieran
sowie die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeit
festzulegen. Nach Artikel 4 derselben Verordnung ist der
Anteil der Gemeinschaft auf die Mitgliedstaaten aufzu-
teilen.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4194/88⁽²⁾ sind die zuläs-
sigen Gesamtfangmengen für 1989 sowie Fangbedin-
gungen für bestimmte Fischbestände oder Bestands-
gruppen festgelegt worden.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Februar 1989.

Im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 2 des Fischerei-
abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft und der Regierung Schwedens⁽³⁾ haben die
Parteien über ihre gegenseitigen Fischereirechte für das
Jahr 1989 beraten.Diese bilateralen Gespräche wurden abgeschlossen. Es ist
daher möglich, die TAC, die Gemeinschaftsanteile und
die Quoten für bestimmte gemeinsame oder autonome
Bestände, von denen ein Teil Schweden zugeteilt wurde,
festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung
treten an die Stelle der entsprechenden Teile des
Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 4194/88.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.*Im Namen des Rates**Der Präsident*

C. ROMERO HERRERA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 369 vom 31. 12. 1988, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 2.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 296/89 DES RATES

vom 3. Februar 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4197/88 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter schwedischer Flagge (1989)DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates
vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaft-
lichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung
der Fischereiresourcen⁽¹⁾, in der Fassung der Akte über
den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf
Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 4197/88⁽²⁾ sind
Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der
Fischbestände für Schiffe unter schwedischer Flagge für
1989 festgelegt.Im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 2 des Fischerei-
abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft und der Regierung von Schweden⁽³⁾ haben
die Parteien ferner über die Auswirkungen der Ausdeh-nung der schwedischen Fischereirechte in der Ostsee
beraten.Diese Beratungen wurden erfolgreich abgeschlossen ; es
können daher die zusätzlichen Mengen festgesetzt
werden, die Schweden zugeteilt werden.Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 hat
der Rat insbesondere die Gesamtfangmenge für Dritt-
länder festzusetzen und die besonderen Bedingungen für
die Fangtätigkeit festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4197/88
wird folgender Gedankenstrich hinzugefügt :„— 5 für den Fang von Lachs im ICES-Bereich III c
und d.“*Artikel 2*Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 4197/88 wird durch
den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Februar 1989.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

C. ROMERO HERRERA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 369 vom 31. 12. 1988, S. 47.⁽³⁾ ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 2.

ANHANG

„ANHANG I

Fangquoten Schwedens (1989)

Art	Fischereizonen, in denen der Fang erlaubt ist	Menge (Tonnen)
Kabeljau	ICES III c, d	1 500
	ICES IV	150 ⁽¹⁾
Lachs	ICES III c, d	20
Schellfisch	ICES IV	400
Wittling	ICES IV	20 ⁽¹⁾
Hering	ICES III c, d	4 850
	ICES IV a, b	4 450
Makrele	ICES IV a, b	2 300 ⁽²⁾
Sprotte	ICES III c, d	2 000
	ICES IV a, b	2 000
Andere	ICES IV	150 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Diese Quoten können untereinander ausgetauscht werden.

⁽²⁾ Hiervon sind 2 000 Tonnen nördlich 59°N zu fischen.

⁽³⁾ Hiervon dürfen bis zu 40 Tonnen Garnelen (*Pandalus*) gefangen werden.*

VERORDNUNG (EWG) Nr. 297/89 DES RATES

vom 3. Februar 1989

zur Aufteilung der zusätzlichen Fangquoten für in den Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf die MitgliedstaatenDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates
vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaft-
lichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung
der Fischereiressourcen⁽¹⁾, in der Fassung der Akte über
den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf
Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft und das Königreich Schweden haben
ein Abkommen über gegenseitige Fischereirechte für
1989 paraphiert, das unter anderem die Zuteilung
bestimmter Fangquoten an Schiffe der Gemeinschaft in
der Fischereizone Schwedens regelt. Diese Fangquoten
sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 4198/88⁽²⁾ aufgeteilt
worden.

Im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 2 des Fischerei-
abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft und der Regierung von Schweden⁽³⁾ haben
die Parteien ferner über die Auswirkungen der Ausdeh-
nung der schwedischen Fischereirechte in der Ostsee
beraten.

Diese Beratungen wurden erfolgreich abgeschlossen ; es
können daher die Mengen Kabeljau und Lachs festgesetzt

werden, die von der Gemeinschaft in den betreffenden
Gewässern gefischt werden dürfen.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83
obliegt es dem Rat, vor allem die besonderen Bedin-
gungen für die Fangtätigkeit festzulegen. Gemäß Artikel 4
derselben Verordnung wird der Fanganteil der Gemein-
schaft auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Für die Fangtätigkeit gemäß der vorliegenden Verordnung
gelten die Kontrollmaßnahmen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Fest-
legung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fische-
reitätigkeit⁽⁴⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 4198/88 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Februar 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. ROMERO HERRERA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 369 vom 31. 12. 1988, S. 54.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

ANHANG

„ANHANG

Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den Gewässern Schwedens für 1989

(in Tonnen)

Arten	ICES-Abteilung	Fangquoten der Gemeinschaft	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten	
Kabeljau	III d	8 500 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Dänemark	6 215 ⁽³⁾
			Deutschland	2 285 ⁽⁴⁾
Hering	III d	1 500	Dänemark	860
			Deutschland	640
Lachs	III d	210 ⁽⁵⁾	Dänemark	189 ⁽⁶⁾
			Deutschland	21 ⁽⁷⁾

(1) Eine zusätzliche Menge von 60 Tonnen (Dänemark : 45 Tonnen ; Deutschland 15 Tonnen) darf entweder an Plattfisch als Beifang in der Kabeljaufischerei oder an Kabeljau gefangen werden.

(2) Hiervon 6 000 Tonnen in einem Gebiet, das durch die die unten angeführten Koordinaten verbindenden geraden Linien definiert wird.

(3) Hiervon 170 Tonnen in einem Gebiet, das durch die die unten angeführten Koordinaten verbindenden geraden Linien definiert wird.

(4) Hiervon 4 390 Tonnen in einem Gebiet, das durch die die unten angeführten Koordinaten verbindenden geraden Linien definiert wird.

(5) Hiervon 1 610 Tonnen in einem Gebiet, das durch die die unten angeführten Koordinaten verbindenden geraden Linien definiert wird.

(6) Hiervon 153 Tonnen in einem Gebiet, das durch die die unten angeführten Koordinaten verbindenden geraden Linien definiert wird.

(7) Hiervon 17 Tonnen in einem Gebiet, das durch die die unten angeführten Koordinaten verbindenden geraden Linien definiert wird.

58° 46,836' N	20° 28,672' O
58° 29,000' N	20° 26,590' O
58° 12,000' N	20° 22,502' O
57° 54,691' N	20° 24,920' O
57° 44,000' N	20° 14,139' O
57° 33,800' N	20° 03,965' O
57° 26,717' N	20° 02,160' O
57° 14,192' N	19° 53,565' O
56° 58,000' N	19° 40,270' O
56° 45,000' N	19° 31,720' O
56° 35,000' N	19° 25,070' O
56° 27,000' N	19° 21,070' O
56° 15,000' N	19° 13,565' O
56° 02,433' N	19° 05,669' O
55° 58,863' N	19° 04,876' O
55° 57,300' N	19° 04,049' O
55° 53,482' N	18° 56,777' O
55° 53,361' N	18° 56,943' O
55° 57,300' N	19° 07,273' O
56° 17,000' N	19° 24,065' O
56° 37,000' N	19° 36,869' O
56° 57,000' N	19° 51,070' O
57° 17,000' N	20° 11,090' O
57° 27,000' N	20° 13,090' O
57° 48,000' N	20° 33,336' O
58° 00,000' N	20° 39,090' O
58° 13,000' N	20° 32,090' O
58° 29,000' N	20° 33,090' O
58° 46,514' N	20° 29,982' O
58° 46,836' N	20° 28,672' O

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Dezember 1988

betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag
(IV/31.906, Flachglas)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(89/93/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

in Erwägung nachstehender Gründe :

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6.
Februar 1962 — Erste Durchführungsverordnung zu den
Artikeln 85 und 86 des EWG-Vertrags⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,
insbesondere auf die Artikel 3 und 15,gestützt auf die der Kommission am 31. Oktober 1986
von Industria Vetraria Alfonso Cobelli di Reggio Calabria
zugestellte Beschwerde nach Artikel 3 der Verordnung
Nr. 17, in der die Kommission aufgefordert wird festzu-
stellen, daß Società Italiana Vetro-SIV SpA, Fabbrica
Pisani SpA und Vernante Pennitalia SpA gegen die Wett-
bewerbsregeln der Gemeinschaft verstoßen haben,gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 15.
Oktober 1987, in dieser Sache von Amts wegen und auf
Beschwerde hin ein Verfahren einzuleiten,nachdem den beteiligten Unternehmen gemäß Artikel 19
Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Verordnung
Nr. 99/63/EWG der Kommission vom 25. Juli 1963 über
die Anhörung nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 der
Verordnung Nr. 17 des Rates⁽²⁾ Gelegenheit gegeben war,
sich zu den Beschwerdepunkten der Kommission zu äußern,nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell-
und Monopolfragen,

I. TATBESTAND

Einführung

- (1) Die vorliegende Entscheidung basiert auf Ermittlungen, die im Juli und Oktober 1986 nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 bei den drei italienischen Flachglasherstellern und bei einem Grossisten und im Januar 1987 nach Artikel 14 Absatz 3 der gleichen Verordnung bei den drei italienischen Herstellern vorgenommen wurden. In der Zeit zwischen den Ermittlungen des Jahres 1986 und denen des Jahres 1987 hat Industria Vetraria Alfonso Cobelli di Reggio Calabria bei der Kommission am 31. Oktober 1986 Beschwerde nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 geführt und die Feststellung beantragt, daß Società Italiana Vetro, Fabbrica Pisana und Vernante Pennitalia gegen die Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrags verstoßen haben.

A. Der Markt

1. Das Produkt

- (2) Der vorliegende Fall betrifft Flachglas in allen Angebotsformen. Je nach dem Herstellungsverfahren unterscheidet man drei Kategorien von Flachglas :
- Ziehglas : farbloses durchsichtiges Glas zur Herstellung von Fensterscheiben ;
 - Gußglas : nicht durchsichtiges, durch Walzen hergestelltes Glas ungleicher Struktur ;
 - Kristallglas : beidseitig gleiches, durchsichtiges Glas, das nach dem kontinuierlichen Gußver-

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.⁽²⁾ ABl. Nr. 127 vom 20. 8. 1963, S. 2268/63.

fahren oder dem Float-Verfahren gewonnen wird. Das Float-Verfahren ist heute das gängigste Verfahren in der Flachglasherstellung.

- (3) Die Herstellung von Floatglas im industriellen Maßstab setzte zu Beginn der sechziger Jahre ein. Dank seiner Merkmale und seiner gemessen an der Qualität relativ niedrigen Produktionskosten verdrängte es schon bald die übrigen Glastypeen. Heute werden mehr als 90 % des Flachglases nach dem Floatverfahren hergestellt.
- (4) Flachglas kann ohne weitere Verarbeitung (beispielsweise Fensterscheiben) oder nach Verarbeitung verwendet werden (beispielsweise Glas für die Automobilindustrie, Bauglas, Spiegelglas usw.); zwischen 70 und 80 % der gesamten Flachglasproduktion werden — entweder direkt von den Herstellern oder von unabhängigen Verarbeitungsunternehmen — verarbeitet. Flachglas für die Automobilindustrie das ausschließlich verarbeitete Glas ist, wird nur von den Glasherstellern selbst verarbeitet; Flachglas für die Bauwirtschaft und Möbelindustrie hingegen wird entweder von den Glasherstellern, sofern sie vertikal strukturiert sind, oder von unabhängigen Verarbeitungsunternehmen verarbeitet.
- (5) Innerhalb des Flachglassektors lassen sich zwei Märkte unterscheiden: der Automobilglasmarkt oder generell der Markt für Fahrzeugglas und der Bauglasmarkt. Zu dem ersteren zählt in erster Linie Glas für die Automobilindustrie und in kleineren Mengen Glas für Eisenbahnwaggons, Schiffe, Rollkrane usw. Der zweite Markt umfaßt neben dem eigentlichen Bauglas auch Glas für die Möbelindustrie, für die Spiegelindustrie, für den Sektor Elektrohaushaltsgeräte usw. Der Automobilmarkt wird direkt von den Glasherstellern beliefert, der Bauglasmarkt in der Regel von Grossisten, kombinierten Grossisten — Verarbeitungsunternehmen und reinen Verarbeitungsunternehmen sowie in geringerem Maße von den Glasherstellern selbst.
- (6) Die Entwicklung des italienischen Flachglasmarktes ist in den Tabellen des Anhangs 1 dargestellt.

Italien zählt mit Deutschland zu den wichtigsten Flachglasmärkten Europas: rund 20 % des europäischen Automobilglasmarktes und ein etwa gleich großer Anteil des europäischen Bauglasmarktes entfallen auf Italien.

2. Das Angebot

- (7) In dem untersuchten Zeitraum wurden durchschnittlich 79 % der italienischen Nachfrage nach

Bauglas und 95 % der italienischen Nachfrage nach Automobilglas durch die drei einheimischen Hersteller gedeckt, an die die vorliegende Entscheidung gerichtet ist.

- (8) Fabbrica Pisana SpA (FP) ist eine Tochtergesellschaft des Saint-Gobain-Konzerns, eines der größten Industriekonzerne der Welt. Über Fabbrica Pisana oder andere Gesellschaften des Konzerns besitzt Saint-Gobain in Italien folgende in der Glasbranche tätige Gesellschaften: Luigi Fontana SpA, Balzaretto e Modigliani SpA, Home Glas SpA, Saint-Gobain Italiana Auto srl, Toscana Glas SpA und Flovetro SpA. Davon ist Luigi Fontana SpA der größte Grossist/Verarbeiter des italienischen Marktes. FP gehören über Toscana Glas eine Floatanlage in Pisa und gemeinsam mit SIV eine von Flovetro betriebene Floatanlage in S. Salvo; außerdem ist FP der einzige in Italien noch bestehende Gußglashersteller.
- (9) Società Italiana Vetro SpA (SIV) ist eine von der staatlichen Holding EFIM kontrollierte Gesellschaft. Ihr gehören eine Floatanlage in S. Salvo und gemeinsam mit FP eine von Flovetro betriebene Floatanlage in S. Salvo. Seit der Übernahme der Kontrolle über Veneziana Vetro im Jahre 1986 hat SIV ihre Ziehglasöfen stillgelegt und durch eine Floatanlage ersetzt, die Ende 1987 die Produktion aufgenommen hat.

SIV gehören folgende in der Glasbranche tätige Gesellschaften: Vetro Europa SpA in Italien und SIVESA in Spanien, die Automobilglas herstellen, die Società Vetri Speciali in S. Salvo, die reflektierendes Glas herstellt, und die Vertriebsgesellschaften SIV-Deutschland in Frankfurt und SIV-France in Paris. Seit 1986 kontrolliert sie die belgische Splintex SA, eine gemeinsame Tochtergesellschaft von SIV und Glaverbel, die Automobilglas herstellt, während sie die Kontrolle über ILVED (Spiegelglas) an Glaverbel abgetreten hat.

- (10) Vernante Pennitalia SpA VP ist eine Tochtergesellschaft des amerikanischen Konzerns PPG-Industries Inc., Pittsburg. Sie besitzt je eine Floatanlage in Cueno und Salerno und kontrolliert die Gesellschaft Pennitalia Securglass, die Automobilglas herstellt. 1982 übernahm der PPG-Konzern von BSN den alteingesessenen Glashersteller Boussois, der auf dem französischen Markt für Automobil- und Bauglas eine solide Position einnimmt.

- (11) Die Marktanteile der drei Gesellschaften betragen aufgrund der Angaben des Anhangs 2:

(in %)

	1982		1983		1984		1985		1986	
	Auto	Bauglas	Auto	Bauglas	Auto	Bauglas	Auto	Bauglas	Auto	Bauglas
FP	[...](¹)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
SIV	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
VP	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

(¹) In der veröffentlichten Fassung dieser Entscheidung wurden gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 17 bezüglich der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen nachfolgend einige Angaben ausgelassen.

Auf europäischer Ebene werden die Marktanteile der drei Gesellschaften bzw. ihrer Mutterkonzerne wie folgt veranschlagt:

	(in %)	
	Auto	Bauglas
Saint-Gobain	[...]	[...]
SIV (einschl. Splintex)	[...]	[...]
PPG-Industries	[...]	[...]

- (12) Auf europäischer Ebene wird der Flachglasmarkt von einem strikten Oligopol beherrscht, dem neben den vorerwähnten Konzernen noch Pilkington, Glaverbel (Asahi-Konzern) und Guardian angehören. Die drei letzteren sind vertikal integrierte Konzerne mit vorgelagerten Tätigkeiten (feuerfestes Material, Quarzsandgruben, Basischemie) und nachgelagerten Tätigkeiten (Glasfaser- und Flachglasverarbeitung).

Die sechs Konzerne sind in folgenden europäischen Ländern präsent:

- Saint-Gobain ist in Frankreich, Belgien, Deutschland, Italien, Spanien und Österreich vertreten und besitzt zusammen zehneinhalb Floatanlagen;
- Pilkington ist im Vereinigten Königreich, in Deutschland, Schweden und Österreich vertreten und besitzt zusammen sieben Floatanlagen;
- PPG ist in Italien und in Frankreich vertreten und besitzt zusammen vier Floatanlagen;
- Glaverbel ist in Belgien, den Niederlanden und Spanien vertreten und besitzt drei Floatanlagen;
- SIV ist in Italien, Frankreich, Deutschland und Spanien vertreten und besitzt zweieinhalb Floatanlagen;
- Guardian besitzt je eine Floatanlage in Luxemburg und in Spanien.

Nach Angaben des Europäischen Verbandes der Flachglashersteller (GEPVP) reichte die Gemeinschaftserzeugung in den Jahren 1980 bis 1987 völlig aus, um die Nachfrage zu befriedigen, da nach Drittländern stets mehr ausgeführt als von dort eingeführt wurde. Nach den Vorausschätzungen des Groupement Européen des Producteurs de Verre Plat (GEPVP) vom Juni 1986 (für die Zehnergemeinschaft bis 1996) und vom Juni 1987 (für die Zwölfergemeinschaft bis 1989) wird die Glasnachfrage in der Gemeinschaft im günstigsten Fall jährlich nur um 1 bis 3 % zunehmen. Der Verband rechnet folglich damit, daß die hohe Überkapazität der frühen achtziger Jahre in den kommenden Jahren fortbestehen wird, wenngleich in abgeschwächter Form.

Nach den Angaben von FP belaufen sich die durchschnittlichen Investitionen für eine Floatglasanlage mit einer Jahreskapazität von 150 000 Tonnen auf 70 500 000 bis 86 000 000 ECU bei vorhandenen Standorten und auf den doppelten Betrag bei neuen Standorten. Damit ist praktisch ausgeschlossen, daß in absehbarer Zukunft weitere Hersteller auf den Markt drängen werden.

- (13) Für die verschiedenen Bereiche der Glasverarbeitung für die Automobilindustrie (Verbundglas, vertikales und horizontales Einscheiben-Sicherheitsglas) werden für jede Spezifikation (Seitenscheiben, Windschutzscheiben aus Verbundsicherheitsglas, heizbare Heckscheiben) zusätzlich zu den Spezialmaschinen für die Phasen „Schneiden“, und „Zurichten“ und für die Phasen „Formen“ und „Härten“ jeweils unterschiedliche Herstellungsstraßen benötigt. In jeder Herstellungsstraße sind vielfältige und je nach Produktkategorie unterschiedliche Arbeitsvorgänge integriert, wobei jeweils die vom Auftraggeber verlangten Formen und technischen Spezifikationen zu berücksichtigen sind. Die Folge ist, daß die Anlagen entsprechend der technischen Entwicklung im Automobilbau schon nach sieben bis acht Jahren veraltet sind.

Die von den Automobilherstellern verlangten Formen und technischen Spezifikationen machen hohe Investitionen in der Fertigung wie auch in der Forschung und Entwicklung notwendig. Nach den Angaben von FP lassen sich die Kosten einer Verarbeitungsstraße wegen der spezifischen Merkmale der Anlagen schwer berechnen, doch können sie auf 40 000 000 ECU für die Ausrüstung von 650 000 Kraftfahrzeugen pro Jahr geschätzt werden. Daraus folgt, daß nur wenige Unternehmen die Kosten und Risiken der Verarbeitung von Automobilglas übernehmen können.

3. Die Nachfrage

- (14) Die Kundschaft der Flachglasindustrie (ohne Automobilglas) sind Grossisten und Verarbeitungsunternehmen. Rund 40 % der Bestellungen gehen direkt von den Verarbeitungsunternehmen an die Hersteller, der Rest von den Grossisten an die Hersteller. Der Großhandel verarbeitet selbst etwa die Hälfte seiner Glasbestellungen, während der Rest zum kleineren Teil an Kleinverarbeiter und zum größeren Teil direkt an die Endverbraucher verkauft wird.

Die Verarbeitung umfaßt die Herstellung von Sicherheitsglas, Isolierglas, Spiegelglas usw. Häufig stehen die Verarbeitungsunternehmen in Konkurrenz mit Flachglasherstellern mit integrierter Verarbeitungstätigkeit. Nicht selten sind diese Unternehmen auf einen Technologietransfer von den Glasherstellern angewiesen und produzieren somit unter Lizenz ihrer Lieferanten.

- (15) Die Kundschaft der Automobilglasindustrie sind die Automobilhersteller. Vor der Lieferung an die Automobilhersteller wird das Flachglas nach den von diesen verlangten Formen und technischen Merkmalen verarbeitet. Die Beziehungen zwischen Glashersteller und Automobilhersteller werden wie folgt abgewickelt:

Entwirft das Planungsbüro eines Automobilherstellers ein neues Modell, so wendet es sich an einen oder maximal zwei Glaslieferanten, die mit der Realisierung spezifischer Teile beauftragt werden. Die Formgebung der Glasscheiben wird ständig weiterentwickelt, zunächst auf der Stufe des Prototyps und später bei der begrenzten Herstellung für eine Nullserie. In dieser Phase werden die Glaslieferanten auf der Basis eines sogenannten „Prototyp-Tarifs“ bezahlt, der unabhängig von dem Modell ist und ausschließlich dem betreffenden Scheibentyp Rechnung trägt. Kommt es zur Serienfertigung des neuen Kraftfahrzeugmodells, so wendet sich der Automobilhersteller an andere Glaslieferanten, denen der Erstlieferant ganz oder teilweise seinen Platz räumen muß. Die neuen Lieferanten übernehmen in diesem Fall die technischen und qualitativen Merkmale des vom Erstlieferanten entwickelten Produkts. Erst in der Phase der Serienfertigung des neuen Kraftfahrzeugmodells handeln Glaslieferanten und Automobilhersteller Preise und Mengen — im Regelfall auf jährlicher Basis — aus.

- (16) Der Bauglasmarkt war in den Jahren 1979 bis 1983 durch einen Nachfragerückgang parallel zur Rezession der europäischen Wirtschaft gekennzeichnet. Die Jahre ab 1984 standen unter dem Zeichen einer Nachfragebelebung, die den Glasherstellern vor allem ab der zweiten Jahreshälfte 1985 beträchtliche Preiserhöhungen erlaubte.

Wie schon in Randnummer 12 vermerkt, dürfte den Vorausschätzungen der Branche zufolge die Nachfrage nach Glas im nächsten Jahrzehnt zwischen 1 und 3 % jährlich zunehmen.

- (17) Der Automobilglasmarkt folgt der Entwicklung der Automobilproduktion, die in Europa und in Italien nach dem zweiten Erdölchock in eine Rezession geriet, die bis 1984 anhielt. Erst ab 1985 war eine gewisse Erholung festzustellen, die sich 1986 und 1987 verstärkte. Den Vorausschätzungen zufolge dürfte die Nachfrage nach Automobilglas in den nächsten zehn Jahren weniger stark zunehmen als die Nachfrage nach Bauglas.

B. Das Verhalten der Unternehmen

4. Der Markt für Bauglas

a) Identische Preise

- (18) Die drei italienischen Hersteller haben ihren italienischen Kunden mit geringem zeitlichen Abstand und mitunter sogar zu gleichen Zeitpunkten (siehe Anhang 3) identische Preislisten zugeschickt. Die Initiative zur Änderung der Preislisten ging nicht

immer vom gleichen Hersteller aus, sondern bald von dem einen und bald von dem anderen der drei Hersteller.

- (19) Die Übereinstimmung oder Annäherung der Zeitpunkte für die Übersendung der Preislisten war nicht, wie behauptet, zufällig, da die drei Hersteller in mindestens der Hälfte der geprüften Fälle die Preislisten am gleichen Tag oder mit geringem zeitlichen Abstand an ihre Kunden verschickt haben.

Die gleiche Anhebung der Preise ist nicht die Folge der Gleichartigkeit der Produkte und der Existenz einer Oligopol-situation auf dem Markt. Wie FP und VP in ihren Erwidernungen zugaben, geht der Hersteller, der die Initiative zu einer Preisanhebung ergreift, stets das Risiko ein, daß ihm seine Konkurrenten nicht folgen und er folglich Aufträge und Marktanteile verliert. Um eine solche Gefahr auszuschalten und eine Wiederholung jenes Vorkommnisses zu vermeiden, als VP eine im September 1981 angekündigte Preisanhebung zwei Monate später wieder zurücknehmen mußte, weil sich FP und SIV der Preisänderung nicht anschlossen, versucht jeder Hersteller aus Gründen der Vorsicht in Erfahrung zu bringen, ob die anderen Hersteller zu einer Preisänderung bereit sind. Nach dem Alleingang von VP im Jahre 1981 ist es nie wieder vorgekommen, daß eine Preiserhöhung nicht unverzüglich von allen Herstellern mitgemacht wurde, und dies ungeachtet der Tatsache, daß zumindest bis Ende 1983 die Nachfrage rückläufig war und in den darauffolgenden Jahren trotz einer Neubelebung des Marktes ein Kapazitätsüberhang in der Glasherstellung fortbestand.

b) Identische Rabatte

- (20) Die drei Unternehmen praktizierten je nach Kategorie oder Gruppe, zu der die Kunden gehörten, identische Rabatte. Während die Preislisten unterschiedslos an alle Kunden verschickt wurden, blieben die Einteilung der Kunden in Kategorien oder Gruppen sowie die Rabattliste intern.

Auf die Normalpreise wurden folgende prozentuale Rabatte nach Kategorien oder Gruppen angewendet:

— 1983:	A: 10+5+15+5
	B: 10+5+15
	C: 10+5+8
— 1984:	A: 10+5+15+5
	B: 10+5+15+3
	C: 10+5+15
— 1985 und 1986:	A: 10+5+15+5+5+4
	B: 10+5+15+5+5+2,5
	C: 10+5+15+5

- (21) Die Tatsache, daß bei drei Herstellern identische Kundenrabatte galten, läßt sich nicht durch objektive Faktoren, beispielsweise die Abnahmemengen eines Kunden oder die Zahlungsbedingungen, erklären. Wie bei der Anhörung eingeräumt wurde, deckt jeder Kunde normalerweise den größten Teil

seines Bedarfs bei einem einzigen Lieferanten und verteilt den restlichen Bedarf auf die übrigen Hersteller, wobei er davon ausgehen kann, daß er unabhängig von den Mengen, die er von den einzelnen Lieferanten abnehmen wird, stets die gleichen Konditionen erhalten wird. So kann die Tatsache, daß derjenige, der von einem Lieferanten große Mengen abnimmt, die gleichen Rabatte erhält wie derjenige, der nur geringe Mengen abnimmt, nicht als normale Handelspraktik angesehen werden, vor allem wenn es sich um homogene und einfache Produkte handelt, bei denen der einzig mögliche Wettbewerb über die Preise und Verkaufsbedingungen erfolgen kann, da Qualitäts- oder andere Unterschiede entfallen.

- c) Identische Zugehörigkeit der wichtigsten Kunden zu den verschiedenen Kategorien oder Gruppen
- (22) Die wichtigsten Kunden, d. h. die Kunden, die mehr als die Hälfte der Nachfrage repräsentieren, wurden bei den verschiedenen Lieferanten jeweils in die gleiche Kategorie oder Gruppe eingeordnet (siehe Anhang 4⁽¹⁾). In der Tabelle im Anhang 4 fallen zwei Abweichungen unter den ersten 20 Kunden und einige Abweichungen unter den kleineren, in den Listen A und B geführten Kunden auf. Diese Abweichungen erklären sich dadurch, daß einige Hersteller wie Vernante Pennitalia die Verarbeitungsunternehmen privilegieren oder weil jeder Hersteller bestimmte Kunden in bestimmten Regionen zu privilegieren versucht, wie dies aus einem handschriftlichen Vermerk über eine gemeinsame Sitzung von SIV und FP vom 30. Januar 1985 hervorgeht (siehe unter Randnummer 27).

Für die Klassifizierung der Kunden nach Kategorien oder Gruppen war nicht der Umfang der Käufe jedes Kunden bei ein und demselben Hersteller, sondern der Gesamtumfang der Käufe jedes Kunden bei sämtlichen Herstellern maßgebend.

Diese Klassifizierung wurde in den untersuchten Jahren mehrmals auf den neuesten Stand gebracht (siehe Tabelle im Anhang 5, die erst für die Zeit ab 1984 erstellt werden konnte).

- (23) VP hat die Existenz einer Klassifizierung ihrer Kunden bestritten. Das Fehlen einer formellen Klassifizierung bedeutet nicht, daß VP das System nicht angewendet hat. Ausschlaggebend ist nicht die Form, sondern die Realität der Verhaltensweise. Im übrigen räumt VP in ihrer Erwiderung ein, daß sie nicht nur die gleichen Preise und die gleichen Grundrabatte, sondern auch die gleiche Preispolitik

⁽¹⁾ Dieser Anhang bezieht sich auf die Jahre 1985 und 1986. Für die Jahre davor konnten keine Übersichten erstellt werden, weil nicht alle Hersteller in der Lage waren, vollständige Angaben beizubringen.

wie ihre Konkurrenten gegenüber den Kunden praktiziert hat.

Die drei Hersteller haben behauptet, die Klassifizierung der Kunden entspreche eigenen objektiven Kriterien jedes Unternehmens wie Abnahmemenge, Solvenz, Management und Entwicklung.

Wenn jedes Unternehmen eigene interne und geheime Kriterien für die Klassifizierung der Kunden zu haben behauptet, kann der Kunde nicht Übermittler der betreffenden Informationen von Hersteller zu Hersteller sein, da ihm diese Kriterien nicht bekannt sein können, sondern nur der ihm eingeräumte Rabatt. Es ist also unwahrscheinlich, daß jeder Kunde eine Information, die bei jedem Hersteller intern und geheim ist, weitergibt, damit die anderen Hersteller ihre Kundenlisten in kurzer — oder relativ kurzer — Zeit oder noch am gleichen Tag anpassen können, wie dies bei der Änderung der Listen von FP und VP am 1. Januar 1984, 1. Januar und 1. August 1985 der Fall gewesen ist.

Die in der Erwiderung von FP enthaltenen Tabellen und die Bemerkung von VP, wonach sie einer größeren Zahl von Kunden hohe Rabatte eingeräumt hat, bestätigen die Behauptung der Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte, nämlich daß die Klassifizierungsunterschiede zwischen FP und SIV minimal sind (1 Kunde von 23 für die Liste A von 1985, 3 Kunden von 25 für die Liste A von 1986) und daß der bei VP festzustellende größere Unterschied dadurch zu erklären ist, daß dieser Hersteller, der nicht wie FP und SIV auch noch eine eigene Verarbeitungstätigkeit hat, eine Reihe von Verarbeitungsunternehmen privilegiert, gegenüber den wichtigsten Grossisten aber die gleiche Preispolitik wie seine Konkurrenten praktiziert.

Die Tabelle im Anhang 4 beweist, daß die wichtigsten Grossisten von den drei Herstellern in die gleiche Kategorie eingestuft werden.

Die Bemerkungen von FP, wonach das Hauptkriterium für die Klassifizierung der Kunden der mit ihnen getätigte Umsatz ist, werden durch den nachstehenden Sachverhalt widerlegt:

Ein Vergleich der von FP in der Erwiderung übermittelten Tabellen läßt erkennen, daß Kunden, die größere Mengen bei FP gekauft haben, in der Kategorie B geführt werden, während Kunden, die geringere Mengen abgenommen haben, in der Kategorie A geführt werden. Außerdem werden 1985 9 von 23 Grossisten [...] und 1986 8 von 25 Grossisten [...] in der Kategorie A geführt, ohne daß ihre Käufe in die von FP in den Tabellen der Erwiderung aufgeführten Umsatzgruppen fallen.

d) Elemente der Herstellerabstimmung

- (24) Die identischen Tarife und Rabattlisten sowie die gleichartige Einteilung der wichtigsten Kunden in Kategorien oder Gruppen ist das Ergebnis von Absprachen, die die Hersteller direkt bei gemeinsamen Treffen, Sitzungen oder Kontakten oder über den Sprecher der wichtigsten Kunden getroffen haben.

Das Beweismaterial dieser Absprachen, das sämtlich zusammen mit der Mitteilung der Beschwerdepunkte den Unternehmen, an die die vorliegende Entscheidung gerichtet ist, zugestellt wurde, ist nachstehend aufgeführt.

- (25) In einer Sitzung am 12. Juli 1983 mit FP hat Socover dem Vertreter von FP gegenüber Beschwerde geführt, daß SIV und VP die Rabatt- und Zahlungsbedingungszusagen gegenüber den Grossisten nicht eingehalten haben (handschriftlicher Vermerk von Socover vom 12. Juli 1983). Zu diesem Vermerk haben die Parteien drei verschiedene Interpretationen vorgelegt: nach der von VP vorgelegten schriftlichen Erklärung von Socover habe sich Socover darüber beschwert, daß SIV und VP nicht ihre Zusage eingehalten haben, bei FP auf bessere Konditionen hinzuwirken. Nach FP sei sie es dagegen gewesen, die sich darüber beschwerte, daß SIV und VP die Zusagen nicht eingehalten hatten. Nach SIV schließlich handelt es sich bei den Zusagen, von denen in dem Vermerk die Rede ist, um die Verpflichtungen jedes Herstellers gegenüber Socover.

Der Vermerk spielt offensichtlich auf die Rabattzusagen („Rabattstufen und Superkredit“) der drei Hersteller gegenüber allen Grossisten an, denn Socover als Sprecher der Grossisten spricht nicht von Nichteinhaltung der Zusagen gegenüber ihm selbst, sondern gegenüber allen Grossisten, was durch die Erwiderung von FP bestätigt wird, wo es heißt: „Fabbrica Pisana hatte von den Glasverarbeitern erfahren, daß SIV zu jener Zeit bei ihren wichtigsten Grossistenkunden Glas liegen hatte, so daß diese Kunden in den Monaten Mai und Juni Glas zum alten Preis beziehen konnten. Als Reaktion hierauf hatte Vernante Pennitalia ihren Preis für Planilux 4 mm auf 4 640 Lit gesenkt und diese Sorte als „zweite Wahl“ verkauft.“

- (26) Am 30. Oktober 1984 fand in Rom eine gemeinsame Sitzung von SIV und FP statt. Dabei wurden folgende Beschlüsse gefaßt: Gußglas sollte nicht unter dem Preis von FP verkauft werden; für Dreifachisolierglas wurde eine gemeinsame Politik vereinbart (handschriftlicher Vermerk von SIV vom 30. Oktober 1984).
- (27) Auf der Sitzung in Rom vom 30. Januar 1985 nahmen SIV und FP gegenseitig zur Kenntnis, daß sie die Vereinbarungen inhaltlich respektierten und insbesondere die Preise für Klarglas einhielten. Bezüglich Buntglas und Walzglas warf SIV dagegen FP vor, durch allerlei Tricks wie zusätzliche Rabatte

für bestimmte Grossisten gegen die Kartellvereinbarungen zu verstoßen. SIV schlug vor, jeder Hersteller solle seinen privilegierten Kunden zusätzliche Rabatte einräumen dürfen (handschriftlicher Vermerk von FP vom 30. Januar 1985). SIV verpflichtete sich für ihren Teil, hinsichtlich der Rabatte und der Kunden der Kategorie „Super-A“ die gleichen Konditionen wie die übrigen Hersteller anzuwenden (handschriftlicher Vermerk von SIV vom 30. Januar 1985).

- (28) Am 28. März 1985 verpflichtete sich FP auf einer Sitzung, SIV monatlich 1 000 Tonnen Gußglas abzutreten. Beide Unternehmen verständigten sich darauf, daß SIV dieses Gußglas nicht an 16 in einer Liste namentlich genannte, für FP vorbehaltene Kunden verkauft (handschriftlicher Vermerk von FP vom 28. März 1985).

Diese 16 vorbehaltenen Kunden sind nicht die Fontana-Mitglieder, wie FP in ihrer Erwiderung auf die Beschwerdepunkte behauptet, weil die Fontana-Gruppe nicht 16, sondern 8 Mitglieder (Ovest-Est-Quentin-Centro-Vesuviana-Adriatica-Sud-Sarda) zählt und weil eine Vorbehaltung von Kunden, die schon per Definition vorbehalten sind, weil sie einer vollständigen Kontrolle unterliegen, keinen Sinn hat.

- (29) Am 12. April 1985 erörterte Socover mit FP die Möglichkeit, in jeder Region Verkaufskommissionäre einzusetzen. Bei dieser Gelegenheit sprachen Socover und FP auch über die Verteilung der Aufträge auf die verschiedenen Hersteller auf der Basis der Marktanteile der letzten beiden Jahre (handschriftlicher Vermerk von Socover vom 12. April 1985).

- (30) Auf der gemeinsamen Sitzung von Socover und FP vom 10. Juli 1985 teilte ein FP-Direktor Socover mit, daß FP dabei sei, sich mit den anderen Herstellern über eine 7 bis 8 %ige Preisanhebung für Klarglas ab Oktober zu verständigen und daß sich die Preise für Buntglas und Gußglas nicht ändern würden (handschriftlicher Vermerk von Socover vom 10. Juli 1985).

In der Tat kündigten die drei Hersteller ihren Kunden im Oktober eine Preiserhöhung um 7,5 % an.

- (31) Auf der gemeinsamen Sitzung von Socover und SIV vom 23. Juli 1985 kündigte der kaufmännische Direktor von SIV gegenüber Socover an, daß die Hersteller eine 10 %ige Preisanhebung für Floatglas ab August vorbereiten („eine Entscheidung steht kurz bevor“) und daß sie verschiedenen Vorzugskunden eine Jahresendprämie von 3 % gewähren würden (handschriftlicher Vermerk von Socover vom 23. Juli 1985). In der Tat wurde von den drei Herstellern gegen Ende Juli den Kunden eine Preisanhebung um 8 % mitgeteilt. Die Jahresendprämie von 3 % wurde von den drei Herstellern verschiedenen Vorzugskunden effektiv gewährt.

- (32) Am 12. März 1986 trafen der Direktor und der Direktor „Vertrieb Italien“ von VP mit Socover in Mailand zusammen und kündigten an, daß auch VP die von FP und SIV vorgesehenen Preisanhebungen ab 1. April 1986 übernehmen würde (handschriftlicher Vermerk von Socover vom 12. März 1986).

VP legte in ihrer Erwiderung auf die Beschwerdepunkte eine schriftliche Erklärung von Socover zur Auslegung dieses Vermerks von Socover vor. Danach habe Socover VP davon in Kenntnis gesetzt, daß SIV und FP ihre Preise mit sofortiger Wirkung heraufsetzen würden, und habe VP geantwortet, daß sie sich wahrscheinlich diesem Beschluß beugen würde. Dazu ist zunächst zu bemerken, daß Socover am 12. März 1986 allenfalls den Beschluß von FP kennen konnte, da FP ihre neue Preisliste am 10. März 1986 versandt hatte, nicht aber von einem Beschluß wissen konnte, den SIV, die ihre Preise am 14. März 1986 verschickte, noch gar nicht gefaßt hatte. Weiterhin konnte VP nicht sofort auf zwei Informationen reagieren, von denen ihr allenfalls die eine, nicht aber die andere bekannt sein konnte: eine Preisangleichung kann nur angekündigt werden, wenn die Referenzdaten bekannt sind.

Generell machte VP geltend, daß sie nur von den Referenzen in den Socover-Vermerken vom 12. Juli 1983 und 12. März 1986 betroffen sei, zu denen sie ihre Interpretation gegeben habe. Dieser Auffassung kann sich die Kommission nicht anschließen. Die Socover-Vermerke sind in der Tat eindeutig, da in ihnen stets von den Beschlüssen der drei Hersteller die Rede ist.

Was nun die Vermerke von SIV und FP betrifft, so erwähnt der Vermerk von SIV vom 30. Januar 1985 als Bezugsparameter für die Rabatte nicht FP, sondern die „anderen Hersteller“ („wir werden die gleichen Konditionen wie die anderen gewähren“), während der Vermerk von FP vom 30. Januar 1985 nicht von Vereinbarungen zwischen FP und SIV, sondern von der Existenz eines Herstellerkartells spricht. Daraus läßt sich nur ableiten, daß sich VP weniger unmittelbar als FP und SIV an den abgestimmten Verhaltensweisen beteiligt hat, nicht aber, daß sie sich daran gar nicht beteiligt hat.

- (33) Wie in Kapitel 6 näher ausgeführt, bietet der Produktaustausch zwischen den drei italienischen Herstellern auch die Gelegenheit, die Tarife und Preise der Konkurrenten in Erfahrung zu bringen oder sich über ein Marktverhalten abzustimmen. Dies geht aus dem nachstehenden Sachverhalt hervor.

Die Preise der abgetretenen Produkte wurden stets auf der Grundlage der Tarifänderungen der abtretenden Hersteller festgesetzt und sukzessiv angepaßt.

Mit Schreiben vom 6. März 1985 hat FP SIV vorgeworfen, die in Rom vereinbarten Zusagen hinsichtlich der Verkaufsbedingungen für Gußglas, das FP an SIV abtritt, nicht eingehalten zu haben.

Der handschriftliche Vermerk von FP über gemeinsame Sitzungen von SIV und FP vom 23. April und 30. April 1985, auf denen über die Abtretung von Produkten gesprochen wurde, enthält folgende Angaben: „Preise, die wir Ihnen frei Kunden praktizieren werden ... Verteilung (nach Regionen) ... 4. Kompensations Sitzung“.

Die handschriftlichen Vermerke von FP über gemeinsame Sitzungen von SIV und FP am 16. Dezember 1985 und 3. Februar 1986, auf denen über die Aufteilung der Produktion der gemeinsamen Tochtergesellschaft Flovetro gesprochen wurde, enthalten folgende Angaben: „... zwei Elemente: Abgabepreise — Gewinnaufteilung ... Derjenige, der mehr übernimmt, verpflichtet sich, den Markt nicht zu stören“.

- (34) Die vereinbarten Preise und Rabatte wurden effektiv angewendet. Die Prüfung verschiedener Rechnungen läßt erkennen, daß für ein und denselben Kunden, der bei den drei Herstellern sehr unterschiedliche Mengen abgenommen hatte, die Rechnungen die gleichen Preise und Rabatte vorsahen. Geprüft wurden folgende Rechnungen:

— für das Jahr 1983: die Rechnungen von SIV Nrn. 00866, 01450, 02885, 03912 und 09701; die Rechnungen von FP Nrn. 00594, 01208, 02824, 08883 und 09580; die Rechnungen von VP Nrn. 110040, 210321, 210475 und 210629;

— für das Jahr 1984: die Rechnungen von SIV Nrn. 04397, 11612, 11619, 11984 und 11985; die Rechnungen von FP Nrn. 01356, 10473 und 12041; die Rechnungen von VP Nrn. 110236, 110475, 11/3142, 11/3189, 11/3253 und 11/3265;

— für das Jahr 1985: die Rechnungen von SIV Nrn. 212, 325 und 1752; die Rechnungen von FP Nrn. 508 und 773; die Rechnungen von VP Nrn. 11/0733, 11/0742 und 11/0778.

e) Die Beziehungen zwischen den Herstellern und den Grossisten

- (35) Die drei Hersteller haben darüber gewacht, daß ihre Preise und Rabatte auch auf den nachgelagerten Stufen angewendet werden.

Die Kommission hatte den drei Herstellern in der Mitteilung der Beschwerdepunkte und auf der Grundlage der schriftlichen Erklärung des Beschwerdeführers Cobelli vorgeworfen, wiederholt gemeinsame Treffen (unter Angabe der Initiatoren sowie der Sitzungsorte und -daten) mit Grossisten abgehalten zu haben, um sie zu veranlassen, die beschlossenen Preiserhöhungen zu akzeptieren und weiterzugeben. Da der Beschwerdeführer bei der Anhörung diese Treffen nur in genereller Form bestätigte, besitzt die Kommission keine direkten

Beweise für diese Treffen, ausgenommen für das Treffen vom 17. April 1986 in Catania zwischen FP, SIV, Fontana Sud, Callipo, Tortorici und ISV, das von FP und SIV zugegeben worden ist und bei dem angeblich der neue Geschäftsführer von Fontana Sud vorgestellt werden sollte, wobei die Präsenz des Vertreters von SIV nicht vorgesehen war.

Verschiedenen Dokumenten ist jedoch zu entnehmen, daß einige Treffen der Grossisten von den Herstellern initiiert wurden und daß es den Herstellern nicht zuletzt auch dank ihrer einheitlichen Preise und Rabatte gelingt, die kaufmännischen Entscheidungen der Grossisten zu beeinflussen. Andererseits bestätigen diese Dokumente die Erwartungen der Kunden hinsichtlich identischer Preise der Hersteller.

- (36) Im handschriftlichen Vermerk von Socover vom 12. Juli 1983 werden die Gespräche zwischen dem Sprecher der Grossisten und FP über die Rabatte und über die Nichteinhaltung der Zusagen seitens der anderen Hersteller erwähnt.

Dieser Vermerk zeigt, daß Socover als Übermittler für die Botschaften der Grossisten an die Hersteller und von den Herstellern an die Grossisten dient. In den Gesprächen zwischen Socover und FP geht es nämlich nicht um die Konditionen, die Socover eingeräumt wurden und die Socover besonders interessieren müßten, sondern um die Verpflichtungen, die die Hersteller gegenüber allen Grossisten eingegangen sind.

- (37) Am 10. Oktober 1984 fand in Rom im Hotel Sheraton ein Treffen mehrerer Grossisten statt. Im Anschluß an dieses Treffen ging am 11. Oktober 1984 folgendes Fernschreiben an die Hersteller: „Die Unterzeichneten bestätigen die bereits vorliegenden Bestellungen. Neue Bestellungen erfolgen zu den neuen Bedingungen unter Berücksichtigung sämtlicher Versorgungsquellen ... Die Unterzeichneten bestätigen ihren Willen zur Zusammenarbeit zwecks Verbesserung der Marktpreise ... (es folgen die Namen von 28 Kunden)“.

Am gleichen Tag (11. Oktober 1984) traf sich der Verkaufsdirektor von VP in Mailand mit Socover. Dies geht aus dem der Erwiderung von VP beigefügten Dienstreisebericht des VP-Direktors hervor. Nach der Darstellung der Hersteller gibt dieses Fernschreiben nur die Absichten einer Kundengruppe wieder, einer von den Umständen erzwungenen Verhaltenslinie zu folgen.

Das Fernschreiben vom 11. Oktober 1984 bekundet in eindeutiger Weise die Absicht der Unterzeichner, mit den Herstellern zusammenzuarbeiten. So wird in dem Fernschreiben erklärt, daß die Grossisten keinen Druck auf die Hersteller ausüben werden, um einen Aufschub für den neuen Tarif zu erwirken, daß sie ihre Bestellungen so aufteilen werden, daß die verschiedenen Versor-

gungsquellen berücksichtigt werden, und daß sie im Hinblick auf eine Verbesserung der Marktpreise zusammenarbeiten werden. Die Grossisten können sich nicht spontan zu einem solchen Verhalten verpflichten, wo es doch in ihrem Interesse liegen müßte, die bestmöglichen Preise durchzusetzen, vorzugsweise bei den Lieferanten einzukaufen, die ihnen die besten Verkaufsbedingungen bieten, und alles zu tun, um eine lukrative Gewinnspanne zu erzielen.

- (38) Das in den Räumen von VP vorgefundene Schreiben von Socover vom 19. Oktober 1984 enthält folgende Passage: „Auf Aufforderung der Hersteller haben wir beigefügte Preisliste erstellt, die ab 5. November gültig ist. Wir haben für Mittwoch, 7. November, 10.30 Uhr, eine Sitzung bei Vetrounione in Mailand einberufen, zu der wir alle Vertreter der Branche eingeladen haben ...“. Mit Schreiben vom 20. November 1984 bestritt VP gegenüber Socover, zu Sitzungen über Vertriebsfragen aufgefordert zu haben.

Zu diesem Schreiben, dessen Inhalt von FP und SIV in ihren Erwiderungen nicht bestritten wurde und das VP als Kopie von einem Kunden, dessen Name unkenntlich gemacht wurde, erhalten haben will, legte VP folgende schriftliche Erklärung von Socover vor: „Das Schreiben nach Punkt iii) wurde an verschiedene Grossisten/Verteiler geschickt, aber nicht auf Aufforderung von VP. Soweit ich mich entsinne, wurde es von Socover nicht einmal als Kopie an VP geschickt; auch hat VP an der in dem Schreiben erwähnten Sitzung überhaupt nicht teilgenommen“. Da Socover lediglich ausschließt, daß das Schreiben auf Aufforderung von VP versendet wurde, müßte gefolgert werden, daß es nur auf Aufforderung der beiden anderen Hersteller versendet wurde, und dies ungeachtet der Tatsache, daß es wörtlich heißt: „Auf Aufforderung der Hersteller (ohne einen Hersteller auszunehmen) haben wir die beigefügte Preisliste erstellt, die ab 5. November gültig ist.“ Socover schließt nur aus, daß VP an der Sitzung am 7. November 1984 in Mailand teilnahm. VP hat jedoch als Beweis dafür, daß sie niemals an Sitzungen teilgenommen hat, im Anhang B ihrer Erwiderung verschiedene Monatsberichte über die Anwesenheit ihrer Kader vorgelegt. Aus einem dieser Berichte geht hervor, daß sich der kaufmännische Direktor von VP am 7. und 8. November 1984, also auch an dem Tag der von Socover einberufenen Sitzung, geschäftlich in Mailand aufhielt.

- (39) In einem handschriftlichen Vermerk von Socover vom 12. April 1985 ist die Rede von den Gesprächen zwischen Socover und FP über die Einsetzung von Verkaufskommissionären für die einzelnen Regionen und über die Aufteilung der Bestellungen auf der Basis der letzten beiden Jahre.

Keiner der Hersteller hat sich dazu geäußert, wie die Formulierung „Aufteilung auf der Basis der letzten beiden Jahre“ zu verstehen ist und worin

das Interesse der Grossisten bestehen könnte, die Bestellungen nicht nach den jeweiligen Konditionen der Lieferanten, sondern ausschließlich aufgrund früherer statistischer Daten aufzuteilen.

- (40) In dem handschriftlichen Vermerk von Socover vom 23. Juli 1985 werden die Gespräche zwischen Socover und SIV über die Ausschüttung einer Jahresendprämie von 3 % an verschiedene Vorzugskunden erwähnt.

Zu diesem Vermerk, zu dem weder FP noch VP Stellung genommen haben, erklärte SIV in ihrer Erwiderung, daß es sich um die „übliche Praxis handelt, Kunden, mit denen ein gewisser Umsatz erzielt wurde und die pünktlich gezahlt haben, am Jahresende einen Extrarabatt einzuräumen“. In dem Vermerk ist aber nicht von Kunden, mit denen ein gewisser Umsatz erzielt wurde und die pünktlich zahlen, sondern von Vorzugskunden die Rede. Außerdem wird darin erwähnt, daß man einem Kunden, der von FP als Sprecher der Grossisten qualifiziert wird, nicht den ihm gewährten Rabatt, sondern den gewissen Vorzugskunden gewährten Rabatt ankündigt. Es kann wohl nicht als normaler Handelsbrauch gelten, daß Lieferanten einen Kunden über die mit anderen Kunden unterhaltenen Handelsbeziehungen informieren.

- (41) In einem Bericht von Fontana Est an das Stammhaus FP vom 16. September 1985 über die Sitzung der Grossisten vom 31. Juli 1985 wird vermerkt, daß alle Hersteller Preisanhebungen angekündigt haben und daß die Grossisten dementsprechend einen Beschluß über ihre Wiederverkaufspreise gefaßt haben.

Der Bericht von Fontana Ovest an das Stammhaus FP vom 23. September 1985 enthält folgende Bemerkungen: „Die Kundschaft scheint bereit zu sein, die höheren Preise zu akzeptieren ... Seitens der Hersteller wird im Hinblick auf eine größere Marktstabilität eine strikte Einhaltung der Preise gewünscht.“

Ein weiterer Bericht von Fontana Ovest vom 31. Oktober 1985 über das Treffen der Grossisten vom 29. Oktober 1985 erwähnt zunächst, daß sich die Grossisten über die Wiederverkaufspreise auf der Grundlage der neuen Tarife der Hersteller geeinigt haben, und fährt dann fort: „Seitens der Hersteller ist man dabei, die Preiserhöhung vorzunehmen ... Jedenfalls hat jeder die neuen Preise mitgeteilt ... auch wenn die Bedingungen etwas elastisch sind ...“.

Diese Berichte von Fontana sind alles andere als vage und unbestimmt gehalten oder Ausdruck einer allgemeinen Orientierung der Großhändler, wie es die Parteien behaupten, sondern erwähnen präzise Sachverhalte, so die Bereitschaft der Grossisten, die Preiserhöhungen der Hersteller zu akzeptieren, die Veröffentlichung identischer Preise durch die Hersteller und den Wunsch der Hersteller nach Einhaltung der Preise im Interesse

einer Stabilisierung des Marktes. Dies bedeutet, daß die Hersteller mittelbar oder unmittelbar Einfluß auf die nachgelagerten Marktstufen nehmen, da eine Destabilisierung dieses Marktes nachteilige Folgen für ihre Verkaufspolitik haben könnte.

- (42) Auf der Sitzung vom 10. April 1986 erörterten VP und Socover die Gründung eines Clubs aus 12 Grossisten für den Vertrieb von Glaserzeugnissen. Die beiden Gesprächspartner äußerten ihre Absicht, in der darauffolgenden Woche darüber mit FP und SIV zu sprechen (handschriftlicher Vermerk von VP vom 10. April 1986).

5. Der Markt für Automobilglas

- (43) Den nachstehend aufgeführten Dokumenten zufolge haben sich SIV und FP mindestens seit 1982 über die Preise und über die Quotenaufteilung verständigt. VP hat sich — zumindest seit 1983 — an diesem Kartell ebenfalls beteiligt, auch wenn nicht so strikt wie die beiden anderen Hersteller.

a) Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen betreffend den FIAT-Konzern

- (44) Mit handschriftlichem Vermerk vom 26. Oktober 1982 hat FP SIV einen internen Vermerk gleichen Datums mit den von 1978 bis 1982 bei Fiat durchgesetzten durchschnittlichen prozentualen Preiserhöhungen und über die voraussichtlichen durchschnittlichen Preiserhöhungen aufgrund des am 14. Juni 1982 zwischen Fiat und FP unterzeichneten Vertrags für die Jahre 1983 und 1984 übermittelt.

Aus einem internen Vermerk von SIV vom 11. November 1982 geht andererseits hervor, daß SIV die gleichen prozentualen Preiserhöhungen durchsetzen konnte wie FP. Was die Quoten von SIV für 1983 betrifft, so heißt es in dem Vermerk, daß bei ihrer Berechnung die etwaige spätere Quote von 2 %, die SIV in Paris für 1983 und 1984 indirekt gewährt wurde, nicht berücksichtigt ist, daß ferner eine strenge Kontrolle der Quoten für die Erstausrüstung notwendig ist und daß man sich aufgrund der getroffenen Vereinbarungen für Parteien in kleinen Serien auf eine Integration mit der Konkurrenz zubewegt.

- (45) Nachdem Fiat Druck auf seine Lieferanten ausgeübt hatte, um eine Preisermäßigung durchzusetzen, schrieb der kaufmännische Direktor von SIV in seinem internen Vermerk Nr. 532 vom 11. Mai 1983 unter anderem folgendes: „5. Unvermeidbares Engagement von FP bei dieser Rabattgewährung und Beschleunigung des Preissenkungsprozesses ohne irgendeine Gegenleistung bei den Marktanteilen und mit Verschlechterung der Beziehungen mit der Konkurrenz ... B) ... Um in dieser Linie handeln zu können, muß gleichartiges verlässliches und striktes Verhalten seitens der qualifizierten Konkurrenz sicher sein ...“. Die von den drei Herstellern FP, SIV und VP eingeräumte Preissenkung betrug ab 1. Januar 1984 einheitlich 8 %.

- (46) Der handschriftliche Vermerk von SIV vom 12. Oktober 1983 enthält folgende Eintragung: „Betrifft: IVECO — Nach jüngsten Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem im Betreff genannten Kunden erscheint es mir angezeigt, folgende Angaben zu den Preisverhältnissen SIV/Saint-Gobain/Penny bei den beiden in größerer Stückzahl hergestellten Modellen Gamma S und Gamma Z mitzuteilen (nach Vertrag 1983):

	Preisniveau / % Zuteilung		
	Saint-Gobain	Penny	SIV
Gamma S	[...] [...] %	[...] [...] %	[...] [...] %
Gamma Z	[...] [...] %	[...] [...] %	[...] [...] %

Anmerkung: Im Augenblick ist es uns jedenfalls offiziös — und ohne Wissen der Turiner Einkaufszentrale — gelungen, unsere Quote auf einem Durchschnittsniveau von [...] der Lieferungen zu halten.“

- (47) Schon Anfang 1985 wurden Gespräche darüber aufgenommen, wie Preiserhöhungen beim Fiat-Konzern durchgesetzt werden können.

Der handschriftliche Vermerk von SIV über die gemeinsame Sitzung von SIV und FP in Rom vom 30. Januar 1985 enthält folgende Passage: „Problem Fiat — Erhöhung von Lieferausfällen als Trojanisches Pferd bei Fiat für Preisanhebung“. Die Probleme mit Fiat werden auch in Punkt 3 des handschriftlichen Vermerks von FP über die gleiche Sitzung angesprochen.

Der handschriftliche Vermerk von FP über die Sitzung vom 7. Mai 1985 zwischen FP und SIV hält folgende Vereinbarung fest: „Sitzung Automobilindustrie. Begegnung (Präsident SIV) — vom 1. Juli 1985 bis 31. Dezember 1985 + 7 % real // vom 1. Januar 1986 bis 30. Juni 5 % real // vom 1. Juli 1986 bis ?... um auf gleichem Niveau + 0 anzukommen — Reaktion Fiat: werden sie zu mindestens 50 % auf Produktionsebene teilen. Gemeinsame Kostensenkung“.

Diese Vereinbarung zwischen den beiden Herstellern wird, wie aus dem handschriftlichen Vermerk von FP hervorgeht, auf der Sitzung zwischen SIV und FP vom 23. Mai 1985 bestätigt, auf der die VP-Vereinbarung erwähnt wird: „Vereinbarung Fiat + Alfa Romeo: + 7 % sofort; + 5 % 1. Januar 1986; + X 2. Halbjahr 1986. Vereinbarung Pennitalia“.

Bei den Ermittlungen wurde dem Verkaufsdirektor „Automobilsektor“ am 15. Januar 1987 schriftlich die Frage gestellt, ob mit VP Kontakt aufgenommen wurde oder ob VP Gespräche mit SIV und FP hatte, um die obengenannten Preiserhöhungen für Automobilglas zu vereinbaren oder sich diesen Preiserhöhungen anzuschließen. Der Verkaufsdirektor „Automobilsektor“ von VP erbat

sich Bedenkzeit; am darauffolgenden Tag, 16. Januar 1987, verneinte er die Frage.

Der handschriftliche Vermerk von FP vom 20. Juni 1985 bestätigt die Vereinbarung wie folgt: „(kaufmännischer Direktor von SIV)... Hilfe für Fiat — 7 % — Senkung 3 % (nach ihm 1,5 %). Ausgenommen neue Modelle 2 %“.

Im internen Vermerk Nr. 090 von SIV vom 24. Juni 1985 wird indirekt an die Anwendung der obigen Vereinbarungen erinnert: „Donnerstag, 20. Juni, Abschluß der Verhandlungen mit Fiat Auto für das 2. Halbjahr 1985... Wir wiederholen kurz die wichtigsten Punkte dieser Vereinbarung: 1. Erhöhung um 7 % für alle Fahrzeuge, Erhöhung um 2 % für die neuen Modelle, d. h. Y10, Thema und 154. Da diese letzteren Modelle in den kommenden Monaten mit ca. 14,5 % beteiligt sein werden, beträgt die theoretische gewogene Erhöhung 6,3 %. 2. Zeitpunkt der Anwendung der Erhöhung: 1. Juli/31. Dezember 1985“. Während SIV und FP die durchschnittliche Preiserhöhung von 6,3 % anwendeten, erhöhte VP die Preise von 6 %, also um 0,3 % weniger.

Weitere prozentual gleich starke Preisveränderungen wurden ab den folgenden Zeitpunkten angewendet: am 15. Dezember 1985 durch SIV und VP, am 20. Dezember 1985 von FP; am 1. Mai 1986 von FP, am 15. Mai 1986 von SIV und am 1. September 1986 von VP; am 1. Dezember 1986 von SIV und FP.

Auch bei Alfa Romeo wurden eine einheitliche Erhöhung um 2 % für das zweite Halbjahr 1985 und einheitliche sukzessive Erhöhungen durchgesetzt, die FP und SIV rückwirkend zum 1. September 1985 und VP mit zehnmonatiger Verspätung anwendeten.

- (48) Die drei Hersteller haben sich gegenseitig Produkte abgetreten (darauf wird in Kapitel 6 noch näher eingegangen), damit jeder Hersteller seine Quoten aufrechterhalten oder die mit der Konkurrenz vereinbarten Quoten erreichen kann.

— SIV-FP. Nach eigenen Angaben der beiden Hersteller hat FP folgende Mengen nichtverarbeiteter Erzeugnisse für die Automobilindustrie an SIV verkauft: [...] Tonnen 1982; [...] Tonnen 1983; [...] Tonnen 1984; [...] Tonnen 1985; [...] Tonnen 1986. SIV hat an FP folgende Mengen verkauft: [...] Tonnen 1985 und [...] Tonnen 1986. An Verarbeitungserzeugnissen für den Automobilsektor hat FP folgende Mengen an SIV verkauft: [...] Tonnen 1983; [...] Tonnen 1984; [...] Tonnen 1985; [...] Tonnen 1986. SIV hat an FP folgende Mengen verkauft: [...] Tonnen 1982; [...] Tonnen 1983; [...] Tonnen 1984; [...] Tonnen 1985.

Der handschriftliche Vermerk von FP vom 25. Juni 1985 enthält folgende Angabe: „Der Austausch mit SIV betrifft vor allem solche Erzeugnisse, die wir in Frankreich kaufen“.

In einem internen Vermerk von FP vom 31. Oktober 1985 heißt es: „SIV könnte möglicherweise ca. 500 000 Seitenscheiben, vorzugsweise im 1. Halbjahr 1986, für folgende Fahrzeuge benötigen: Uno, Ritmo Regata, Thema Croma, Alfa 33... Die Bestellung könnte uns im November zugehen (handschriftliche Anmerkung am Rande: ja). Bei dieser Gelegenheit wurde mir bestätigt, daß es keine Schwierigkeiten gäbe, uns jährlich 40 000 Heckscheiben für den Y10 zu liefern“. Der Inhalt dieses Vermerks wird durch einen anderen internen Vermerk von FP vom 8. November 1985 bestätigt. Im internen Vermerk von FP vom 4. März 1986 sind die Mengen vermerkt, die 1986 für Rechnung von SIV in Produktion sind.

Der handschriftliche Vermerk von FP vom 17. Dezember 1985 enthält folgende Angabe: „Beziehungen Fiat Hypothese SIV [FP... %] — [... %], SIV [... % — ... %], übrige [... % — ... %]. SIV hat keine Produktionskapazitäten. FP hat Kapazitäten für [... %] Fiat: [... %] direkt und [... %] für SIV als Zulieferung“. Im wesentlichen wird der Inhalt dieses Vermerks durch einen weiteren handschriftlichen Vermerk von FP vom 23. Januar 1986 bestätigt: „Politische Sitzung Auto: heute wir [... %] SIV [... %] ... FP [... %] garantiert (heute [...]) Die Minderanteile werden durch Abtretungen an SIV zu Preisen Fiat frei Bestimmung kompensiert...“.

- *VP-SIV*. Nach den Angaben der beiden Hersteller wurden folgende Mengen abgetreten: VP hat SIV nichtverarbeitete Produkte für die Automobilindustrie wie folgt abgetreten: [...] Tonnen 1984, [...] Tonnen 1985 und [...] Tonnen 1986; SIV hat an VP folgende Mengen verkauft: [...] Tonnen 1983, [...] Tonnen 1984 und [...] Tonnen 1985. An Verarbeitungsprodukten für den Automobilssektor hat VP an SIV [...] Tonnen 1984 und [...] Tonnen 1985 abgetreten.

Die internen Vermerke von VP vom 14. Februar 1986, 28. April 1986, 3. Juni 1986, 13. Juni 1986 und 13. Oktober 1986 sowie die Fernschreiben zwischen VP und SIV vom 28. März 1986, 15. Mai 1986, 20. Juni 1986, 25. Juni 1986, 11. Juli 1986 und 25. August 1986 erwähnen die getroffenen Vereinbarungen, denen zufolge VP — auch mit Hilfe ihrer französischen Schwestergesellschaft Boussois — 1987 für SIV [...] Tonnen Automobilglas grün und [...] Tonnen Automobilglas grün plus und 1988 für SIV [...] Tonnen Automobilglas grün und [...] Tonnen Automobilglas grün plus herstellen wird.

- *FP-VP*. Die Angaben der beiden Hersteller stimmen nicht überein; folglich werden die Angaben der beiden Hersteller getrennt aufgeführt (Angaben von VP jeweils in Klammern). FP hat an VP folgende Mengen unverarbeiteter

Produkte für den Automobilssektor verkauft: [...(....)] Tonnen 1982; [...(....)] Tonnen 1983; [...(....)] Tonnen 1984; [...](....)] Tonnen 1985; [...(....)] Tonnen 1986. Die internen Vermerke von VP vom 13. Dezember 1985, 7. Januar 1986 und 18. Dezember 1986 sowie die Fernschreibkorrespondenz zwischen FP und VP vom 19. Dezember 1985, 20. Dezember 1985, 7. Januar 1986, 9. Januar 1986 und 10. Januar 1986 erwähnen die getroffene Vereinbarung, derzufolge FP für VP [...] Tonnen Automobilglas klar 2,5 mm, [...] Tonnen Automobilglas klar 2 mm und [...] m² Automobilglas grün normal herstellen wird.

- (49) FP besitzt Computerausdrucke für 1985 (1. und 2. Halbjahr), für 1986 und für 1987, die insgesamt und aufgeschlüsselt nach Modellen die Mengen, die jeder Hersteller 1985 und 1986 an Fiat geliefert hat und 1987 an Fiat liefern wird, sowie die prozentualen Quoten, die diese Lieferungen darstellen, ausweisen. Die Übersichten für 1985 sind ohne Datum, die für 1986 und 1987 tragen das Datum 20. Oktober 1986. Die globalen Quoten für die betreffenden Jahre betragen danach:

1. Halbjahr 85: FP [...] %, SIV [...] %, PPG (VP) [...] %, Splintex [...] %;

2. Halbjahr 85: FP [...] %, SIV [...] %, PPG [...] %, Splintex [...] %;

1986: FP [...] %, SIV [...] %, PPG [...] %, Splintex [...];

1987: FP [...] %, SIV [...] %, PPG [...] %, Splintex [...] %.

- (50) Die drei Hersteller haben bestritten, daß es zwischen ihnen eine Absprache über die Preise und Quoten gegeben hat; die Vorwürfe der Kommission basierten auf falsch interpretierten Dokumenten. Die Lage auf dem italienischen Automobilglasmarkt sei durch die beherrschende Stellung von Fiat gekennzeichnet. Fiat weise wie jeder andere Automobilhersteller auf der Grundlage verschiedener Überlegungen, in die die Preise, die technische Kapazität und der Kundendienst einfließen, jedem Lieferanten globale Lieferprozentätze zu. Anlässlich der Verhandlungen über die Anpassung der Tarife werde auf bilateraler Ebene erneut über diesen globalen Prozentsatz diskutiert. Die so festgelegten globalen Prozentsätze würden sodann in Einzelprozentätze für die verschiedenen Automodelle umgewandelt. In den Bestätigungen, die Fiat seinen Automobilglaslieferanten zustellt, werden die Quote, die den betreffenden Lieferanten für das betreffende Modell zugewiesen ist, ausdrücklich erwähnt.

Bei den Verhandlungen gebe Fiat gewöhnlich das günstigste Preisangebot bekannt, um die Konkurrenzfirmen zu einer Anpassung zu bewegen. Dies führe unvermeidlich zu einer Preisangleichung. Entgegen der von der Kommission vertretenen Auffassung unterrichtete Fiat häufig jeden seiner Lieferanten auch über die den Konkurrenten zugeordneten Quoten. Faktisch führe das System zu einer

vollkommenen Transparenz des Marktes. Unter diesen Umständen sei eine Absprache zwischen den Herstellern nicht notwendig.

Was den Austausch von Produkten betrifft, so habe die Kommission nicht den Nachweis erbracht, daß dieser Austausch im voraus zwecks Aufteilung des Marktes auf die Hersteller vereinbart ist. Außerdem handle es sich bei den ausgetauschten Produkten um unverarbeitetes Glas und nur in Ausnahmefällen um verarbeitete Produkte.

(51) Die Kommission vermag aus folgenden Gründen den Argumenten der Hersteller nicht zu folgen :

- i) Es trifft zu, daß FIAT als Käufer von Automobilglas eine Quasi-Monopolstellung in Italien besitzt; die Möglichkeiten der Durchsetzung von Vertragskonditionen werden aber durch die geringe Zahl alternativer Anbieter auf dem Markt beträchtlich eingeschränkt. In der Tat wird das europäische Angebot an Automobilglas von einem Oligopol kontrolliert, das außer den derzeitigen FIAT-Zulieferern Saint-Gobain, PPG und SIV noch Pilkington und einige kleine Hersteller umfaßt.
- ii) Was die Zuteilungsquoten betrifft, so ist es richtig, daß Fiat genau wie jeder andere Automobilhersteller in den Auftragsbestätigungen die dem betreffenden Lieferanten zugewiesene Quote angibt. Diese Quote ist aber nicht eine endgültige Zuteilung, sondern nur ein Richtwert, der weder den Automobilhersteller noch den Lieferanten bindet, da während der Vertragslaufzeit auf Initiative des Automobilherstellers oder des Lieferanten Veränderungen jeder Art möglich sind. Daß dieser Richtwert den Automobilhersteller nicht bindet, wird durch zwei Fakten belegt, die VP in ihrer Erwiderung erwähnt: anlässlich der mit Fiat ausgehandelten 8 %igen Preissenkung hat Fiat von sich aus für den laufenden Vertrag die Quote für VP herabgesetzt (Anhang P zur Erwiderung von VP); in der Auftragsbestätigung von Fiat an VP vom 3. Juli 1985 (Anhang E der Erwiderung von VP) heißt es wörtlich: „... Bezüglich der kurzfristigen Lieferprogramme können wir, wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde, keine für uns verbindlichen Zuteilungsprozentsätze festlegen...“. Daß diese Angabe den Lieferanten nicht bindet, ergibt sich aus der Behauptung von FP in ihrer Erwiderung: „Den Lieferanten sind von ihren technischen Verarbeitungskapazitäten entsprechend ihren bestmöglichen Schätzungen Grenzen gezogen. Es ist denkbar, daß diese Schätzungen falsch sind oder daß der Glaslieferant die seiner prozentualen Quote entsprechenden Mengen nicht liefern kann, wenn die Verkäufe eines Modells höher ausfallen als erwartet“. Wenn der Automobilhersteller wirklich unveränderliche und definitive Quoten für die ganze Vertragslaufzeit zuteilte, bräuchten sich die Lieferanten keine Gedanken über eine Nichteinhaltung der

Quotenzuteilung zu machen und sähen keine Veranlassung, sich darüber abzustimmen oder Produkte auszutauschen, um die zugeteilten Quoten zu halten. Die in den Randnummern 44 bis 48 erwähnten Dokumente beweisen das Gegenteil: „... Eine strenge Kontrolle der Quoten für die Erstausrüstung ist notwendig... man bewegt sich für Parteien in kleinen Serien auf eine Integration mit der Konkurrenz zu“ (Vermerk von SIV vom 11. November 1982); „... Beschleunigung des Preissenkungsprozesses ohne irgendeine Gegenleistung bei den Marktanteilen... gleichartiges verlässliches und striktes Verhalten seitens der qualifizierten Konkurrenz muß sicher sein“ (Vermerk von SIV vom 11. Mai 1983); SIV kann nachweisen, daß es ihr trotz ihrer höheren Preise gelungen ist, ohne Wissen der Einkaufsdirektion (obgleich behauptet wird, daß die Quoten von Fiat vergeben werden) ihre Quoten zu halten (Vermerk von SIV vom 12. Oktober 1983); die Abtretung von verarbeiteten und nicht verarbeiteten Produkten zeigt, daß die Hersteller einander helfen wollen, ihre Quoten zu halten. Die in Randnummer 49 angesprochenen Computerübersichten stammen nach Ansicht der Kommission nicht von Fiat und sind auch nicht auf der Grundlage der von Fiat gelieferten Daten erstellt worden. Wie VP in ihrer Erwiderung behauptet, beziehen sich die Verhandlungen mit Fiat auf Stückzahlanteile und nicht auf Quadratmeteranteile; während VP mit prozentualen Stückzahlen rechnet, enthalten die Übersichten im Besitz von FP auf Quadratmeter bezogene Prozentzahlen; selbst wenn denkbar wäre, daß die Übersichten für 1985 (ohne Datumsangabe) und für 1986 (mit dem Datum 20. Oktober 1986) durch eine nachträgliche und damit möglicherweise recht genaue Schätzung erstellt waren, würde dies nicht auf die Übersicht für 1987 zutreffen, da am 20. Oktober 1986 für das folgende Jahr noch nichts endgültig und genau festgelegt ist.

- iii) Die Kommission bestreitet nicht, daß ein Käufer bei Geschäftsverhandlungen ein — tatsächliches oder erwartetes — günstigeres Preisangebot eines Konkurrenten erwähnen kann, um die Lieferanten zu veranlassen, preislich mitzuziehen. Dies bedeutet jedoch nicht, daß alle Lieferanten die gleichen Konditionen anwenden und daß sie gegenüber ein und demselben Käufer die gleiche Position einnehmen, da die Position jedes Lieferanten davon abhängt, welche Konditionen er im Produktions- und Vertriebsbereich bietet (umfassenderes Angebot, Spezialprodukte, besserer Service). Es bedeutet auch nicht, daß ein dominierender Käufer allen seinen Lieferanten eine Angleichung an das günstigste Angebot aufzwingen oder sich ohne weiteres an ausländische Lieferanten wenden kann, um die örtlichen Anbieter zu einer Preissenkung zu bringen; wie bei der mündlichen Anhörung

eingerräumt wurde, verlangt nämlich die Automobilindustrie immer häufiger einen Service „just on time“, der von einem lokalen Glashersteller, der an Ort und Stelle über die erforderliche Struktur verfügt, eher als von einem ausländischen Hersteller, der erst die erforderliche Struktur schaffen muß, geboten werden kann, so daß unter den über die erforderliche Struktur verfügenden Herstellern jene hinsichtlich Liefermengen und -preis begünstigt werden, die über eine solidere und gleichzeitig flexiblere Struktur verfügen.

Welche Beziehungen auch immer zwischen einem marktbeherrschenden Käufer und seinen Lieferanten bestehen mögen, in jedem Fall ist erwiesen, daß sich SIV, FP und VP untereinander über die gegenüber Fiat einzunehmende Haltung abgestimmt haben. So hat FP mit Vermerk vom 26. Oktober 1982 SIV die in dem Vertrag zwischen FP und Fiat vom 14. Juni 1982 enthaltenen voraussichtlichen Preiserhöhungen mitgeteilt. Die 8 %ige Preisreduzierung, von der im Vermerk von SIV vom 11. Mai 1983 die Rede ist, ist von drei Herstellern vereinbart und angewendet worden. VP behauptet, daß der Hinweis im Vermerk von SIV „gleichartiges verlässliches und striktes Verhalten seitens der qualifiziertesten Konkurrenz muß sicher sein“ nicht sie betrifft, weil sie mit [...] % Lieferungen an Fiat als marginaler und nicht als „qualifizierter“ Konkurrent zu betrachten ist.

Diese Version von VP wird durch die Interpretation, die SIV als Verfasser des Vermerks gibt, widerlegt: es ist nicht von qualifizierter oder marginaler Konkurrenz, sondern ganz einfach von Konkurrenz die Rede. So ist in der Erwiderung von SIV zu lesen: „... Während die Formulierung ‚gleichartiges Verhalten seitens der Konkurrenz muß sicher sein‘ nur eine durchaus logische Entschließung des kaufmännischen Direktors ist, der damit die Absicht bekundet, sich überzogenen Preissenkungsforderungen so gut wie möglich zu widersetzen“.

Die Preiserhöhungen für das 2. Halbjahr 1985 und für das 1. und 2. Halbjahr 1986 sind zwischen den drei Herstellern erörtert und abgesprochen worden. Nach VP bedeutet der Umstand, daß im handschriftlichen Vermerk von FP vom 23. Mai 1985 von „Pennitalia-Vereinbarung“ die Rede ist, nichts — jedenfalls beweise nichts, daß diese Angabe glaubwürdig sei. Außerdem widerspreche die Korrespondenz mit Fiat vom 28. Juni 1985 und 3. Juli 1985 dem handschriftlichen Vermerk von FP. Schließlich sei die Tatsache, daß die Tarifänderung vom 15. Dezember 1985 zeitlich mit der Tarifänderung bei SIV zusammenfällt, die Folge der in der Korrespondenz vom 28. Juni 1985 und 3. Juli 1985 mit Fiat getroffenen Vereinbarung. Nach Auffassung der Kommission ist die Angabe „Pennitalia-Vereinbarung“ durchaus

glaubwürdig, weil die Zustimmung von VP zur Preisanhebungsvereinbarung für die 3 genannten Halbjahre sich im wesentlichen in der praktischen Anwendung widerspiegelt. Die von VP zitierten Schreiben haben einen völlig anderen Inhalt als VP ihnen gibt: das Schreiben von VP an Fiat vom 28. Juni 1985 enthält keine preisliche Verpflichtung von VP, sondern nur die Bereitschaft, die Preise für 1985 unter der Bedingung unverändert zu lassen, daß VP seine Lieferungen verdoppeln kann; das Schreiben von Fiat an VP vom 3. Juli 1985 enthält ebenfalls keine Lieferquoten- oder Preiszusageri von Fiat, sondern lediglich eine Zurkenntnisnahme der Möglichkeit von VP, ihre Konkurrenzpreise (nicht ihre niedrigeren Preise) beizubehalten; diese Schreiben enthalten keinerlei Hinweis auf die Zeitpunkte von Preisänderungen und erwähnen auch keine Preisabsprache zwischen Fiat und VP.

- iv) Daß die gegenseitige Abtretung von Produkten auf eine Aufteilung des Marktes abzielt, wird im wesentlichen durch folgendes belegt: Die jährlich abgetretenen Mengen sind erheblich und dienen, wie aus den in der Randnummer 48 zitierten Dokumenten hervorgeht, nicht dazu, dem Partner aus einer momentanen Schwierigkeit zu helfen. Bei nicht verarbeiteten Produkten belaufen sich die abgetretenen Mengen insgesamt auf [...] Tonnen 1982, [...] Tonnen 1983, [...] Tonnen 1984, [...] Tonnen 1985 und [...] Tonnen 1986, also zwischen [...] und [...] % des globalen Automobilsektor-Eigenverbrauchs der drei Hersteller; bei den verarbeiteten Produkten wurden insgesamt folgende Mengen ausgetauscht: [...] Tonnen 1982, [...] Tonnen 1983, [...] Tonnen 1984, [...] Tonnen 1985 und [...] Tonnen 1986.

In den in der Randnummer 48 zitierten Vermerken und Dokumenten wird ausdrücklich erwähnt, daß FP Verarbeitungsprodukte an SIV im Rahmen der Auftragsuntervergabe liefert.

Bei den abgetretenen Produkten handelt es sich vor allem um bestimmte Stärken und Farben, die von dem einen oder anderen Hersteller nicht produziert werden; sie sollen die drei Hersteller in die Lage versetzen, über die gesamte Produktpalette zu verfügen. Die letztgenannte Möglichkeit verschafft einen Wettbewerbsvorteil, der wegfällt, wenn die drei Hersteller erreichen, daß es unter ihnen keine diesbezügliche Benachteiligung gibt. Daß eine umfassendere Produktpalette einen Wettbewerbsvorteil verschafft, wird von FP in ihrer Erwiderung bestätigt: „Die Lieferanten können diesem Druck (seitens des Käufers) nur dann widerstehen, wenn sie gegenüber ihren Konkurrenten einen objektiven Wettbewerbsvorteil (vollständigere Produktpalette, Spezialprodukte, besserer Service) haben, der für den Automobilhersteller maßgeblich sein kann“.

b) Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen betreffend den Piaggio-Konzern

- (52) SIV und FP haben sich zumindest ab 1983 über die Aufteilung der Lieferungen und über die Preise für Piaggio abgesprochen.

Der anlässlich der Ermittlungen bei FP und SIV vorgefundene interne Vermerk von FP vom 12. Dezember 1984 erwähnt folgende Vereinbarungen: „Die Lage Ende 1982 sah wie folgt aus: Quoten: Sain-Gobain ca. [...]%, SIV ca. [...]%. Preise: (es folgen die Preistabellen Saint-Gobain und SIV) ... Nach den Kontakten mit (dem Vertreter von SIV) Ende 1982 war folgendes Vorgehen vereinbart worden: 1. SIV würde weiterhin das Modell 6011 nicht liefern. 2. Als Ziel wurde eine Aufteilung der Quoten für die anderen Modelle von [...] festgehalten. 3. Man verständigte sich auf zeitlich verschobene Preisanhebungen, um Piaggio zu veranlassen, die Bestellungen für jedes Teil nicht einheitlich zu verteilen, um so das Ziel nach Punkt 2 zu erreichen. Die Vereinbarung sah letztlich ... folgende Situation vor (es folgen die abgesprochenen und ab 1. März und 1. September 1983 anzuwendenden Preise) ... Die Vereinbarung wurde im wesentlichen eingehalten, doch die Situation änderte sich kaum (am Ende des Jahres ca. [...]% S.G. und ca. [...]% SIV). Unter diesen Umständen wurde Ende 1983 erneut (mit dem Vertreter von SIV) mit dem unveränderten Ziel einer Aufteilung der Quoten von [...] vereinbart, daß Saint-Gobain für 1984 die Preise ab 1. März um 4% und ab 1. September um 3,5% erhöht, während SIV die Preise zeitlich verschoben ab 1. Juli erhöhen würde (es folgt die Tabelle der vereinbarten Preiserhöhungen) ... In Wirklichkeit ist diese Vereinbarung niemals eingehalten worden ... SIV hatte sich bereits damit einverstanden erklärt, die Preiserhöhung bis September-Oktober zurückzustellen ... Wir mußten folglich akzeptieren, die Preisanhebung vom 1. März auf den 1. Juni zu verschieben ... Zu erwähnen ist, daß ich SIV stets über alle meine Initiativen gegenüber dem Kunden vorab unterrichtet habe ...“

Offensichtlich ist der interne Vermerk von FP an SIV geschickt worden, da der betreffende Vertreter von SIV am 28. Dezember 1984 folgenden Vermerk schrieb. „Ich beziehe mich auf den Vermerk von Saint-Gobain vom 12. Dezember 1984 zum gleichen Thema ... 1. Kein besonderer Kommentar zum Inhalt der Seiten 1-2-3, die unsere früheren Vereinbarungen, die SIV stets eingehalten hat, erschöpfend und präzise zusammenfassen. 2. Zu Seite 4, erster Absatz muß ich daran erinnern, daß (der Vertreter von SIV) ... ständig in Kontakt mit (dem Vertreter von FP) gewesen ist und erklärt hat, daß wir unter dem Druck von Piaggio gezwungen waren, eine Ausset-

zung der verlangten Erhöhung bis November 1984 zu akzeptieren, und daß in jedem Fall diese Erhöhung (ca. 4%) nur als Basis für den Vertrag 1985 zu betrachten wäre. Unser Fernschreiben Nr. 3048 vom 6. Dezember 1984 an Piaggio ... bestätigt in jeder Hinsicht das vorstehende ... Abschließend bestätige ich, daß es immer Kontakte zwischen (zwei Vertretern von SIV und zwei Vertretern von FP) gegeben hat. Schließlich möchte ich daran erinnern, daß in einem Ferngespräch von Anfang Dezember zwischen (einem Vertreter von FP und einem Vertreter von SIV) letzterer ersterem den Wortlaut unseres Fernschreibens Nr. 3048 mitteilte ...“

Die fraglichen Vereinbarungen sind, wie aus dem Vermerk von SIV hervorgeht, effektiv angewendet worden. In der Tat haben SIV und FP die Preise wie folgt geändert: für 1983 am 1. März und 1. September; für 1984: FP am 1. März (mit Zurückstellung bis 1. Juni, wie im Vermerk vom 12. Dezember 1984 ausgeführt) und am 1. September; SIV am 1. Januar (wie im Vermerk vom 28. Dezember ausgeführt) und am 1. September; SIV am 1. November (wie im Vermerk vom 28. Dezember 1984 ausgeführt); für 1985: FP am 1. März und SIV am 1. Mai; für 1986: FP am 1. April und SIV am 1. Mai.

6. Glaslieferungen zwischen den Herstellern

- (53) Zwischen den drei Herstellern werden auf vertraglicher Basis große Glasmengen gegenseitig geliefert. Mit diesen Lieferungen soll jeder Hersteller in die Lage versetzt werden, über die gesamte Produktpalette, selbst solche Produkte, die er nicht selbst herstellt, zu verfügen und seine Marktquoten zu halten. Diese vertraglichen Lieferungen sind außerdem ein Mittel, um die Märkte und Kunden aufzuteilen und die von den Mitbewerbern gehandhabten Tarife und Preise in Erfahrung zu bringen. Dies geht aus den nachstehenden Dokumenten und Tatsachen hervor.

- (54) *Lieferungen zwischen SIV und VP.* Nach eigenen Angaben haben die beiden Hersteller sich gegenseitig folgende Mengen Automobil- und Bauglas geliefert. Da die Angaben nicht übereinstimmen, sind die Angaben von VP in Klammern angegeben. Danach hat SIV an VP [...] [(...)] Tonnen 1982, [...] [(...)] Tonnen 1983, [...] [(...)] Tonnen 1984, [...] [(...)] Tonnen 1985 und [...] [(...)] Tonnen 1986 verkauft; dem gegenüber hat VP an SIV [...] [(...)] Tonnen 1984, [...] [(...)] Tonnen 1985 und [...] [(...)] Tonnen 1986 abgetreten.

Mit Schreiben vom 16. September 1986 hat SIV nach mehreren Sitzungen mit VP und im Anschluß an eine Fernschreibkorrespondenz bei VP folgendes bestellt: für das Jahr 1986: [...] Tonnen Automobil-Floatglas grün, [...] Tonnen extra starkes Floatglas klar und [...] Tonnen Floatglas grün plus; für das Jahr 1987: [...] Tonnen

Automobil-Floatglas grün, [...] Tonnen Floatglas grün plus und [...] Tonnen extra starkes Floatglas klar; für das Jahr 1988: [...] Tonnen Automobil-Floatglas grün und [...] Tonnen Floatglas grün plus. Für den Bauglasssektor enthält das Schreiben folgende Angabe: „Die Preise werden auf der Grundlage der Änderungen des nationalen Tarifs angepaßt“.

- (55) *Lieferungen zwischen VP und FP.* Nach den Angaben der beiden Hersteller (VP-Angaben in Klammern) wurden folgende Mengen Automobilglas und Bauglas zwischen den beiden Herstellern ausgetauscht. Lieferungen von VP an FP: [...] (....) Tonnen 1983, [...] (....) Tonnen 1984, [...] (....) Tonnen 1986; Lieferungen von FP an VP: [...] (....) Tonnen 1982, [...] [(....)] Tonnen 1983, [...] (....) Tonnen 1984, [...] (....) Tonnen 1985 und [...] (....) Tonnen 1986. In Fernschreiben vom 19. Februar 1985, 20. Dezember 1985 und 28. Februar 1986 sowie in dem internen Vermerk von VP vom 3. April 1986 sind die beiderseitigen Lieferungen für 1986 spezifiziert; danach liefert VP an FP [...] Tonnen Bauglas bronzenfarben, während die Lieferungen von FP an VP [...] Tonnen Bauglas grau, [...] Tonnen Automobilglas klar und [...] m² Automobilglas grün umfassen. Die Preise für Bauglas werden auf der Basis der jeweiligen geänderten Tarife angepaßt.

- (56) *Lieferungen zwischen FP und SIV.* Nach den Angaben der Hersteller hat FP folgende Mengen Gußglas an SIV geliefert (SIV-Angaben in Klammern): [...] (....) Tonnen 1983, [...] (....) Tonnen 1984, [...] (....) Tonnen 1985 und [...] (....) Tonnen 1986.

Floatglas für den Automobilsektor und den Bausektor wurden in folgenden Mengen ausgetauscht (SIV-Angaben in Klammern). FP lieferte an SIV [...] (....) Tonnen 1982, [...] (....) Tonnen 1983, [...] (....) Tonnen 1984 [...] (....) Tonnen 1985 und [...] (....) Tonnen 1986. SIV lieferte an FP [...] (....) Tonnen 1982, [...] (....) Tonnen 1983, [...] (....) Tonnen 1984, [...] (....) Tonnen 1985 und [...] (....) Tonnen 1986.

Aus dem Schriftwechsel, den Sitzungsberichten und den handschriftlichen Vermerken geht hervor, daß die Preise für die abgetretenen Produkte jeweils auf der Basis der Tarife der abtretenden Firma festgelegt und an die jeweiligen Tarifänderungen angepaßt werden, daß sich diese Preise danach richten, ob die abgetretenen Produkte für den Inlandsmarkt oder für bestimmte Auslandsmärkte bestimmt sind, und daß selbst bei der Abtretung für den Inlandsmarkt die Warenbestimmung nach Regionen und Verwendungskategorien festgelegt wird.

- Fernschreibkorrespondenz vom 18. Oktober und 20. Oktober 1984 und Schreiben von FP

an SIV vom 18. Dezember 1984: „Floatglas, klar, extrastark, normal, für die Ausfuhr... [...] Tonnen; bernsteinfarben, ausschließlich für die Herstellung von belegtem Glas, [...] Tonnen; bronzenfarben ausschließlich für die Herstellung von belegtem Glas, [...] Tonnen; Automobilglas grün plus, für Ausland, [...] Tonnen...“.

- Der am 18. Januar 1985 unterzeichnete Vertrag enthält folgende Klausel: „Der obige Verkaufspreis wird im Laufe des Jahres automatisch um die gleichen Prozentpunkte erhöht, um die die Verkaufspreise heraufgesetzt werden und die in den Tarifen von Fabbrica Pisana veröffentlicht werden“.
- Handschriftlicher Vermerk von SIV über ein Treffen zwischen SIV und FP am 30. Oktober 1984: „Probleme gelöst: Floatglas klar, normalstark, für Ausfuhr [...] Tonnen 1. September 1984 bis 31. Dezember 1985. Bronzenfarben für die Herstellung von belegtem Glas... grau Italien... grün plus Automobil... Gußglas... Darf nicht unter dem Preis von FP verkauft werden. Walzglas (vor allem Doppelglas) — (Generaldirektor von FP) — Wünsche (bezüglich) Politik der Verteilung im Werk anstatt Verarbeitung außerhalb — für Dreifachglas gemeinsame Politik verfolgen“.
- Schreiben von FP an SIV vom 6. März 1985: „... Ich sehe mich gezwungen, Ihnen mein Befremden darüber vorzutragen, wie ihr Unternehmen den Vertrieb des von uns gelieferten Gußglases vornimmt. Auf der letzten Sitzung in Rom hatten Sie erklärt, daß die Verkäufer von SIV in keinem Fall Konditionen anwenden würden, die den Regeln eines normalen Wettbewerbs zuwiderlaufen könnten...“.
- Handschriftlicher Vermerk von FP über ein Treffen zwischen SIV und FP am 28. März 1985: „Gußglas — 1. OK für Lieferung. 2. Preis + 3 % auf das Produkt ab 1. April. 3. [...] Tonnen/Monat. 4. Kunden — 16 uns vorbehaltene Kunden gemäß Liste in unserem und Ihrem Besitz.“
- Nach den Sitzungen vom 23. April und 30. April 1985 werden in dem handschriftlichen Vermerk von FP vom 30. April 1985 folgende gemeinsame Beschlüsse von FP und SIV aufgezeichnet: „Preise, die wir Ihnen frei Kundenadresse berechnen werden... Gesamtmenge [...] Tonnen/Monat. Verteilung: Piemont 3 %, Lombardei 11 %, Trient 1 %, Emilia—Romagna 8 %, Toskana 10 %, Abruzzen und Molise 3 %, Latium 4 %, Kampanien 24 %, Apulien 14 %, Kalabrien 10 %, Sizilien 5 % und Sardinien 3 %. Am 4. Kompensationssitzung“.
- Handschriftlicher Vermerk von FP vom 4. Juni 1985: „(kaufmännischer Direktor von SIV) — [...] Tonnen/Monat — Kontinuität — direkt

für Ausland fakturieren. GV alles 4 mm. Preis 84 FF = 209,63 — 370 Lit/kg, alle Stärken + 4,8 % für Relation zu FF. (?) Ankündigung einer Änderung um 2 % werden wir automatisch anwenden ... Bei Walzglas möchte er (?) + 3 % ...".

— Handschriftlicher Vermerk von FP vom 16. Dezember 1985 (Sitzung mit SIV): „Generaldirektor von SIV spricht von [...] Tonnen zusätzlich für sie ... zwei Elemente: Abgabepreis-Gewinnverteilung“. Auf diese Lieferungen beziehend enthält der handschriftliche Vermerk von FP über eine Sitzung zwischen FP und SIV vom 3. Februar 1986 folgende Formulierung: „Derjenige, der mehr übernimmt, muß sich verpflichten, den Markt nicht zu stören“.

(57) Nach Aussage der Hersteller sind die Rohglaslieferungen aus Gründen, die mit der Struktur der Branche zusammenhängen, wirtschaftlich notwendig. Ein Hersteller könne nicht alle Farben und Stärken herstellen, da die Umrüstung auf eine andere Farbe und auf eine andere Stärke mit kostspieligem Leerlauf verbunden sei.

Es sei deshalb normal, daß sich die Hersteller untereinander beliefern, damit jeder über die gesamte Produktpalette verfügen kann. Außerdem müsse berücksichtigt werden, daß die Öfen von Zeit zu Zeit stillgelegt und gewartet werden müssen, was eine Produktionsunterbrechung und somit die Notwendigkeit des Zukaufs von Rohprodukten mit sich bringt.

Was die Abtretung von Verarbeitungsware betrifft, so sei es illusorisch anzunehmen, daß die abtretende Firma die Tatsache, daß die übernehmende Firma bestimmte Produkte nicht zu liefern vermag, dazu nutzt, den Abnehmer selbst zu beliefern, weil die übernehmende Firma im Falle einer Weigerung der abtretenden Firma versuchen wird, sich bei anderen Konkurrenten einzudecken.

Die Abtretung von Produkten habe keinen systematischen Charakter, weil sie einem punktuellen Bedarf entspricht.

Schließlich seien die in verschiedenen Dokumenten angegebenen Bestimmungsgebiete oder Verwendungszwecke für die Definition der Produktqualität und für die Festsetzung des Verkaufspreises seitens des abtretenden Unternehmens unerlässlich.

(58) i) Die Kommission will, wie sie in ihrer Mitteilung der Beschwerdepunkte an die Unternehmen ausgeführt hat, nicht den Austausch von Produkten für den Fall vorübergehender Schwierigkeiten (Erneuerung von Anlagen, Stilllegung und Wartung der Öfen, Befriedigung einer punktuellen Nachfrage) in Frage stellen, sondern den im vorliegenden Fall aufgezeigten systematischen Austausch von Produkten, der

langfristig vereinbart ist und der die Konsequenz einer bestimmten Produktions- und Vertriebspolitik darstellt, die von den Herstellern im Rahmen anderer Abmachungen und/oder anderer wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen angewandt wird.

Die Kommission vermag die Darstellung der Hersteller, wonach diese gegenseitigen Lieferungen wirtschaftlich notwendig sind, nicht zu teilen. Nach Aussage der Hersteller soll durch diese gegenseitigen Lieferungen erreicht werden, daß jeder Hersteller zu jedem Zeitpunkt über die gesamte Produktpalette verfügt, womit der wirtschaftliche Vorteil der Spezialisierung aufgehoben wird.

Gleich ob es sich um eine Spezialisierung auf eine bestimmte Glasstärke oder eine bestimmte Glasfarbe handelt, machen die gegenseitigen Lieferungen den Spezialisierungsvorteil zunichte und bezwecken eine künstliche Gleichstellung aller Hersteller, so daß verhindert wird, daß der Kunde wirtschaftlichen Nutzen aus der privilegierten Produktions- und Vertriebsposition jedes Herstellers ziehen kann. Wie die einheitlichen Preise und Rabatte der drei Hersteller beweisen, führen die gegenseitigen Lieferungen zu einem gleichgeschalteten Markt. Damit der Kunde nicht den Hersteller des abgetretenen Produkts ermitteln und sich folglich direkt an ihn wenden kann, gibt die übernehmende Firma, wie VP bei der mündlichen Anhörung zugegeben hat, nur selten und nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden die Herkunft des verkauften Produkts bekannt.

ii) Was die Abtretung von verarbeiteten Produkten betrifft, so entspricht das Argument der Hersteller nicht den Tatsachen. Wenn nämlich die Behauptung der Hersteller stimmt, daß jedes Verarbeitungsprodukt, insbesondere für den Automobilssektor, bestimmten technischen Spezifikationen und Formvorgaben des Kunden entsprechen muß, dann ist es unverständlich, wie sich ein Hersteller, der über ein bestimmtes Produkt nicht verfügt, dieses außerhalb des engen Kreises der Lieferanten des betreffenden Produkts beschaffen könnte, da Hersteller, die nicht Lieferanten dieses Produkts sind, nicht über die notwendigen Anlagen für dessen Herstellung verfügen. Folglich sind gegenseitige Lieferungen nur innerhalb der Gruppe der derzeitigen Lieferanten möglich. Der Hersteller, der Produkte abtritt, verzichtet demnach auf eine Vergrößerung seines Marktanteils und setzt die übernehmende Firma in die Lage, ihren Marktanteil zu halten, da, wie unter Randnummer 51 ausgeführt, die Quotenzuteilungen des Kunden nur Richtwertcharakter besitzen und weder den Lieferanten noch den Kunden selbst binden.

- iii) Entgegen den Behauptungen der Hersteller haben die gegenseitigen Lieferungen nach Ansicht der Kommission systematischen Charakter. Obgleich es neben Lieferverträgen mit mehrjähriger Laufzeit auch solche mit einjähriger Laufzeit gibt, sind diese Verträge im Kontext einer Handelspolitik zu sehen, die, wie die Hersteller einräumen, bekannt ist und ständig angewendet wird.

Dies bedeutet, daß ein Hersteller, der ein bestimmtes Produkt braucht, dank dieser weit verbreiteten Praxis stets sicher sein kann, daß er sich bei seinen Mitbewerbern eindecken kann.

Das Gesagte gilt um so mehr, als sich die gegenseitigen Lieferungen nicht auf marginale, sondern auf beträchtliche Mengen beziehen. Diese großen Mengen könnten nicht ohne die Existenz eines fest installierten Systems geliefert werden. Damit das System funktioniert, bedarf es, anders als die Parteien behaupten, nicht eines förmlichen Rahmenabkommens, da die Feststellung einer gängigen und häufig angewandten Praktik ausreicht, den gegenseitigen Lieferungen einen systematischen Charakter zu verleihen. Das Ausmaß der gegenseitigen Floatglaslieferungen der drei Hersteller wird durch deren jährlichen Anteil an der Produktion jedes Herstellers belegt:

(in %)

	FP		SIV		VP	
	Verkäufe	Käufe	Verkäufe	Käufe	Verkäufe	Käufe
1982	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
1983	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
1984	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
1985	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
1986	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

Im Durchschnitt der fünf untersuchten Jahre machten die gegenseitigen Verkäufe der drei Hersteller [...]%, die gegenseitigen Käufe [...]% ihrer Gesamtproduktion aus.

Bei Gußglas fällt auf, daß FP, die seit Anfang 1984 alleiniger Hersteller in Italien ist, ihren italienischen Konkurrenten Mengen abgetreten hat, die folgenden Prozentsätzen ihrer gesamten Gußglasverkäufe entsprechen: [...]% 1983, [...]% 1984, [...]% 1985 und [...]% 1986.

- iv) Zu der Spezifizierung der Bestimmungsgebiete oder Verwendungszwecke ist anzumerken, daß das Produkt Glas von den gleichen Herstellern als homogenes Produkt definiert worden ist, bei dem es unmöglich ist, den Hersteller zu bestimmen. Wenn dem so ist, dann ist es angesichts der Tatsache, daß das Produkt an einen anderen Branchenvertreter abgetreten wird, der die Mängel und Vorzüge festzustellen in der Lage ist, unverständlich, warum im voraus eine Bestimmung oder ein Verwendungszweck festgelegt werden muß, zumal die abtretende Firma keinerlei Produkthaftung zu befürchten hat, da eine Identifizierung des Herstellers anhand des Produktes selbst unmöglich ist. Wenn das Produkt unabhängig vom Hersteller völlig gleichartig ist, kann sich sein Abgabepreis nicht nach dem Bestimmungsgebiet oder dem Verwendungszweck, sondern nur danach richten, ob es sich um erste oder zweite Wahl handelt.

II. RECHTLICHE BEURTEILUNG

A. Artikel 85 Absatz 1

- (59) Gemäß Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, insbesondere solche, die darin bestehen, die Kauf- oder Verkaufspreise oder andere Geschäftsbedingungen mittelbar oder unmittelbar festzulegen und die Märkte oder Versorgungsquellen aufzuteilen.
- (60) Die nachstehend dargelegten Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen fallen unter die Vorschriften des Artikels 85 Absatz 1, und die betreffenden Unternehmen sind Unternehmen im Sinne des genannten Artikels, da sie wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich der Herstellung, der Verarbeitung und des Absatzes von Flachglas ausüben.
7. *Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen bei Flachglas für die Bauwirtschaft*
- (61) Die Veröffentlichung identischer Preise in kurzem zeitlichen Abstand und mitunter am gleichen Tag und das Bestehen identischer Rabatte und identischer Listen und Kategorien von Kunden, für die

diese Bedingungen gelten, sind das Ergebnis von Absprachen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen den betreffenden Herstellern. Die in Kapitel IV erwähnten Dokumente und Aufzeichnungen über Sitzungen und Treffen beweisen, daß sich FP, SIV und VP zumindest ab 1983 und bis 1986 abgesprochen oder zumindest abgestimmt haben, um einheitliche Preise und Verkaufsbedingungen anzuwenden, und daß die These, die Gleichheit der Preise und Verkaufsbedingungen sei nur die Folge der Gleichartigkeit der Produkte und einer Oligopol-situation auf dem Markt, dem wahren Sachverhalt nicht entspricht.

- (62) Die Kommission kann die Auffassung einiger Hersteller, was den Begriff der Vereinbarung oder Absprache betrifft, nicht teilen.

Damit eine Wettbewerbsbeschränkung eine Vereinbarung oder Absprache im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 darstellt, braucht diese Vereinbarung oder diese Absprache keineswegs zwischen den Parteien ein bindendes Rechtsverhältnis zu schaffen. Eine Vereinbarung oder Absprache liegt vor, sobald die Parteien sich über eine Praktik verständigen, die ihre Geschäftsfreiheit dadurch einschränkt oder einschränken kann, daß sie die Leitlinien für ihr Marktverhalten festlegt. Eine Konventionalstrafe ist nicht vorgesehen. Die Vereinbarung braucht nicht schriftlich fixiert zu sein.

Im vorliegenden Fall geht, wie in den Randnummern 18 bis 33 erläutert, aus den Vermerken von Socover vom 12. Juli 1983, 12. April, 10. Juli und 23. Juli 1985 und 10. März 1986 sowie aus den Vermerken von SIV und FP vom 30. Januar 1985 hervor, daß zwischen den drei Herstellern Absprachen über die Preise und Verkaufsbedingungen bestanden, während aus den Vermerken und Dokumenten von SIV und FP vom 30. Oktober 1984, 6. März, 28. März, 12. April, 23. und 30. April und 16. Dezember 1985 und 3. Februar 1986 hervorgeht, daß zumindest zwischen SIV und FP Absprachen über die Preise und Verkaufsbedingungen bestanden, die anlässlich der Abtretung von Produkten getroffen wurden. Die Wirksamkeit dieser Absprachen ist nur vor dem Hintergrund eines bereits bestehenden Marktkartells erklärbar.

- (63) Die Hersteller behaupten, die Kommission habe nicht nachgewiesen, daß es zwischen den drei Herstellern Besprechungen oder Treffen zwecks Festlegung gleicher Preise oder gleicher Verkaufsbedingungen gegeben hat; sie habe lediglich bilaterale Kontakte zwischen dem einen oder anderen Hersteller und einem Grossisten nachgewiesen. In Wirklichkeit hat die Kommission, wie festzustellen war, den Nachweis von Besprechungen zwischen den Herstellern erbracht und bewiesen, daß die Vermerke von Socover sowie die Vermerke von SIV und FP Absprachen zwischen den drei Herstellern wiedergeben. Selbst wenn die These der Hersteller der Wirklichkeit entspräche, könnte die Existenz gleicher Rabatte und die Anwendung einheitlicher Verkaufsbedingungen in den Geschäftsbeziehungen mit den gleichen Kunden nur die Folge von

Verhaltensweisen sein, die direkt zwischen den drei Herstellern oder über den Sprecher der Grossisten abgestimmt wurden.

Oggleich der Begriff der Vereinbarung oder Absprache anders auszulegen ist als der Begriff der aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, kann die Verabredung Elemente der einen und der anderen Form der nicht statthaften Zusammenarbeit enthalten. Dadurch daß im Vertrag der Begriff der aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen geprägt wird, soll verhindert werden, daß die Unternehmen die Bestimmung von Artikel 85 Absatz 1 umgehen, indem sie sich über wettbewerbsbeschränkende Modalitäten verständigen, die nicht einer Vereinbarung oder einer Absprache gleichzustellen sind, indem sie sich beispielsweise gegenseitig über ihr geplantes künftiges Marktverhalten unterrichten, damit sie sich darauf einstellen können, wohl wissend, daß die Konkurrenten in gleicher Weise handeln werden⁽¹⁾.

In seinem Urteil vom 16. Dezember 1975⁽²⁾ hat der Gerichtshof erklärt, daß die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs festgelegten Kriterien für die Koordinierung und Zusammenarbeit im Sinne der Grundkonzeption der Wettbewerbsvorschriften des Vertrags zu verstehen sind, wonach jeder Wirtschaftsbeteiligte seine Marktpolitik selbständig bestimmen muß. Auch wenn dieses Eigenständigkeitsgebot nicht das Recht der Unternehmen beseitigt, sich dem festgestellten oder erwarteten Verhalten ihrer Mitbewerber klug anzupassen, steht es doch eindeutig jeder mittelbaren oder unmittelbaren Fühlungnahme zwischen Unternehmen entgegen, die bezweckt oder bewirkt, das Marktverhalten eines Wettbewerbers zu beeinflussen oder einem Wettbewerber preiszugeben, welches Marktverhalten man selbst beschlossen hat oder in Erwägung zieht.

Selbst wenn man den Inhalt der Vermerke und Dokumente von SIV und FP und der Vermerke von Socover nicht als Absprachen qualifizieren will, besteht kein Zweifel, daß diese Vermerke und Dokumente ein Zusammenspiel zwischen den drei Herstellern belegen; wobei es unerheblich ist, welche Form dieses Zusammenspiels im einzelnen Fall hat, da ausgeschlossen ist, daß die drei Hersteller nicht die Tragweite der Worte kannten, wenn sie erklären: „wir werden die gleichen Konditionen wie die anderen anwenden“, „wir verletzen die Regeln des Kartells“, oder „... muß sich verpflichten, den Markt nicht zu stören“, oder daß sie nicht wußten, daß Socover, die von den Herstellern selbst als Sprecher der Grossisten bezeichnet wurde, als Informant für das geplante oder erwartete Marktverhalten der Unternehmen benutzt werden konnte, wie dies häufig auch geschehen ist.

⁽¹⁾ Urteil Europäischer Gerichtshof 14. 7. 1972, Rechtssache 48/69, ICI/Kommission, Slg. 1972, S. 619.

⁽²⁾ Verbundene Rechtssachen 40-48, 50, 54-56, 111, 113 und 114/73, Suiker Unie/Kommission, Slg. 1975, S. 1663.

Selbst wenn die drei Hersteller nachweisen könnten — was nicht der Fall ist — daß sie von den nicht vertraulichen Tarifen ihrer Wettbewerber über die Kunden Kenntnis erhielten, könnten sie diese Begründung nicht für die Kenntnis von Dokumenten wie Rabattlisten und Listen von Kunden, für die diese Rabatte gelten, geltend machen, die von den Unternehmen selbst als streng geheime interne Dokumente eingestuft werden. Berücksichtigt man weiter, daß diese Unternehmen die Einteilung der Kunden in Kategorien oder Gruppen in einigen Fällen am gleichen Tag und in den meisten Fällen mit nur kurzem Zeitabstand geändert haben, so bleibt nur die Feststellung, daß die Behauptung der Parteien nicht stichhaltig ist.

(64) Die auf Veranlassung und/oder mit Hilfe der Hersteller veranstalteten Treffen der führenden Großhändler sind, wie aus den Ausführungen in den Randnummern 35 bis 42 hervorgeht, das Ergebnis von Absprachen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen FP, SIV und VP mit dem Ziel, die Ein- und Verkaufspolitik der Großhändler, die sich wegen ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit nicht dem Zugriff und dem Einfluß der Hersteller entziehen können, in eine ihren abgestimmten Interessen entsprechende Richtung zu orientieren. Wenn die Grossisten nicht gezwungen wären, ihre kaufmännischen Entscheidungen auf kollegialen Sitzungen zu treffen, bei denen die freie Entscheidung eines jeden durch den Umstand, daß die Treffen auf Initiative der Hersteller zustande kommen, die auf diese Weise ihr einvernehmliches Handeln dokumentieren wollen, und durch die mittelbare oder unmittelbare Präsenz (mittelbar in Form der von den Herstellern kontrollierten Vertriebsgesellschaften) der Hersteller und der anderen Grossisten, also ihrer natürlichen Konkurrenten, eingeschränkt oder behindert wird, könnten sie individuell Druck auf die Hersteller ausüben und somit ihre Aufträge an den oder die Hersteller vergeben, die die interessantesten Verkaufsbedingungen bieten, und so das von den Herstellern gewollte Marktgleichgewicht zunichte machen. Die kollegialen Treffen dienen indessen gerade dazu, solchen Druck zu vermeiden, die Hersteller in die Lage zu versetzen, sich gegenseitig zu überwachen und ihr einheitliches Vorgehen nach außen zu dokumentieren, sowie als Folge davon die vereinbarten Gleichgewichte und Marktstrukturen zu konsolidieren.

(65) Die Tatsache, daß dem einen oder anderen Hersteller mitunter vorgehalten wird, die Verpflichtungen nicht einzuhalten und gegen das Kartell zu verstoßen, und daß ein Hersteller die vereinbarten Preise und Konditionen manchmal verspätet anwendet, erklärt sich aus der Existenz der oben erwähnten Absprachen oder abgestimmten Verhaltensweisen, die ihrem Wesen nach einen Verstoß gegen Artikel 85 darstellen. Selbst wenn die Absprachen nicht ganz eingehalten werden, bedeutet dies nicht, daß sie das Verhalten der Unternehmen nicht spürbar beeinflussen.

(66) Diese Absprachen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen von Unternehmen, die identische Erzeugnisse herstellen, sind gravierende Einschränkungen des Wettbewerbs im Sinne von Artikel 85 Absatz 1. Mit diesen Absprachen und Verhaltensweisen haben die betreffenden Unternehmen die Eigenständigkeit ihres Handelns gegenüber ihren Kunden beschnitten und so gehandelt, daß die wichtigsten Kunden sich ihren Entscheidungen beugen und die Möglichkeit verlieren, frei ihre Geschäftsentscheidungen zu treffen. Die Auswirkungen dieser einschränkenden Praktiken sind um so spürbarer, als FP, SIV und VP ca. 79 % des italienischen Binnenmarktes kontrollieren. Durch das ihnen zur Last gelegte Verhalten haben die Unternehmen aufgrund ihres ungeachtet der Einfuhren hohen globalen Marktanteils die Möglichkeit der Käufer, die Vorteile eines Wettbewerbs zwischen den einheimischen Herstellern zu nutzen, verringert. Außerdem können die wichtigsten Abnehmer — Großhändler und Verarbeitungsunternehmen — in Anbetracht der Risiken für die Regelmäßigkeit der Versorgung schwerlich auf die Lieferungen der in Italien ansässigen Hersteller verzichten.

8. Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen bei Automobilglas

(67) Die in Kapitel 5 erwähnten Sachverhalte und Dokumente beweisen hinlänglich, daß sich FP und SIV zwischen 1982 und 1986 und FP, SIV und VP zwischen 1983 und 1986 über die gegenüber dem Fiat-Konzern anzuwendenden Preise und zwischen 1982 und 1987 über die Aufteilung des Marktes verständigt oder zumindest abgestimmt und so jegliche Ungewißheit hinsichtlich des Verhaltens des jeweils anderen beseitigt haben.

Die Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen FP und SIV, mit denen die Preise bis ins Detail festgelegt, die Lieferungen bis in die Einzelposten aufgeteilt und die aus der Reaktion des Kunden resultierenden Gewinne bzw. Verluste umgelegt werden, stellen wesentlich schwerere Verstöße dar als jene, die mit der Zusammenarbeit von VP begangen wurden.

Das Verhalten von VP stellt indessen ebenfalls einen Verstoß dar. So besteht kein Zweifel, daß sich VP, wie aus den Vermerken von SIV und FP und aus der Tatsache hervorgeht, daß VP die Preisänderungen pünktlich — wenngleich in einem Fall mit einer Abweichung von — 0,3 % und in anderen Fällen mit einiger Verzögerung — angewendet hat, an den Preisabsprachen und Preisabstimmungen beteiligt hat. Auch besteht kein Zweifel, daß sich VP, wie sich aus den Computerübersichten im Besitz von FP und der Tatsache ergibt, daß VP für Rechnung ihrer Konkurrenten Rohglas und verarbeitetes Glas geliefert hat und weiter liefert, an den Absprachen über die Aufteilung der Lieferungen beteiligt hat.

Es ist wenig wahrscheinlich, daß ein Lieferant Preiserhöhungen seiner Konkurrenten vom Kunden erfährt, weil dieser zwar alles Interesse daran hat, Preissenkungen mitzuteilen, nicht aber Preiserhöhungen. In der Tat muß ihm daran gelegen sein, die Front der Lieferanten aufzubrechen, um unterschiedliche Preise entsprechend der jeweiligen Verhandlungsstärke durchzusetzen. Selbst wenn ein Lieferant bei den Verhandlungen mit dem Kunden tatsächlich Hinweise auf die Angebote seiner Mitbewerber erhalten sollte, würde dies nichts daran ändern, daß sich die von jedem Lieferanten praktizierten Bedingungen nach der Verhandlungsstärke eines jeden, nach der Palette der angebotenen Produkte und nach dem Service richten würden und daß selbst ein Kunde mit beherrschender Stellung bei der Festsetzung der Kaufbedingungen diese objektiven Gesichtspunkte nicht außer Acht lassen könnte. In jedem Fall steht fest, daß sich FP, SIV und VP vor jeder Verhandlung mit dem Fiat-Konzern sowohl bei einer Preissenkung als auch bei einer Preiserhöhung abgestimmt haben.

Schließlich ist es unwahrscheinlich, daß der Kunde die Quelle der Informationen über die Quoten oder das Medium für die Übermittlung dieser Informationen ist, da nicht einzusehen ist, welches Interesse der Kunde daran haben könnte, Informationen über Herkunft und prozentualen Anteil seiner Lieferungen in Umlauf zu bringen. Solche Informationen werden vielmehr sorgfältig als Unternehmensgeheimnis gehütet. Die Tatsache, daß der Kunde in den Auftragsbestätigungen die dem betreffenden Lieferanten für das betreffende Modell zugewiesene Quote erwähnt, bedeutet nicht, daß diese Quote endgültig ist oder daß der Kunde jedem Lieferanten die den anderen Lieferanten zugeteilten Quoten mitteilt. Die jedem Lieferanten vom Kunden individuell zugeteilten Quoten haben lediglich Richtwertcharakter und binden weder den Kunden noch den Lieferanten, da jegliche Änderung möglich bleibt. Außerdem beziehen sich die mit dem Kunden ausgehandelten Prozentsätze auf die Stückzahl, während die Zahlen im Besitz von FP Quadratmeter-Prozentsätze sind. Daraus folgt, daß die Zuteilung endgültiger und detaillierter Quoten nicht auf den Kunden zurückgeht, sondern das Ergebnis der zwischen den drei Herstellern vereinbarten Aufteilung der Lieferungen ist.

- (68) Die in Kapitel 5 erwähnten Dokumente beweisen, daß sich FP und SIV von Ende 1982 bis 1986 über die gegenüber Piaggio anzuwendenden Preise und über die Mengen und Posten, die jeder von ihnen liefern würde, verständigt oder abgestimmt haben.

Mit diesen Vereinbarungen und Verhaltensweisen, die eindeutige Verstöße darstellen, haben die beiden Hersteller eine langfristige Strategie vereinbart, durch die der betreffende Kunde veranlaßt werden sollte, seine Bestellungen entsprechend der

Entscheidung der Hersteller aufzuteilen; Piaggio wurde damit durch das System der differenzierten Preise jede wirtschaftliche Möglichkeit zur Wahl seiner Versorgungsquellen genommen.

Ein solches Verhalten ist um so gravierender, als FP und SIV ihre Vereinbarungen effektiv in die Praxis umgesetzt, laufend an die jeweiligen Umstände angepaßt und über die anfänglich vorge-sehene Laufzeit hinaus verlängert haben.

- (69) Die vorstehenden Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen sind Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne von Artikel 85 Absatz 1. Die betreffenden Hersteller haben durch diese Vereinbarungen und Verhaltensweisen eine Marktsituation geschaffen, bei der jede Form von Wettbewerb untereinander ausgeschlossen oder zumindest auf ein Minimum reduziert wurde. Durch diese Vereinbarungen und Verhaltensweisen wurden die betreffenden Hersteller in die Lage versetzt, ein Preis- und Absatzgleichgewicht auf einem anderen Niveau als dem, das sich bei normalen Wettbewerbsverhältnissen hätte bilden können, anzustreben und zu erreichen und die jeweiligen Marktpositionen zu konsolidieren. Die Auswirkungen der von den betreffenden Herstellern bewirkten Wettbewerbsbeschränkungen sind angesichts der Tatsache, daß FP und SIV zusammen über 80 % und FP, SIV und VP zusammen ca. 95 % des italienischen Automobilglasmarktes kontrollieren, beträchtlich. Als Folge der den Parteien zur Last gelegten Verhaltensweisen wurde den Kunden die Möglichkeit genommen, die Vorteile des Wettbewerbs zwischen den einheimischen Herstellern zu nutzen, da diese auf dem betreffenden Markt trotz der Importe eine beherrschende Stellung einnehmen. Außerdem ist zu bedenken, daß die Kunden nicht auf die Lieferungen der in Italien ansässigen Hersteller verzichten können, wenn sie sicher sein wollen, regelmäßig beliefert zu werden.

9. Vereinbarungen der Hersteller über gegenseitige Glaslieferungen

- (70) Die in Kapitel 6 erläuterten Vereinbarungen und Verträge über die systematischen gegenseitigen Glaslieferungen stellen erhebliche Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 dar, da sie den Parteien ihre Handlungsfreiheit und die Möglichkeit zu einer individuellen Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse nehmen. Mit diesen Vereinbarungen und Verträgen verzichtet nämlich jeder Hersteller darauf, durch Erhöhung seiner Direktverkäufe an die Kundschaft die Lieferfähigkeit der anderen Hersteller und seine eigene Produktionskapazität auszunutzen, indem er sich seinerseits gegen ein solches Risiko im umgekehrten Falle schützt.

Zu einem Zeitpunkt, wo ein Einbruch in den Markt eines anderen Herstellers in Anbetracht der Identität der Produkte besonders einfach wäre und

ein Hersteller seine Spezialisierung dazu nutzen könnte, sich auf den ihn besonders interessierenden Marktsegmenten durchzusetzen, muß dieser Hersteller im Gegenteil auf diese Chancen verzichten und einen Teil seiner Produktion aus dem normalen Vertriebssystem herausnehmen, um einen Konkurrenten zu beliefern. Andererseits gerät der diese Lieferung empfangende Wettbewerber gegenüber dem abtretenden Hersteller in eine derartige Abhängigkeit, daß er, wie verschiedene in Kapitel 6 erwähnte Dokumente beweisen, das ihm aufgrund der Vereinbarungen und Verträge gelieferte Erzeugnis niemals für eine Konkurrenzaktion verwenden würde oder verwenden könnte.

Wie aus den in Kapitel 6 aufgeführten Dokumenten hervorgeht, zielen diese Vereinbarungen und Verträge letztlich darauf ab, die Absatzmärkte und Kunden unter den betreffenden Herstellern aufzuteilen und jede Änderung der Positionen in den verschiedenen Marktsegmenten sowie einen etwaigen Druck seitens der Kunden auszuschließen. Im Sektor Automobilglas geht die Aufteilung des Marktes und der Kundschaft mitunter sehr weit: einige Hersteller akzeptieren, als Zulieferer für ihre Konkurrenten, die über die erforderliche Technik und die erforderlichen Produktionsanlagen verfügen, tätig zu sein, und dies nur, um zu einer Aufteilung der Lieferquoten für jeden Kunden zu gelangen.

10. *Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten*

- (71) Die in den Kapiteln 7, 8 und 9 beschriebenen Wettbewerbsbeschränkungen sind geeignet, den innergemeinschaftlichen Handel spürbar zu beeinträchtigen. Die Preisabsprachen betreffen auch Erzeugnisse, die SIV aus anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, FP von anderen Firmen des Saint-Gobain-Konzerns und VP von der französischen Schwestergesellschaft Boussois einführen. Damit haben die Preisabsprachen auch Erzeugnisse aus anderen Ländern der Gemeinschaft zum Gegenstand.

Die Vereinbarungen über die gegenseitigen Glaslieferungen betreffen auch für die Ausfuhr bestimmte Produkte der drei betreffenden Unternehmen. Sie verhindern also, daß jeder Hersteller seine Lieferungen nach den anderen Mitgliedstaaten frei entwickeln kann.

Außerdem haben die Vereinbarungen über die gegenseitigen Lieferungen und die Absprachen über die Preise und über die Quoten- und Marktaufteilung Einfluß auf die Verkäufe, die in Italien durch Importe aus den Nachbarländern getätigt werden könnten, da diese Verhaltensweisen ein

Gefüge einheitlicher Geschäftskonditionen anstatt eines Gefüges differenzierter Konditionen bedingen, das normalerweise bestanden hätte, wenn der Wettbewerb nicht eingeschränkt worden wäre; sie führen somit zu einer Verlagerung der Handelsströme zwischen den Mitgliedstaaten. Mit der Festsetzung dieser einheitlichen Konditionen haben die Unternehmen, an die die vorliegende Entscheidung gerichtet ist und die ca. 79 % des italienischen Marktes für Bauglas und ca. 95 % des Marktes für Automobilglas einnehmen und einen großen Teil der externen Versorgungsquellen kontrollieren, den Wettbewerb beeinträchtigt. Daraus folgt, daß diese Vereinbarungen und Absprachen den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen, indem sie eine nationale Marktabschottung, die die vom Vertrag gewollte wirtschaftliche Verflechtung unmöglich macht, festigen.

B. Artikel 85 Absatz 3

- (72) Die Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3 kann für die Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, die Gegenstand der vorliegenden Entscheidung sind, nicht in Anspruch genommen werden, da sie nicht nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 angemeldet worden sind und nicht unter die in Absatz 2 des gleichen Artikels vorgesehenen Ausnahmen fallen.
- (73) Andererseits wären nach Auffassung der Kommission die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 selbst dann, wenn diese Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen angemeldet worden wären, nicht erfüllt, da nicht einzusehen ist, wie Preis- und Marktaufteilungsabsprachen zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen Fortschritts beitragen können und der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn angemessen beteiligt werden kann. Außerdem bieten diese Absprachen dem betreffenden Unternehmen die Möglichkeit, auf dem italienischen Markt den Wettbewerb für einen erheblichen Teil der fraglichen Erzeugnisse auszuschalten.

C. Artikel 86

- (74) Nach Artikel 86 EWG-Vertrag ist die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.
- (75) FP, SIV und VP sind Unternehmen im Sinne dieses Artikels.

11. *Der Markt*

- (76) Die vorliegende Entscheidung bezieht sich auf den Flachglasmarkt. Im Gegensatz zu Hohlglas, das mit anderen Produkten wie beispielsweise Aluminiumdosen, Blechdosen, besonders behandelten Kartopakungen und Plastikbehältnissen konkurriert, kann Flachglas — von zwei Verwendungszwecken abgesehen — in seinen verschiedenen Verwendungszwecken nicht durch andere Produkte ersetzt werden. Sieht man von der Verwendung für Gewächshäuser und Veranden ab, wo Flachglas mit Plastik konkurriert, sofern nicht besondere Erfordernisse bestehen, die Wärmeabstrahlung zu verhindern, so gibt es für alle anderen Verwendungszwecke keine Konkurrenzprodukte zu Flachglas. Ob zur Herstellung von Glasscheiben für Kraftfahrzeuge oder Gebäude, von Spiegeln oder reflektierendem Glas, von Isolierglas oder Drahtglas — Flachglas bleibt unersetzbar.

Flachglas muß folglich als ein spezifischer Markt angesehen werden, weil es in Anbetracht seiner mechanischen, thermischen, optischen und dekorativen Eigenschaften und seines Qualitäts/Preisverhältnisses in seinen verschiedenen Verwendungsformen konstante Bedürfnisse zu befriedigen vermag und — von zwei Verwendungsbereichen abgesehen — nicht austauschbar oder ersetzbar ist.

- (77) Geographisch muß Italien, das ein wesentlicher Teil des Gemeinsamen Marktes ist, als geeigneter Markt zur Messung des Wettbewerbs betrachtet werden. Der geographische Standort der Produktionseinheiten ist ein existenzbedingender Faktor für die Glasindustrie, da die Transportkosten zwar nicht ein unüberwindliches Hindernis für die Vermarktung von Flachglas über die Grenzen hinaus, zweifellos aber ein sehr gewichtiger Faktor sind, weil mit zunehmender Entfernung zwischen Produktionsstätte und Lieferort das logistische System kritisch wird und die Wettbewerbsfähigkeit des Produkts leidet. Auch wenn jeder Hersteller einen Teil seiner Erzeugung exportiert, ist dieser Teil verglichen mit den für den Inlandmarkt bestimmten Mengen doch begrenzt, weil für einen Export nur die zu Grenzkosten produzierten Mengen in Betracht kommen, wenn die Rentabilität des Unternehmens gewahrt werden soll. Die örtlichen Hersteller sind sich deshalb bewußt, daß eine gewisse Konkurrenz von außen kommen kann, daß sich diese Konkurrenz aber, was die Mengen betrifft, in Grenzen hält und sie selbst auf dem größten Teil des Binnenmarktes ihre beherrschende Position behalten. Wenn dann noch wie im vorliegenden Fall die meisten außerhalb Italiens gelegenen Versorgungsquellen von den gleichen Konzernen kontrolliert werden, zu denen auch die lokalen Hersteller gehören, ist die Gefahr einer Konkurrenz bei den erwähnten begrenzten Mengen noch geringer.

Die logistische und wirtschaftliche Bedeutung des geographischen Standorts der Produktionseinheiten hat zur Folge, daß die Verwender im Hinblick auf eine regelmäßige Versorgung im wesentlichen auf die örtlichen Hersteller angewiesen sind. Die Möglichkeit, daß die Verwender Druck auf die örtlichen Hersteller ausüben, ist demzufolge sowohl was die Mengen als auch was die zeitliche Dauer betrifft, beschränkt: hinsichtlich der Mengen deshalb, weil, wie dargelegt wurde, das Angebot an ausländischen Produkten begrenzt ist, und hinsichtlich der Dauer deshalb, weil ein Verwender selbst dann, wenn es ihm gelingt, einen bedeutenden Teil der verfügbaren ausländischen Produkte zu kaufen, nur für sehr kurze Zeit und auch nur dann auf inländische Produkte verzichten kann, wenn eine kontinuierliche Versorgung nicht notwendig ist; sobald aber der Vorrat an importierten Erzeugnissen erschöpft oder wenn eine regelmäßige Versorgung notwendig ist, wird er auf den inländischen Markt zurückzugreifen gezwungen sein.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß der italienische Markt der maßgebliche geographische Markt ist, weil er für mindestens $\frac{1}{3}$ des Inlandsverbrauchs der Ort des Ausgleichs zwischen Angebot und Nachfrage ist.

12. *Die kollektiv beherrschende Stellung*

- (78) Als Teilnehmer an einem festen Oligopol verfügen FP, SIV und VP über einen Grad an Unabhängigkeit gegenüber dem Wettbewerbsdruck, der sie in die Lage versetzt, einen wirksamen Wettbewerb dadurch zu verhindern, daß sie auf das Verhalten der anderen Marktteilnehmer nicht nennenswert Rücksicht zu nehmen brauchen.
- (79) Die kollektiv beherrschende Stellung von FP, SIV und VP ergibt sich aus folgendem:

Die von FP, SIV und VP gemeinsam gehaltenen Marktanteile von ca. 79 % bei Bauglas und ca. 95 % bei Automobilglas reichen allein schon aus, um den drei Herstellern eine beherrschende Stellung auf dem italienischen Flachglasmarkt zu sichern. Diese Marktanteile sind seit mehreren Jahren ziemlich unverändert.

FP, SIV und VP gehören zu multinationalen Konzernen, die mehr als die Hälfte der Flachglasproduktion und des Flachglasangebots für den Automobil- und den Bausektor in der Gemeinschaft kontrollieren. Mithin sind sie weitgehend vor einem Wettbewerb geschützt, der innerhalb der in Absatz 76 genannten Grenzen von außen kommen könnte. Die direkte Kontrolle des inländischen Angebots und die indirekte Kontrolle des Auslandsangebots ermöglichen den drei Unternehmen eine Handelspolitik, die von der Marktentwicklung und den Wettbewerbsbedingungen unabhängig ist.

Die Tatsache, daß der eine oder andere Gemeinschaftshersteller selbst regelmäßig und verschiedene Drittlandhersteller punktuell als Konkurrenten zu den drei Unternehmen auftreten, ändert nichts an der obigen Schlußfolgerung, da, wie der Gerichtshof in den Rechtssachen United Brands und Hoffmann-La Roche⁽¹⁾ festgestellt hat, eine beherrschende Stellung weder das Vorhandensein eines gewissen Wettbewerbs ausschließt noch voraussetzt, daß der oder die Hersteller, die die beherrschende Stellung innehaben, jegliche Wettbewerbsmöglichkeit ausgeschaltet haben. Andere Hersteller können durchaus in Konkurrenz zu den Unternehmen mit beherrschender Stellung treten, ohne daß dies letzteren zum Nachteil gereicht und sie dadurch ihre beherrschende Stellung verlieren. Die Tatsache, daß es den konkurrierenden Unternehmen trotz aller Anstrengungen nicht gelungen ist, die Position der drei Unternehmen auf dem italienischen Markt zu schwächen, und daß FP, SIV und VP ihre Marktanteile gefestigt haben, sind daher ein deutliches Indiz für eine beherrschende Stellung.

In Anbetracht der umfangreichen Investitionen, die für die Glasherstellung notwendig sind, und der für die nächsten zehn Jahre zu erwartenden geringen Nachfragezunahme ist nicht damit zu rechnen, daß eine strukturelle Änderung der Marktverhältnisse eintreten oder neue Hersteller auf dem Markt Fuß fassen werden.

Die drei Unternehmen treten auf dem Markt als Einheit und nicht als individueller Marktteilnehmer auf.

Wie in den Randnummern 35 bis 42 dargelegt, unterhalten die drei Hersteller gemeinsam besondere Beziehungen mit einer Gruppe von Grossisten, die die führenden Glasabsatzgesellschaften in Italien sind; sie sind die Initiatoren gemeinsamer Sitzungen und unternehmen alles, damit die betreffenden Großhändler die beschlossenen Tarifänderungen akzeptieren und einheitlich weitergeben, um so zu verhindern, daß durch etwaige individuelle Beschlüsse der Grossisten Druck auf sie ausgeübt wird, der zu einer Änderung der Marktgleichgewichte führen würde.

Die wirtschaftlichen Entscheidungen der drei Hersteller lassen einen hohen Grad an Verflechtung bei den Preisen und Verkaufsbedingungen sowie in den Kundenbeziehungen und in den Handelsstrategien erkennen.

Die drei Unternehmen haben, wie in Kapitel 6 ausgeführt, darüber hinaus mit systematischen gegenseitigen Produktlieferungen untereinander strukturelle Beziehungen auf Produktionsebene hergestellt. Diese gegenseitigen Lieferungen sind das Ergebnis eines strukturellen Mangels bestimmter Unternehmen an Grunderzeugnissen oder bestimmten Verarbeitungserzeugnissen und

gleichzeitig Ausdruck und Instrument ihres permanenten Willens, alles zu tun, damit es aufgrund dieser Situation nicht zu einer Änderung in ihrer Marktposition und im bestehenden Kräfteverhältnis kommt.

13. *Mißbräuchliche Ausnutzung einer kollektiv beherrschenden Stellung*

- (80) FP, SIV und VP haben ihre kollektiv beherrschende Stellung auf dem italienischen Flachglasmarkt, der einen wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes bildet, mißbräuchlich ausgenutzt.

Das in den Randnummern 18 bis 34 sowie 43 bis 47 und 49 bis 52 beschriebene Geschäftsgebaren von FP, SIV und VP ist eine mißbräuchliche Ausnutzung einer effektiven beherrschenden Stellung, weil damit die Wahlmöglichkeit der Verwender hinsichtlich der Versorgungsquellen eingeschränkt und die Absatzmöglichkeiten der anderen Flachglashersteller in der Gemeinschaft beschnitten werden.

Mit ihrem Geschäftsgebaren greifen die betreffenden Unternehmen zu anderen Mitteln als denen, auf welchen ein normaler Produkt- oder Dienstleistungswettbewerb auf der Basis der Leistung der Wirtschaftsbeteiligten beruht, wodurch der Wettbewerb auf einem Markt, auf dem er wegen der Präsenz dieser Unternehmen mit kollektiv beherrschender Stellung bereits eingeschränkt ist, noch weiter verringert wird.

- (81) Das in den Randnummern 18 bis 34 sowie 43 bis 47 und 49 bis 52 geschilderte Geschäftsgebaren von FP, SIV und VP stellt außerdem einen Mißbrauch im Sinne von Artikel 86 des EWG-Vertrags dar, weil es mit dem Ziel des Artikels 3 Buchstabe f) des Vertrages, der ein System des unverfälschten Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes vorsieht, unvereinbar ist.

Hinsichtlich Artikel 86 Buchstaben a) und b) haben die drei Hersteller den Kunden die Möglichkeit genommen, einen Wettbewerb zwischen den Lieferanten auf dem Gebiet der Preise und Verkaufsbedingungen auszulösen, und durch Festsetzung von Verkaufsquoten für Automobilglas die Absatzmöglichkeiten eingengt, wodurch die erworbenen Marktpositionen konsolidiert und der Zugang zum Markt der konkurrierenden Hersteller abgeschnitten wurden.

- (82) Das Verhalten von FP, SIV und VP, das die Wettbewerbsstruktur auf dem Flachglasmarkt beeinträchtigt, ist nach den in Kapitel 10 dargelegten Gründen geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 86 zu beeinträchtigen.

D. Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17

- (83) Aufgrund der vorstehenden Ausführungen hält es die Kommission für angezeigt, nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 Geldbußen gegen die drei Unternehmen festzusetzen, die durch in Italien anwendbare Vereinbarungen, Absprachen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen auf dem Gebiet der Preise und Verkaufsbedingungen, der Marktaufteilung und des Produktaustausches

(¹) Urteil Europäischer Gerichtshof vom 14. 2. 1978, Rechtssache 27/76 United Brands, Slg. 1978, S. 207.
Urteil Europäischer Gerichtshof vom 13. 2. 1979, Rechtssache 85/76 Hoffmann-La Roche, Slg. 1979, S. 451.

für Automobil- und Bauglas Zuwiderhandlungen gegen Artikel 85 Absatz 1 und zugleich, durch Mißbrauch ihrer kollektiv beherrschenden Stellung, Zuwiderhandlungen gegen Artikel 86 Buchstaben a) und b) begangen haben.

(84) Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbußen hat die Kommission folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

a) Die gleichzeitige Verletzung der beiden Vertragsbestimmungen durch dieselben Verhaltensweisen (Idealkonkurrenz von Zuwiderhandlungen) wirft die Frage nach der Kumulierung oder Nicht-Kumulierung der Geldbußen für die beiden Zuwiderhandlungen auf. Mangels ausdrücklicher Bestimmungen über Geldbußenkumulierung im Gemeinschaftsrecht und insbesondere in Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 hält die Kommission dafür, daß die Nicht-Kumulierungsregel anzuwenden ist und folglich nur die Geldbußen für die schwerste Zuwiderhandlung gegen die Unternehmen festzusetzen sind. Im vorliegenden Fall ist sie angesichts der Tatsache, daß der Begriff der kollektiv beherrschenden Stellung bei der Anwendung von Artikel 86 erstmals verwendet wird, der Auffassung, daß keine Geldbußen für diese Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 festzusetzen sind;

b) Dauer der Zuwiderhandlungen: die Zuwiderhandlungen wurden über eine relativ lange Zeit hinweg begangen. Bei Bauglas bestanden nach Auffassung der Kommission die Absprachen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen auf dem Gebiet der Preise und Verkaufsbedingungen und die Absprachen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zur Beeinflussung der Entscheidungen der führenden Grossisten, zumindest in ihren gravierendsten Formen, vom 1. Juni 1983 bis 10. April 1986.

Bei Automobilglas bestanden nach Auffassung der Kommission die Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen auf dem Gebiet der Preise für den Fiat-Konzern in ihren gravierendsten Formen zwischen FP und SIV vom 26. Oktober 1982 bis 1. Dezember 1986 und zwischen FP, SIV und VP vom 11. Mai 1983 bis 1. Dezember 1986, die Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen auf dem Gebiet der Quoten betreffend den Fiat-Konzern zwischen FP, SIV und VP vom 1. Januar 1982 bis 30. Juni 1987, die Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen auf dem Gebiet der Preise und Quoten betreffend den Piaggio-Konzern zwischen FP und SIV vom 1. Januar 1983 bis zum 1. Mai 1986 und in ihren gravierendsten Formen vom 1. Januar 1983 bis zum 28. Dezember 1984 und die Vereinbarungen zwischen FP, SIV und VP über die gegenseitigen Produktlieferungen vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1986;

c) Schwere der Zuwiderhandlungen: die Art der Zuwiderhandlungen, die klassischer Natur sind und die als solche im Lichte des Artikels 85 außer Zweifel stehen, ferner die wirtschaftliche Bedeutung der betreffenden Unternehmen und ihre Stellung auf dem italienischen Markt lassen den Schluß zu, daß diese Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen besonders schwerwiegend sind. Die Kommission hat nicht die Gewißheit, daß diese Zuwiderhandlungen eingestellt worden sind. Selbst wenn die Unternehmen die Zuwiderhandlungen beendet haben, geschah dies nicht spontan, sondern wegen des Eingreifens der Kommission.

Außerdem sind die drei Unternehmen rückfällig, da sie bereits durch die Entscheidung 81/881/EWG der Kommission⁽¹⁾ wegen Zuwiderhandlungen gegen Artikel 85 verurteilt worden waren;

d) mildernde Umstände: Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbußen hat die Kommission berücksichtigt, daß es bei Bauglas zwischen 1979 und 1983 und bei Automobilglas zwischen 1979 und 1984 Zeiten rückläufiger Nachfrage gegeben hat und daß die Unternehmen dadurch Verluste erlitten haben.

(85) Bei der Festsetzung der Höhe der gegen die verschiedenen Unternehmen zu verhängenden Geldbußen hat die Kommission die Rolle jedes Unternehmens in den Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen — wobei die Rolle von VP erheblich geringer war als die von FP und SIV — ferner die Dauer ihrer Beteiligung an den Zuwiderhandlungen, ihre jeweiligen Glaslieferungen sowie ihren jeweiligen Gesamtumsatz berücksichtigt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Fabbrica Pisana SpA, Società Italiana Vetro-SIV SpA und Vernante Pennitalia SpA haben gegen Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag verstoßen, indem

- a) Fabbrica Pisana, SIV und Vernante Pennitalia in der Zeit vom 1. Juni 1983 bis 10. April 1986 sich an Absprachen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen auf dem Gebiet der Preise und Verkaufsbedingungen und an Absprachen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit dem Ziel, die Einkaufs- und Verkaufspolitik der führenden Grossisten im Bauglassektor zu beeinflussen, beteiligt haben;
- b) Fabbrica Pisana und SIV in der Zeit vom 26. Oktober 1982 bis 1. Dezember 1986 und Fabbrica Pisana, SIV und Vernante Pennitalia in der Zeit vom 11. Mai 1983 bis 1. Dezember 1986 sich an Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen betreffend die gegenüber dem Fiat-Konzern zu praktizierenden Preise im Sektor Automobil-Flachglas beteiligt haben;

(1) ABl. Nr. L 326 vom 13. 11. 1981, S. 32.

- c) Fabbrica Pisana, SIV und Vernante Pennitalia in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis 30. Juni 1987 sich an Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen betreffend die Aufteilung der Quoten für die Lieferungen an den Fiat-Konzern im Sektor Automobil-Flachglas beteiligt haben ;
- d) Fabbrica Pisana und SIV in der Zeit vom 1. Januar 1983 bis 1. Mai 1986 sich an Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen auf dem Gebiet der Preise und Lieferquoten gegenüber dem Piaggio-Konzern im Sektor Automobil-Flachglas beteiligt haben ;
- e) Fabbrica Pisana, SIV und Vernante Pennitalia in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1986 sich an Vereinbarungen über gegenseitige Produktlieferungen im Flachglassektor mit dem Ziel einer Aufteilung des Marktes beteiligt haben.

Artikel 2

Fabbrica Pisana, SIV und Vernante Pennitalia haben gegen Artikel 86 EWG-Vertrag verstoßen, indem sie ihre kollektiv beherrschende Stellung dadurch mißbräuchlich ausnutzten, daß sie durch ihr Verhalten den Kunden die Möglichkeit nahmen, zwischen den Lieferanten einen Wettbewerb auf dem Gebiet der Preise und Verkaufsbedingungen entstehen zu lassen, und durch Festsetzung von Quoten für Automobilglas die Absatzmöglichkeiten begrenzten :

- a) Fabbrica Pisana, SIV und Vernante Pennitalia in der Zeit vom 1. Juni 1983 bis 10. April 1986 bei Bau-Flachglas ;
- b) Fabbrica Pisana und SIV in der Zeit vom 26. Oktober 1982 bis 1. Dezember 1986 und Fabbrica Pisana, SIV und Vernante Pennitalia in der Zeit vom 11. Mai 1983 bis 1. Dezember 1986 bei den Preisen für Automobil-Flachglas für den Fiat-Konzern ;
- c) Fabbrica Pisana, SIV und Vernante Pennitalia in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis 30. Juni 1987 bei den Lieferquoten für Automobil-Flachglas für den Fiat-Konzern ;
- d) Fabbrica Pisana und SIV in der Zeit vom 1. Januar 1983 bis 1. Mai 1986 bei den Preisen und Lieferquoten für Automobil-Flachglas für den Piaggio-Konzern.

Artikel 3

Fabbrica Pisana, SIV und Vernante Pennitalia beenden unverzüglich die in den Artikeln 1 und 2 festgestellten Zuwiderhandlungen (soweit nicht bereits geschehen) und nehmen künftig im Rahmen ihrer Tätigkeit im Flachglas-sektor Abstand von jeder Vereinbarung oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweise, die gleiches oder ähnliches bezweckt oder bewirkt, einschließlich jeglichen Austauschs von generell durch das Geschäftsgeheimnis gedeckten Auskünften, durch den sie die Durchführung jeder ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung oder jeder aufeinander abgestimmten Verhaltensweise auf-

dem Gebiet der Preise oder der Marktaufteilung verfolgen könnten.

Artikel 4

Wegen der in Artikel 1 genannten Zuwiderhandlungen werden gegen die Unternehmer, an die diese Entscheidung gerichtet ist, folgende Geldbußen verhängt :

- gegen Fabbrica Pisana SpA eine Geldbuße von 7 000 000 ECU
- gegen Società Italiana Vetro-SIV SpA eine Geldbuße von 4 700 000 ECU
- gegen Vernante Pennitalia SpA eine Geldbuße von 1 700 000 ECU.

Artikel 5

Die in Artikel 4 verhängten Geldbußen sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das nachstehende Konto einzuzahlen :

- a) Konto-Nr. 9.130.707 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften Brüssel — Ecu (für Zahlungen in Ecu),
Istituto Bancario S. Paolo di Torino
156, Piazza S. Carlo
I - 10121 Torino.
- b) Konto-Nr. 26952/018 — (für Zahlungen in Lit),
Cassa di Risparmio delle Province Lombarde
Via Monte di Pietà, 8
I - 20121 Milano.

Die Geldbuße ist nach Ablauf dieser Frist zu verzinsen, ohne daß es hierfür einer ausdrücklichen Mahnung bedarf. Der dabei anzuwendende Zinssatz entspricht dem um dreieinhalb Punkte erhöhten Zinssatz des Europäischen Währungsfonds für Geschäfte in Ecu, der am ersten Arbeitstag des Monats der Entscheidung galt ; er beträgt demnach 11 %.

Im Falle der Zahlung in nationaler Währung des Landes der Adressaten wird die Umrechnung zum Kurs des der Zahlung vorausgehenden Tages durchgeführt.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an folgende Unternehmen gerichtet :

- Fabbrica Pisana SpA — Direzione Generale — Via E. Romagnoli, 6 — I - 20146 Milano
- Società Italiana Vetro-SIV SpA — I - 66050 S. Salvo (Chieti)
- Vernante Pennitalia SpA — Corso Aurelio Saffi, 37 — I - 1618 Genova

Diese Entscheidung ist ein vollstreckbarer Titel im Sinne von Artikel 192 EWG-Vertrag.

Brüssel, den 7. Dezember 1988

Für die Kommission

Peter SUTHERLAND

Mitglied der Kommission

ANHANG 1

1. Basis-Klarglas

(in Tonnen)

	1982	1983	1984	1985	1986
Erzeugung: Float (Herstellerangaben)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Ziehglas (Angaben Assovetro)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Insgesamt	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
+ Einfuhren (Istat): Float	121 409	103 979	124 579	107 238	105 070
Ziehglas	39 644	42 666	50 134	40 396	61 370
Insgesamt	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
- Ausfuhr (Istat): Float	124 309	134 288	122 639	155 336	158 747
Ziehglas	5 901	5 982	14 087	16 513	8 182
A. Rechnerischer Verbrauch	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Einfuhren Istat (Float + Ziehglas)	161 053	146 645	174 713	147 634	166 440
- Einfuhren aus Frankreich (1)	44 475	37 875	29 320	22 805	16 310
- Einfuhren der drei Hersteller aus anderen Ländern	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
B. Bereinigte Einfuhr B/A	[...] [...]	[...] [...]	[...] [...]	[...] [...]	[...] [...]

2. Basis-Gußglas

Erzeugung (Herstellerangaben)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
+ Einfuhr (Istat)	39 080	34 689	57 937	58 707	66 876
- Ausfuhr (Istat)	14 484	9 831	5 370	1 542	2 320
A. Rechnerischer Verbrauch	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Einfuhren (Istat)	39 080	34 689	57 937	58 707	66 876
- Einfuhren aus Frankreich (1)	500	211	1 632	2 505	3 298
- Einfuhren der drei Hersteller aus anderen Ländern	[...]	—	—	[...]	[...]
B. Bereinigte Einfuhr B/A	[...] [...]	[...] [...]	[...] [...]	[...] [...]	[...] [...]

3. Flachglas insgesamt (1 + 2)

Erzeugung	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
+ Einfuhr	200 133	181 334	232 650	206 281	233 316
- Ausfuhr	144 694	150 101	142 096	173 391	169 249
A. Rechnerischer Verbrauch	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Einfuhr (Istat)	200 133	181 334	232 650	206 281	233 316
- Einfuhr aus Frankreich (1)	44 975	38 083	30 953	25 312	19 609
- Einfuhren der drei Hersteller aus anderen Ländern	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
B. Bereinigte Einfuhr B/A	[...] [...]	[...] [...]	[...] [...]	[...] [...]	[...] [...]

(1) Die Einfuhren aus Frankreich wurden ausgeklammert, da es in diesem Land nur zwei Hersteller gibt, nämlich Saint-Gobain und Boussois; Saint-Gobain ist die Muttergesellschaft von Fabbrica Pisana, und Boussois ist die Schwestergesellschaft von Vernante Pennitalia. Die von diesen beiden französischen Gesellschaften bezogenen Mengen sind überwiegend für die italienischen Hersteller bestimmt. Direkte Verkäufe einer dieser französischen Gesellschaften auf dem italienischen Markt können nicht als Verkäufe von Konkurrenten betrachtet werden.

ANHANG 2

1. Der Markt für Bauglas

(in Tonnen)

	1982	1983	1984	1985	1986
Verkäufe Float + Ziehglas auf dem italienischen Markt — Angaben von GEPVP (1)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
– Eigenverbrauch Automobil-Glas FP-SIV-VP	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Markt für Float und Ziehglas insgesamt	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
+ Rechnerischer Verbrauch Gußglas (Anhang 1, Punkt 2)(2)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Markt insgesamt	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Gesamtverkäufe Bauglas FP-SIV-VP	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
B/A	[...] %	[...] %	[...] %	[...] %	[...] %
Marktanteile von Vetrococle	[...] %	[...] %	[...] %	[...] %	[...] % (3)
Marktanteile der italienischen Hersteller (2)	± 84 %	± 82 %	± 79 %	± 84 %	± 77 %

(1) Die Angaben von GEPVP wurden verwendet, weil sie verlässlicher sind als die Angaben von Assovetro. So umfassen die Angaben von GEPVP nur die Verkäufe, anhand deren sich die Marktanteile errechnen lassen, während die Angaben von Assovetro Verkäufe und Lagerbestände umfassen.

(2) Da GEPVP keine Angaben über Gußglas veröffentlicht, mußten die in Anhang 1 enthaltenen Angaben von Assovetro für Gußglas verwendet werden. Da diese Angaben auch die Lagerbestände umfassen, ergeben sich vor allem für die Jahre 1985 und 1986 gewisse — allerdings nicht stark ins Gewicht fallende — Unterschiede zwischen dem Anteil, der auf die aufgrund dieser Tabelle bereinigten Importe entfallen würde, und dem Anteil der Importe gemäß der Tabelle des Anhangs 1.

(3) Seit 1986 ist Vetrococle Tochtergesellschaft von SIV. Die Marktanteile von Vetrococle werden deshalb für 1986 SIV hinzugerechnet.

2. Markt für Automobilglas

(in 1 000 m²)

	1982	1983	1984	1985	1986
Verkäufe FP + SIV + VP + Einfuhr	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Globalanteil von FP-SIV-VP	95 %	95 %	95 %	94,5 %	95 %

ANHANG 3

Tarife — Zeitpunkte der Übersendung an die Kunden (in Klammern Zeitpunkte, ab denen die Preise gültig sind)

Fabbrica Pisana			Bauglas klar			Bauglas bunt		
Fabbrica Pisana			SIV	Vernante	Fabbrica Pisana	SIV	Vernante	
26. 6. 1981	(25. 7. 1981)		14. 7. 1981	(14. 9. 1981)	26. 6. 1981	(25. 7. 1981)	14. 7. 1981	(14. 9. 1981)
7. 5. 1982	(15. 6. 1982)		20. 5. 1982	(30. 6. 1982)	7. 5. 1982	(15. 6. 1982)	20. 5. 1982	(30. 6. 1982)
7. 3. 1983	(11. 4. 1983)		7. 3. 1983	(7. 4. 1983)	2. 9. 1983	(5. 9. 1983)	7. 3. 1983	(7. 4. 1983)
26. 9. 1983	(2. 11. 1983)		19. 9. 1983	(2. 11. 1983)	27. 12. 1983	(13. 2. 1984)	19. 9. 1983	(2. 11. 1983)
27. 12. 1983	(13. 2. 1984)		28. 12. 1983	(20. 2. 1984)	3. 7. 1984	(20. 8. 1984)	28. 12. 1983	(20. 2. 1984)
3. 7. 1984	(20. 8. 1984)		7. 5. 1984	(23. 5. 1984)	12. 11. 1984	(16. 1. 1985)	7. 5. 1984	(23. 5. 1984)
			3. 7. 1984	(3. 9. 1984)			15. 11. 1984	(15. 1. 1985)
12. 11. 1984	(16. 1. 1985)		15. 11. 1984	(15. 1. 1985)	September 1985	(7. 10. 1985)	28. 8. 1985	(4. 10. 1985)
			11. 3. 1985	(11. 3. 1985)	Februar 1986	(10. 3. 1986)	14. 3. 1986	(17. 3. 1986)
13. 5. 1985	(18. 6. 1985)		13. 5. 1985	(15. 6. 1985)			9. 9. 1986	(29. 9. 1986)
28. 7. 1985 ⁽¹⁾	(1. 8. 1985)		26. 7. 1985	(29. 7. 1985)				
25. 10. 1985 ⁽²⁾	(25. 10. 1985)		21. 10. 1985	(28. 10. 1985)				
10. 3. 1986	(17. 3. 1986)		14. 3. 1986	(24. 3. 1986)				
17. 9. 1986	(1. 10. 1986)		9. 9. 1986	(29. 9. 1986)				

⁽¹⁾ In ihrer Erwiderung (Seite 43) behauptet Fabbrica Pisana, daß die Preiserhöhung per Telegramm angekündigt wurde; eine Kopie des Telegramms wurde jedoch weder bei den Ermittlungen vorgelegt noch der Erwidierung beigelegt.

⁽²⁾ In ihrer Erwiderung (Seite 43) behauptet Fabbrica Pisana, daß die Preiserhöhung per Telegramm angekündigt worden ist, und fügt eine Durchschrift des Telegramms bei (Schriftstück Nr. 16). Die Kopie dieses Telegramms (ohne Abgangsstempel) trägt oben das Datum 19. Oktober, während unten neben der Unterschrift des Absenders das Datum 21. Oktober steht und der Eingangsstempel das Datum 21. Oktober 1985 trägt.

ANHANG 4

Analyse der wichtigsten Grossisten in Italien und ihre Klassifizierung

Von Fabbrica Pisana für das Jahr 1986 angestellte Schätzung (Anhang 12 der Erwiderung) der Gesamtkäufe der italienischen und ausländischen Hersteller — Tonnen/Jahr			Von FP — SIV — VP vorgewonnene Einteilung in Kategorien					
Namen der Grossisten	Käufe insgesamt	Progressiver Anteil	1985			1986		
			FP	SIV	VP	FP	SIV	VP
1. Vitarelli (G) (1)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
2. Gruppo Sangalli (GT) (2)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
3. Socover (G)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
4. SAVAS (GT)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
5. Salento (G)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
6. Marchigiana (G)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
7. Laborvetro (G)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
8. D'Adda/Multiglass/Sacilese (GT)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
9. Checchin (G)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
10. Foschi (G)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
11. VIC (G)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
12. Riccardi (G)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
13. Co. Vetro (GT)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
14. Laziale/Vetralcomi (GT)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
15. Cilvea (GT)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
16. Vetro Brianza (G)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
17. IVAD (G)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
18. Bini Vetro (G)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
19. Tortorici-Fanara (GT)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
20. Covel (G)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
21. Barbato (G)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
22. ISV (GT)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
23. Camaeti (G)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
24. IVAM (GT)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
25. ILVA (GT)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
26. D'Amico (GT)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
27. Callipo (G)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
28. G.V.A. Valentini (GT)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
29. Sicilglass (G)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
30. Marotta (G)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
31. Versari (G)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
32. VAM Restelli (GT)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
33. Marafiotti (unbekannt)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
34. Longoni (GT)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
35. Piavevetro (GT)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
36. Scordino (G)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
37. Ravera (G)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
38. Sardavetri (GT)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
39. Landi (G)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
40. Nova Vetro (GT)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
41. Rubei/Tekne (GT)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
42. Cafiero (GT)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
43. Covet (G)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Insgesamt	303 600							

(1) G = Grossist.

(2) GT = Grossist und Verarbeiter.

ANHANG 5

Zeitpunkte für Neueinteilungen der Kunden in Kategorien oder Gruppen

SIV	FP	VP
?	1. 1.1984	?
?	1. 8.1984	1. 7.1984
20. 11. 1984	1. 11. 1984	1. 11. 1984
8. 2. 1985	1. 1. 1985	1. 1. 1985
13. 3. 1985		1. 3. 1985
3. 4. 1985	1. 4. 1985	1. 6. 1985
	1. 8. 1985	1. 8. 1985
7. 11. 1985		1. 11. 1985
20. 1. 1986	1. 1. 1986	
8. 5. 1986	1. 5. 1986	6. 6. 1986
		5. 9. 1986

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3665/88 der Kommission vom 24. November 1988 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Tabakballen der Ernte 1988

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 318 vom 25. November 1988)

Seiten 21 und 22, Anhänge I und II, Spalte „Code der Erzeugnisse“, letzte Ziffer aller Produktcode :

anstatt: „7“,

muß es heißen: „8“.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 126/89 der Kommission vom 19. Januar 1989 zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 2. bis 8. Januar 1989 verlassen haben, erhoben werden

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 16 vom 20. Januar 1989)

Seite 44, Anhang, Spalte „KN-Code“

anstatt: „0201 20 11“ und „0201 20 19“,

muß es heißen: „0201 20 21“ und „0201 20 29“.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 249/89 der Kommission vom 31. Januar 1989 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die fünfte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3421/88 eröffneten Dauerausschreibung

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 30 vom 1. Februar 1989)

Seite 32, im Anhang, Erzeugniscode 1509 90 00 100, in der Spalte „Erstattungsbetrag“ :

anstatt: „70,00“,

muß es heißen: „70,01“.
